

# Verhandlungen

des

im Jahre 1852

versammelt gewesenen

zehnten

Rheinischen Provinzial-Landtages.



1855.

Coblenz,

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes. (S. 8. Kehr.)

1  
Kriegs- und  
Kriegs- und

1870

1870

1870

# Verhandlungen

des

im Jahre 1852

versammelt gewesenen

zehnten

Rheinischen Provinzial-Landtages.



1855.

C o b l e n z ,

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes. (J. F. Kehr.)



Verhandlungen

H. v. P. G. 593.

im Jahre 1853

Verhandlungen

Lehren

Alteingeschichtliche - Historische - Geographische



1853

04. 1186.

(1853) 3 2) 1853 1186 1186 1186



## Inhalts : Verzeichniß.

	Seite
Einleitung . . . . .	1
Propositions = Dekret . . . . .	2
Verzeichniß der Abgeordneten . . . . .	33
Adressen, die Allerhöchsten Propositionen betreffend:	
1. Wahl der Mitglieder der nach § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu bildenden Bezirks-Commission . . . . .	35
2. Kreis- und Provinzial-Verfassung . . . . .	37
3. Errichtung von Taubstummen-Schulen an den Seminarien zu Brühl und Neuwied . . . . .	49
Adressen, die ständischen Petitionen betreffend:	
1. Aufhebung der Beschränkung des Auftretens katholischer Missionäre, sowie des Verbots des Besuchs ausländischer, von Jesuiten geleiteten Bildungs-Anstalten und der Niederlassung der Jesuiten in Preußen . . . . .	51
2. Die Wiederbewaldung der Eifel und anderer Gebirgsgegenden der Rheinprovinz . . . . .	56
3. Weiterführung einer der in der Rheinprovinz ausmündenden Eisenbahn, Behufs Herstellung einer ununterbrochenen Verbindung zwischen derselben und einer Eisenbahn an der Südgrenze der Provinz . . . . .	58
4. Die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg . . . . .	59
5. Bewilligung eines Zuschusses von 9000 Thln. aus der Staatskasse zum Ausbau der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße von oberhalb Hermülheim bis zur Brühl-Lechenicher Straße . . . . .	60
6. Aufnahme der Gemeinde-Chaussée von Süchteln nach Straelen unter die Bezirksstraßen . . . . .	60
7. Verlegung der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße von Lünebach über Warweiler nach Krautscheid . . . . .	61
8. Aufnahme der Kreisstraße von Prüm über Wüdesheim nach Hillesheim in die Reihe der Bezirksstraßen . . . . .	62
9. Uebernahme der Straßenstrecke von der Uhrbrücke bei Sinzig bis zur Linger Rheinfähre unter die Bezirksstraßen . . . . .	62
10. Herstellung einer Zweigbahn von der Cöln-Nachener Eisenbahn in die Eifel . . . . .	63
11. Aufnahme der Straße von Aldenhoven bis Patternhäuschen unter die Bezirksstraßen . . . . .	63
12. Uebernahme der Gemeinde-Chaussée von Hückerwagen nach Höltereichen als Staatsstraße . . . . .	64
13. Ausbau der Straße von Heinsberg nach Jülich . . . . .	65
14. Bewilligung einer Staats-Prämie zum Bau der Gemeinde-Chaussée von Uebach über Immendorf und Würm nach Lindern . . . . .	65
15. Uebernahme der Straße von Lechenich über Bergheim nach Neuß unter die Bezirksstraßen . . . . .	66
16. Aufnahme der Goch-Cranenburger Communal-Chaussée unter die Bezirksstraßen . . . . .	66
17. Aufnahme der Düren-Cuenheimer Straße unter die Bezirksstraßen . . . . .	67

18. Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über Immobilien-Feuer-Versicherungs-Weisen und Anstellung besonderer Agenten für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät . . . . .	68
19. Uebernahme der Pension des Provinzial-Feuer-Societäts-Secretairs Weinhaus auf Staatsfonds . . . . .	72
20. Die Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln . . . . .	75
21. Das Landarmenhaus zu Trier, insbesondere die Deckung der Kosten der Detention von Vagabonden . . . . .	76
22. Ermäßigung des Preises des den Töpfern und Steingut-Fabrikanten der Rheinprovinz zur Anfertigung ihrer Waare erforderlichen Salzes . . . . .	77
23. Bewilligung eines fixirten Jahrgehalts für den Regierungskanzlisten Weyh als ständischer Kanzlei-Inspector . . . . .	77
<b>Allerhöchster Landtags-Abschied . . . . .</b>	<b>78</b>



## Einleitung.

Nachdem auf Allerhöchsten Befehl die Zusammenberufung des zehnten rheinischen Provinzial-Landtags angeordnet war, wurde derselbe nach vorangegangenen feierlichen Gottesdienst am 19. September 1852 von dem Königlichen Landtags-Commissarius, Ober-Präsidenten v. Kleist-Regow eröffnet, dessen Rede von dem Landtags-Marschall, Freiherrn v. Waldbott-Basfenheim-Bornheim erwidert wurde.

Am 12. October 1852 wurde der Landtag von dem Königlichen Landtags-Commissarius geschlossen.



## Propositions-Decret.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. Juli d. J. den Minister des Innern zu ermächtigen geruhet, den in diesen Tagen versammelten Provinzial-Landtagen in Allerhöchsterer Namen und Auftrage durch den Landtags-Commissarius von den nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhältnisses auf die vorjährigen provinzialständischen Beschlüsse und Anträge gefaßten Allerhöchsten Entschliessungen und den darauf gegründeten ministeriellen Verfügungen Kenntniß zu geben, zugleich auch den Landtagen eine Nachweisung vorzulegen, welche den wesentlichen Inhalt der ergangenen Bescheide und eine Uebersicht von der Lage enthält, in welcher die noch nicht zur definitiven Erledigung gebrachten Gegenstände sich befinden.

Demgemäß wird der Königl. Landtags-Commissarius dem gegenwärtig versammelten Landtage für die Rheinprovinz die entsprechenden Mittheilungen machen.

In Folge der von Sr. Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. Juli d. J. ertheilten Ermächtigung werden der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provinzialständischen Versammlung der Rheinprovinz folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung vorgelegt:

- 1) in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai v. J., betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer haben sich die Provinzialstände den erforderlichen Wahlen zur Bildung der Bezirks-Commissionen nach den darüber von dem Finanz-Minister ertheilten näheren Instruktionen, welche der Königl. Landtags-Commissarius mittheilen wird, zu unterziehen;
- 2) des Königs Majestät haben mittelst der, durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni d. J. befohlen, daß mit der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, so wie mit der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretung nicht weiter vorgegangen, und den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt die geeigneten Vorlagen in dieser Angelegenheit gemacht werden sollen.

In dem vorausgegangenen ebenfalls veröffentlichten Staats-Ministerial-Berichte vom 17. Juni d. J. ist die Absicht ausgesprochen, unter Aufhebung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, so wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung von demselben Tage, die weitere Gesetzgebung anknüpfend an den Rechtszustand vor dem 11. März 1850 und mit Berücksichtigung provinzieller Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten unter Mitwirkung der Provinzial-Vertretungen zu regeln.

Es kommt demgemäß darauf an, die dem wirklich empfundenen Bedürfnisse entsprechenden Reformen innerhalb der als Grundlage beizubehaltenden Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen vor dem 11. März 1850 herbeizuführen.

Zur weiteren gesetzlichen Regelung des Gemeinde-Wesens in der angedeuteten Richtung befindet sich die Staats-Regierung hinsichtlich der Rheinprovinz, deren Communal-Verhältnisse erst in neuerer Zeit durch die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 im Allgemeinen zweckmäßig den Eigenthümlichkeiten der Provinz entsprechend geordnet waren, bereits im Besiß der erforderlichen Materialien, von denen insbesondere das vorjährige ausführliche Gutachten der Provinzialstände in nähere Erwägung gezogen ist und auch weiterhin benutzt werden wird.

Wegen Reform der Kreis- und Provinzial-Verfassung ist den Kammern in der letzten Session der beiliegende Entwurf einer Provinzial-Ordnung zur Kenntnisaufnahme und der Entwurf einer Kreis-Ordnung zur Verathung, die jedoch nicht zum Abschluß gekommen, vorgelegt worden. Der aus diesen Verathungen hervorgegangene Entwurf einer Kreis-Ordnung ist ebenfalls beigelegt.

Es werden diese Entwürfe einer Kreis- und Provinzial-Ordnung vor Benützung derselben zu weiteren Gesetzes-Vorlagen für die Kammern dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung hiermit unterbreitet, namentlich aus dem Gesichtspunkte der obwaltenden besonderen Verhältnisse und Interessen der Provinz.

Bei dem Entwurf der Kreis-Ordnung waltet vorzüglich die Absicht vor, die ältere Kreis-Verfassung durch das System der Kreisstatuten unter näherer Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten jeder Provinz und der einzelnen Kreise weiter auszubilden.

Es werden daher die bezüglichen Bestimmungen in §§ 8 und 9 des Entwurfs zur Kreis-Ordnung der besonderen Prüfung und sorgfältigen Erwägung des Provinzial-Landtags empfohlen, wobei namentlich für die Rheinprovinz Nr. 3. des § 9, außerdem aber auch der vorletzte Absatz des § 2, § 12 Nr. 1. § 13 Nr. 2. § 14, 15, 24 in Betracht kommen.

In dem Entwurfe der Provinzial-Ordnung erscheinen vorzüglich die Vorschläge in den §§ 5 bis 7 über die Vereinfachung des Wahlmodus und die Feststellung der Wahlbezirke Behufs Wahl des Landtags-Abgeordneten als wichtige Reformen der bisherigen Einrichtungen.

Der Provinzial Landtag wird aufgefordert, bei der Begutachtung des Entwurfs namentlich auch Vorschläge über die Eintheilung der Wahlbezirke unter geeigneter Berücksichtigung der bisherigen Wahlverbände, der Landschaftsgrenzen und sonstigen eigenthümlichen Beziehungen, wie sie durch historische Zusammengehörigkeit, besondere Landes- Art und Gemeinschaftlichkeit der Interessen gegeben sind, zu machen;

- 3) der Königl. Landtags-Commissarius wird endlich den Provinzialständen in Betreff der ständischen Verwaltung Mittheilungen machen.

Die Dauer des Landtags wird hiermit auf den Grund Allerhöchster Ermächtigung auf drei Wochen festgesetzt.

Berlin, den 12. September 1852.

Im Allerhöchsten Auftrage:

Der Minister des Innern  
v. Westphalen.

An

die zur Wahrnehmung der Provinzial-  
Vertretung berufene provinzialständische  
Versammlung der Rheinprovinz.

## Entwurf der Provinzial-Ordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.  
verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

Ueber die Begrenzung der Provinzen.

§ 1. Die Provinzen sollen als Verwaltungs-Bezirke zugleich den Bezirk der Provinzial-Vertretung bilden. — Veränderungen hierin können nur durch eine königliche Verordnung nach Anhörung der beteiligten Provinzial-Vertretungen erfolgen.

In Ansehung der Hohenzollernschen Lande bleibt die Feststellung des Verhältnisses zur Provinzial-Verfassung besonderer königlicher Verordnung vorbehalten.

### Provinzial-Versammlung.

§ 2. In jeder Provinz wird, zur Wahrnehmung ihrer Provinzial-Angelegenheiten, eine Provinzial-Versammlung gebildet.

### Zusammensetzung der Provinzial-Versammlungen.

§ 3. Die Provinzial-Versammlung wird in allen Provinzen aus drei Kurien zusammengesetzt sein. Es soll bestehen die I. Kurie:

- a) aus den vormaligen Reichsständen, den Inhabern von Viril-, Kollektiv- und Kuriatsstimmen, wie solche nach Verschiedenheit der Provinzen außer den gewählten Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden auf den bisherigen Provinzial-Landtagen bis zur Publikation der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 zu erscheinen berechtigt waren;
- b) aus den Häuptionen derjenigen Familien, denen durch königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Lineal-Folge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer auf den Grund des Artikels 65 unter b der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ertheilt wird, sofern sie der Provinz angehören und nicht bereits unter a begriffen sind;
- c) aus gewählten Abgeordneten der Ritterschaft;

#### II. Kurie:

aus Abgeordneten der Städte;

#### III. Kurie:

aus Abgeordneten der Landgemeinden.

§ 4. Die Zahl der gewählten Abgeordneten der Ritterschaft (sub c der I. Kurie), der Abgeordneten der Städte (II. Kurie) und der Landgemeinden (III. Kurie) ist einander in jeder der drei Kurien gleich.

Die Gesamtzahl dieser gewählten Abgeordneten in den drei Kurien soll in jeder Provinz der Gesamtzahl der gewählten Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden auf dem bisherigen Provinzial-Landtage gleichkommen.

Ist diese Gesamtzahl nicht durch 3 theilbar, so wird zu diesem Zwecke die Zahl der Abgeordneten um eine oder zwei vermehrt.

§ 5. Die Abgeordneten der Ritterschaft (I. K.), der Städte (II. K.) und der Landgemeinden (III. K.) werden durch kreisständische Wahl-Versammlungen nach Kurien dergestalt gewählt, daß aus einer oder mehreren Kreis-Vertretungen, die zum persönlichen Erscheinen in der Kreis-Versammlung berechtigten Gutsbesitzer, die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden, und zwar jede dieser Kategorien für sich zu einer besonderen Wahl-Versammlung vereinigt werden.

In Gemeinden, welche einen selbstständigen Kreis ausmachen, wird die Wahl-Versammlung durch Vereinigung des Gemeinde-Vorstandes und der Gemeinde-Vertretung gebildet.

In Samtgemeinden dieser Art bildet die Versammlung der Samtgemeinde-Verordneten zugleich die Wahl-Versammlung.

§ 6. Die Provinzial-Versammlung hat die Wahl-Bezirke zur Bildung dieser Wahl-Versammlungen (§ 5) und die Vertheilung der Mitglieder des Kreistages auf die einzelnen Wahl-Versammlungen näher zu bestimmen; die diesbezüglich beschlossenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Königs.

§ 7. Wählbar ist jedes Kreistags-Mitglied desjenigen Standes, aus welchem die Wahl-Versammlung gebildet wird, jedoch erst nach Vollendung des 30. Lebensjahres.

§ 8. Die Abgeordneten zur Provinzial-Versammlung werden auf 6 Jahre gewählt. Jede Wahl

verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Die Wahl-Protokolle sind dem Ober-Präsidenten zur Prüfung einzureichen. Derselbe ist befugt, wenn er hierbei wesentliche Mängel findet, eine andere Wahl anzuordnen.

#### Befugnisse der Provinzial-Versammlung.

§ 9. Der Provinzial-Versammlung müssen die Entwürfe aller Gesetze, welche die Provinz allein angehen, zur Begutachtung vorgelegt werden. Andere Gegenstände können ihr zur Begutachtung vorgelegt werden, wenn die Staats-Regierung dieses für angemessen erachtet.

Die Provinzial-Versammlung verpflichtet alle Einwohner der Provinz durch ihre in Provinzial-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse.

Zu den Provinzial-Angelegenheiten sind außer denjenigen, welche dazu durch besondere gesetzliche Vorschriften bestimmt sind, zu rechnen:

- 1) die Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Provinzial-Instituten;
  - 2) Anlagen im besonderen Interesse der Provinz, als: Straßen, Eisenbahnen, Kanäle, Meliorationen u.;
  - 3) Maßregeln zur Abhülfe eines Nothstandes in der Provinz, und
  - 4) die Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Provinzial-Eigenthum, und außerdem
  - 5) a in der Provinz Westfalen die Angelegenheit der Provinzialstraßen im Herzogthum Westfalen, und  
b in der Rheinprovinz die Angelegenheit der Bezirksstraßen auf der linken Rheinseite
- nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 10. Die Provinzial-Versammlung ist befugt, sowohl für die Provinzial-Angelegenheiten, als auch für gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Kreise Ausgaben zu beschließen und dieselben auf die Kreise zu vertheilen. Bei Angelegenheiten der letztgedachten Art darf die Vertheilung nur auf die beteiligten Kreise geschehen.

Der Provinzial-Versammlung steht frei, die Aufbringung der zu den erwähnten Ausgaben erforderlichen Geldmittel nach einem allgemeinen für die ganze Provinz oder die beteiligten Kreise anwendbaren Maßstabe, als: nach Verhältniß der Bevölkerung, des Grundbesitzes oder der direkten Staatssteuer oder durch Zuschläge zu letzteren, jedoch mit Beobachtung des im § 14 erwähnten Regulativs, zu beschließen.

Bei Abgaben, welche nach Provinzen aufzubringen sind, hat die Provinzial-Versammlung über die Vertheilung und Aufbringung nach vorstehenden Vorschriften zu bestimmen, insofern nicht das Gesetz eine bestimmte Aufbringungsart vorgeschrieben hat.

Die weitere Vertheilung in den Kreisen auf die einzelnen Gemeinden oder Samtgemeinden ist durch die Kreis-Versammlung zu bewirken.

§ 11. Zu allen Beschlüssen, durch welche Beiträge über drei Jahre hinaus oder von mehr als 10 Prozent der direkten Staatssteuern aufgelegt werden, ist die Genehmigung des Königs erforderlich, auch in Beziehung auf die Aufbringungsart.

Auch zu Anleihen, sowie zu Bürgschaften der Provinz bedarf es der Genehmigung des Königs.

§ 12. Die Provinzial-Versammlung stellt in den dazu geeigneten Verwaltungszweigen den Etat auf 1—3 Jahre, die Rechnung aber alljährlich fest. Die Feststellung der Rechnung kann von der Provinzial-Versammlung einer besonders dazu erwählten Kommission überlassen werden.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Provinz, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last der Provinzen erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden.

§ 13. Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes in der Provinz kann die Provinzial-Versammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Provinzial-Abgabe bis zu 2 Prozent der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn mit Hinzurechnung dieser Abgabe der Gesamtbetrag der Provinzial-Abgaben 10 Prozent der Staatssteuern übersteigt. (§ 11).

§ 14. Für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie sind, so lange die Revision der Steuer-Gesetzgebung noch nicht beendigt ist, die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der nach § 10 und folgenden aufzubringenden Provinzial-Lasten erfolgen soll, durch ein von der Staats-Regierung nach Anhörung der Provinzial-Versammlung zu erlassendes Regulativ festzustellen.

#### Verathungen und Beschlüsse der Provinzial-Versammlung.

§ 15. Die Sitzungen der Provinzial-Versammlungen (Landtag) werden im Namen des Königs durch den Ober-Präsidenten als Landtags-Kommissarius oder den für ihn ernannten Stellvertreter eröffnet und geschlossen.

§ 16. Die Provinzial-Versammlung tritt alljährlich am Sitze des Ober-Präsidii, sofern nicht der König hierzu eine andere Stadt bestimmt, zur gewöhnlichen Sitzung zusammen.

Die Provinzial-Versammlung kann zu einer außerordentlichen Sitzung vom Könige jederzeit einberufen werden. Die Einberufungen erfolgen durch den Landtags-Kommissarius mittelst schriftlicher Einladung.

§ 17. Die Dauer der Provinzial-Versammlung wird von dem Könige festgesetzt.

§ 18. Der Vorsitzende der Provinzial-Versammlung (Landtags-Marschall), sowie dessen Stellvertreter, wird von dem Könige auf die Dauer einer jeden Provinzial-Versammlung aus den Mitgliedern derselben ernannt.

Der Landtags-Marschall leitet den Geschäftsgang und handhabt die Ordnung bei den Verhandlungen der Provinzial-Versammlung.

§ 19. Die Provinzial-Versammlung hat ihre Beschlüsse nach freiem und pflichtmäßigem Ermessen zu fassen und sind die Mitglieder derselben an keinerlei Aufträge und Instruktionen gebunden.

§ 20. Die Provinzial-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse der Provinzial-Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder der drei Kurien gefaßt.

Bei Stimmgleichheit gibt der Landtags-Marschall den Ausschlag.

§ 21. Soll über Gegenstände beschlossen werden, welche Provinzial-Abgaben bedingen, deren Beschaffung in einer gesetzlichen Verpflichtung nicht beruht, so beschließen die drei innerhalb der Provinzial-Versammlung bestehenden Kurien sowohl über diese Gegenstände selbst, als auch über die Art, wie die Ausgaben aufzubringen sind, dergestalt, daß jede Kurie durch Beschlußfassung nach Stimmenmehrheit in sich über die Bewilligung oder Ablehnung einer solchen Ausgabe beschließt. Bei Stimmgleichheit gibt der Landtags-Marschall in derjenigen Kurie, welcher er angehört, in den übrigen Kurien das älteste Mitglied den Ausschlag.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung unter den drei Kurien werden die von einander abweichenden Beschlüsse derselben der Entscheidung des Königs durch das Staats-Ministerium unterbreitet.

§ 22. Findet sich eine Kurie in der Mehrzahl ihrer Mitglieder durch einen Beschluß der Provinzial-Versammlung in ihren Interessen verletzt, so steht der Kurie mittelst Einlegung eines Separat-Voti die Berufung auf die Entscheidung des Königs zu, welche von dem Staats-Ministerium einzuholen ist.

§ 23. Bei den Verathungen der Provinzial-Versammlungen ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 24. Der Landtags-Kommissarius ist die Mittelperson aller Verhandlungen des Provinzial-Landtages; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt dem Landtage die Propositionen mit und empfängt die von ihm abzugebenden Erklärungen und Gutachten. Den Verathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen oder eine Deputation zu sich anbieten, sowie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§ 25. Der Ober-Präsident hat die Beschlüsse der Provinzial-Versammlung vorzubereiten und nach Umständen entweder selbst auszuführen oder wegen ihrer Ausführung das Erforderliche zu veranlassen.

Die Provinzial-Versammlung ist berechtigt, zur Erledigung einzelner Angelegenheiten oder zur Verwaltung einzelner Institute besondere Kommissionen zu wählen oder eigene Beamte zu ernennen.

§ 26. Der Ober-Präsident hat die Ausführung derjenigen Beschlüsse der Provinzial-Versammlung und der von ihm ernannten Kommissionen, welche deren Befugnisse überschreiten, gesetz- oder rechtswidrig sind oder das Staats-Interesse verletzen, von Amtswegen oder auf Geheiß der höheren Staatsbehörde vorläufig zu suspendiren. Er hat alsdann sofort den beanstandeten Beschluß dem Staats-Ministerium zur Einholung der Entscheidung des Königs vorzulegen und dem Landtags-Marschall oder dem Vorsitzenden der Kommission hiervon gleichzeitig Mittheilung zu machen.

§ 27. Die Kosten der Provinzial-Landtage und deren Kommissionen werden von den Provinzen getragen.

§ 28. Die Mitglieder der Provinzial-Versammlung, mit Ausnahme der im § 3 unter a und b der I. Kurie genannten, erhalten Reisekosten und Diäten, über deren Höhe die Versammlung selbst zu beschließen hat.

§ 29. Der König kann eine Provinzial-Versammlung auflösen. Die Auflösung bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder, deren Neuwahl demnächst anzuordnen ist.

§ 30. Alle auf die Provinzial-Verfassung bezüglichen Vorschriften der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 werden hierdurch aufgehoben.

§ 31. Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen. Bis zur Einführung der nach diesem Gesetze zu bildenden Provinzial-Vertretungen nehmen die bisherigen Provinzial-Landtage die den ersteren zugewiesenen Vertretungen wahr.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.  
Gegeben etc.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

(L. S.) v. Westphalen.

## Denkschrift,

betreffend

den Entwurf einer neuen Provinzial-Ordnung.

Die in dem Gesetze vom 11. März 1850 enthaltene Provinzial-Ordnung, wonach die Provinzial-Versammlungen durch Abgeordnete, welche von den Kreis-Versammlungen zu wählen sind, gebildet werden sollen, setzt als Grundlage die vollständige Durchführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und der hierauf gebauten Kreis-Ordnung von demselben Tage voraus.

Da die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und die in dem Gesetze von demselben Tage enthaltene Kreis-Ordnung nach den anderweitig aufgestellten Gesetz-Entwürfen durchgreifenden Abänderungen unterworfen werden sollen, so macht diese Umgestaltung der Basis der Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 ebenfalls eine anderweitige Erwägung derselben nothwendig.

In der Denkschrift über den Entwurf einer neuen Kreis-Ordnung ist näher ausgeführt, daß eine Interessen-Vertretung mit der natürlichen der Landesgeschichte lebendig entsprechenden Gliederung der vorhandenen Stände, wie solche sich bisher auf den Kreistagen wieder gefunden hat, eine durchaus lebensfähige, mit den besten Garantien ausgestattete Grundlage für die Organisation der Kreis-Versammlung bilde und daß die Wiederaufnahme und weitere den wirklichen Bedürfnissen entsprechende Entwicklung des Systems der älteren auf jenen tieferen Grundlagen beruhenden Kreistage durch das historische Recht geboten werde.

Es entspricht nur der einfachen Konsequenz und der natürlichen Lage der Dinge, daß in ähnlicher Art zur Erlangung einer in der Geschichte Preußens wohlbegründeten, aus den vorhandenen Verhältnissen und Rechtsbildungen organisch sicher hervorgehenden Provinzial-Vertretung an das in der älteren Provinzial-Verfassung liegende System der Interessen-Vertretung mit ständischer Gliederung angeknüpft werden muß, mit denjenigen Modificationen, welche in der That als Verbesserungen und den wirklich empfundenen Bedürfnissen zusagend erachtet werden dürfen. Es muß als ein, besonders durch die Erfahrungen der Neuzeit bestätigter wesentlicher Mißstand in der Organisation der älteren Provinzial-Landtage bezeichnet werden, daß dieselben auf Urwahlen und anderen weitgreifenden Wahl-Einrichtungen beruhen. Es läßt sich hiergegen nicht allein alles dasjenige einwenden, was überhaupt unter den Belehrungen der neuen Zeitereignisse gegen solche weitgehende Wahlen spricht, sondern es wird dadurch auch über die natürlichen organischen Grundlagen hinausgegriffen, wonach die Provinzial-Vertretungen nach ihrer wesentlichen Bestimmung als eine höhere Potenz der Kreis-Korporationen für ähnliche und nahe verwandte, aber namentlich geographisch nur weiter gehende Zwecke zu betrachten sind; was darauf führt, daß die Provinzial-Vertretungen hinsichtlich ihrer Entstehung auch mit den Kreis-Vertretungen in einem näheren Zusammenhange erhalten werden müssen.

Es erscheint daher gerathen, auf die Mitglieder der Kreis-Vertretungen zur Bildung der Wahlkörper behufs der Wahl der Abgeordneten zur Provinzial-Versammlung zurückzugehen; eine Richtung, die übrigens auch durch die in dem Gesetze vom 11. März v. J. enthaltene Provinzial-Ordnung (Art. 40) angedeutet ist; ferner die Wählbarkeit der Abgeordneten der Provinzial-Versammlung auf die Mitglieder der freisländischen Wahl-Versammlungen, welche den verschiedenen Interessen-Verhältnissen entsprechend zusammengesetzt sind, zu beschränken.

Außerdem ist die ungleiche Stimmenzahl in der Vertretung der verschiedenen Stände auf den Provinzial-Landtagen der sechs östlichen Provinzen ein oft erhobener wesentlicher, nicht unbegründeter Einwand gegen die Zusammensetzung der Provinzial-Landtage.

Um in den angedeuteten wichtigsten Beziehungen die Provinzial-Landtage einer Reorganisation zu unterwerfen, und andererseits die durch die weiteren Staatszwecke gebotene allgemeinere Uebereinstimmung in den Grund-Einrichtungen der Vertretungen der einzelnen Provinzen herbeizuführen, enthält der Gesetz-Entwurf folgende Vorschläge:

1. Es sollen die Provinzial-Vertretungen in allen Provinzen aus drei Kurien zusammengesetzt, und zwar soll die I. Kurie

a) aus den vormaligen Reichsständen und den bisherigen Inhabern von Virils-, Kollektiv- und Kuriat-Stimmen, ferner

b) aus den vom Könige ernannten erblichen Mitgliedern der Ersten Kammer, insoweit sie der Provinz angehören, und endlich

c) aus gewählten Abgeordneten der Ritterschaft,

die II. Kurie aus Abgeordneten der Städte,

die III. Kurie aus Abgeordneten der Landgemeinden, bestehen.

Es soll die Zahl der gewählten Abgeordneten der Ritterschaft (sub e. der I. Kurie), der Abgeordneten der Städte (II. Kurie) und der Landgemeinden (III. Kurie) einander in jeder der drei Kurien gleich, die Gesamtzahl dieser gewählten Abgeordneten in den drei Kurien in jeder Provinz der Gesamtzahl der gewählten Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden auf dem bisherigen Provinzial-Landtage gleichkommen und für den Fall, daß diese Gesamtzahl nicht durch 3 theilbar ist, zu diesem Zwecke die Zahl der Abgeordneten um einen oder zwei vermehrt werden.

Es ist hiernach die Zahl der Vertreter der Stadt- und Landgemeinden der Mitgliederzahl der Ritterschaft gleichgestellt und zwar in der Art, daß jedenfalls die bisherige Anzahl der bisherigen Vertreter der Stadt- und Landgemeinden keine Verminderung erleidet, sondern nur die Zahl der ritterschaftlichen Abgeordneten.

Es erhalten zwar letztere eine geringe Verstärkung durch die bisherigen Inhaber der Viril-, Kollektiv- und Kuriat-Stimmen und durch die vom Könige ernannten erblichen Mitglieder der ersten Kammer, welche der Provinz angehören; indeß widerspricht diese Augmentation der Stimmenzahl der ritterschaftlichen Abgeordneten, welche, wesentlich abweichend von der bisherigen Organisation der Provinzial-Vertretungen in den östlichen Provinzen, immer in einer bedeutenden Minorität gegen die Gesamtzahl der Vertreter der Stadt- und Landgemeinden verbleiben, mit Rücksicht auf die Grundeigentums-Vertheilung in den östlichen Provinzen keineswegs der Gerechtigkeit; wollte man in der Reduction der Mitglieder der I. Kurie noch weiter gehen, so würde überdies selbst der Anhalt verloren gehen, welchen für die allgemeynere Regulirung der Vertretungs-Verhältnisse die Einrichtungen in den beiden westlichen Provinzen, wo der große Grundbesitz in der Provinzial-Vertretung die geringste Repräsentation fand, bieten.

Um aber überhaupt alle Bedenken und Einwendungen gegen die Verhältnißzahl der Mitglieder der einzelnen Stände in der Provinzial-Versammlung nach Möglichkeit abzuschneiden und eine friedfertige wahre Interessen-Vertretung zu fördern, ist die Bildung von Kurien der Provinzial-Versammlung zum Grunde gelegt, dergestalt, daß bei den wichtigsten Veranlassungen, wenn es sich um Gegenstände und dadurch bedingte Ausgaben handelt, die nicht in einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen, eine Entscheidung nur durch Abstimmung in getrennten Kurien erfolgen kann, dergestalt, daß im Falle keine gütliche Vereinigung zu Stande kommt, die Entscheidung Sr. Majestät des Königs einzuholen, überdies aber auch noch stets jeder Kurie, welche sich in ihren Interessen durch einen Beschluß der Provinzial-Versammlung verletzt glaubt, die *itio in partes* unter Berufung auf die Entscheidung des Königs nachgelassen ist.

2. Hinsichtlich des Wahlmodus ist in dem Entwurfe der Provinzial-Ordnung vorgeschlagen, daß die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden durch freiständische Wahl-Versammlungen nach Kurien dergestalt gewählt werden sollen, daß aus einer oder mehreren Kreis-Vertretungen, die zum persönlichen Erscheinen in der Kreis-Versammlung berechtigten Gutsbesitzer, die Abgeordneten der Städte und der Landgemeinden, und zwar jede dieser Kategorien für sich, zu einer besonderen Wahl-Versammlung zu vereinigen sind, und daß die Provinzial-Versammlung die Wahlbezirke zur Bildung dieser Wahl-Versammlungen und die Vertheilung der Mitglieder des Kreistages auf die einzelnen Wahl-Versammlungen näher zu bestimmen hat, die dieserhalb beschlossenen Bestimmungen überall aber der Genehmigung des Königs bedürfen.

Da bei der Eintheilung der Wahlbezirke und der Vertheilung der Mitglieder des Kreistages auf die Wahl-Versammlungen die bisherigen ritterschaftlichen Wahl-Verbände, die Landschaftsgrenzen und sonstigen eigenthümlichen Beziehungen, wie sie durch historische Zusammengehörigkeit, besondere Landesart und Gemeinschaftlichkeit der Interessen gegeben sind, in die Waagschale fallen und die beste Würdigung durch die Provinzial-Vertretungen selbst erfahren können, so ist es angemessen erschienen, ihnen dieselbe zu überlassen.

3. Hinsichtlich der Kompetenz der Provinzial-Versammlung sind im Wesentlichen die bezüglichen Bestimmungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 aufgenommen, nur mit

denjenigen Abänderungen in der Zusammenstellung und Fassung, welche zur besseren Uebersichtlichkeit und Deutlichkeit zu gereichen scheinen.

4. Die Vorschriften über den äußeren Geschäfts-Organismus sind im ständischen Sinne wesentlich nach Maßgabe der bisherigen Einrichtungen der Landtage erlassen, z. B. hinsichtlich der Stellung des königlichen Landtags-Kommissarius, Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters durch den König, jedoch aus allen Mitgliedern der Provinzial-Versammlung. Auch wird fernerhin die Oeffentlichkeit der Berathungen der Provinzial-Landtage, aus Zweckmäßigkeitsgründen, und um nicht in die Erledigung ihrer bestimmt abgegrenzten Geschäfte allgemeine politische Tendenzen hineinzuziehen, zu vermeiden sein.

5. In Uebereinstimmung mit der Bestimmung des Art. 65 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 und in weiterer Konsequenz der in den übrigen Gesetzen aufgenommenen Grundsätze, wonach eine Gemeinde-Berretung und eine Kreis-Berretung vom Könige aufgelöst werden kann, ist ein solcher Vorbehalt auch hinsichtlich der gewählten Mitglieder der Provinzial-Berretung gemacht worden.

6. Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Provinzen als Verwaltungsbezirke zugleich den Bezirk der Provinzial-Berretung bilden sollen, weil die Ungleichheit des Gebiets der Provinzial-Berretung und der provinziellen Verwaltungs-Bezirke praktisch erhebliche Inconvenienzen zur Folge hat.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

(L. S.) v. Westphalen.

## Entwurf der Kreis-Ordnung.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§ 1. Die Kreise bleiben in dem Umfange, welchen sie gegenwärtig als Korporationen und Verwaltungs-Bezirke haben, fortbestehen. Die Bildung neuer Kreise, so wie Veränderungen bestehender Kreis-Grenzen können nur durch eine königliche Verordnung nach Anhörung der Berretungen der betheiligten Kreise und des Provinzial-Landtages erfolgen.

Zusammensetzung der Kreisversammlung.

§ 2. Die Kreis-Versammlung (Kreistag) besteht

- I. 1. aus denjenigen Besitzern der im Kreise gelegenen ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, auf welche die Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung S. 81) sich bezieht;
  2. aus Besitzern solcher Güter, mit denen das Recht der Kreisstandschafft
    - a) bei Publikation der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 verbunden war, oder
    - b) künftig verbunden wird.
- Den vorgenannten Gutsbesitzern tritt
- c) in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie hinsichtlich derjenigen Domainengüter, denen bei Publikation der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Polizei-Verwaltung zustand, ein Vertreter des Domainen-Fiskus hinzu, sofern letzterer von diesen Gütern zu

den Kreis-Lasten beiträgt und die Polizei-Verwaltung auf denselben nach den Vorschriften im Titel II. des Gesetzes wegen der ländlichen Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den genannten Provinzen vom . . . mit der Verpflichtung übernimmt, die Remuneration des Polizei-Verwalters und die Dienst-Unkosten aus der Domainen-Kasse zu bestreiten;

**II.** aus Abgeordneten der Städte des Kreises. Zu diesen gehören nur diejenigen Städte und andere Orte,

1. welche bisher auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten waren, und
2. welchen künftig das Recht zur Vertretung im Stande der Städte auf dem Kreistage nach Anhörung der Kreis-Versammlung und der Provinzial-Vertretung durch königliche Verordnung beigelegt wird.

In der Regel haben die Städte, eine jede, einen Abgeordneten, und diejenigen welche bei Publikation der Kreis- u. Ordnung vom 11. März 1850 mehrere Abgeordnete auf den Kreistag zu entsenden berechtigt waren, die bisherige Anzahl von Abgeordneten zu schicken;

**III.** aus Abgeordneten der Landgemeinden, und zwar mindestens aus sechs.

In der Provinz Preußen treten diesen Abgeordneten die Besitzer derjenigen Grundstücke hinzu, mit denen bei Publikation der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 das Recht des Besitzers zum persönlichen Erscheinen auf dem Kreistage im Stande der Landgemeinden verbunden war. Im Kreis-Statut bleiben hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts weitere Festsetzungen vorbehalten (§ 9. Nr. 4.).

In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz hat jedes Amt oder jede Bürgermeisterei des Kreises in der Regel einen Abgeordneten zu schicken.

Die Zahl der städtischen, sowie ländlichen Abgeordneten kann, wo es mit Rücksicht auf die Bedeutung der Landgemeinden oder der einzelnen Städte angemessen erscheint, in einem den Verhältnissen entsprechenden Maaße vermehrt werden. Die nähere Bestimmung hierüber erfolgt durch das Kreis-Statut (§ 9. Nr. 5.).

§ 3. Zur Ausübung des Rechts der Kreisstandschafft ist den Besitzern der im § 2. unter I. erwähnten Landestheile und Güter eine Vertretung dahin gestattet, daß

1. der König hinsichtlich der zum Kron- oder Haus-Fideikommiß oder zu seinem Privat-Eigenthum gehörigen Güter durch einen zur Kreisstandschafft berechtigten Gutsbesitzer des Kreises,
2. der Domainen-Fiskus durch einen Domainen-Beamten oder Domainen-Pächter, welchem von demselben die Polizei-Verwaltung übertragen ist (§§ 61. 62. des Gesetzes, betreffend die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen vom . . .),
3. Korporationen oder Stiftungen durch ein Mitglied ihres Vorstandes oder durch einen zur Kreisstandschafft berechtigten Gutsbesitzer des Kreises,
4. Ehefrauen durch ihre Ehemänner, unter väterlicher Gewalt stehende Personen durch ihren Vater und unter Vormundschaft stehende Personen durch ihren Vormund, sofern der Ehemann, Vater oder Vormund ein zur Kreisstandschafft im Preussischen Staate berechtigter Gutsbesitzer ist,
5. selbstständige unverheirathete oder verwitwete Gutsbesitzerinnen durch einen zur Kreisstandschafft berechtigten Gutsbesitzer des Kreises

vertreten werden können.

Inwiefern Gutsbesitzern, die nicht im Kreise wohnen, die Befugniß beizulegen ist, sich zur Ausübung des Rechts der Kreisstandschafft durch einen zur Kreisstandschafft berechtigten Gutsbesitzer vertreten zu lassen, bleibt den Bestimmungen des Kreis-Statuts vorbehalten. (§ 9 Nr. 6.)

Ein Vertreter darf niemals mehr als zwei Stimmen auf demselben Kreistage führen.

§ 4. Für jeden städtischen und ländlichen Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt, welcher denselben in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen zu vertreten hat.

§ 5. Das mit einem Gute verbundene Recht der Kreisstandschaft (§ 2. I. Nr. 2 a. und b.) kann nur von Demjenigen ausgeübt werden, welcher dieses Gut seit mindestens drei Jahren ununterbrochen besitzt. In Vererbungsfällen wird die Besitzzeit des Erblassers mit der des Erben zusammengerechnet. Die Uebertragung eines Gutes unter den Lebendigen an einen Verwandten in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

In Fällen eines gemeinschaftlichen Gutsbesitzes ist nur dann, wenn dieser durch Erbgang herbeigeführt ist, einer der Miteigenthümer zur Ausübung der Kreisstandschaft berechtigt.

§ 6. Binnen Jahresfrist nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes sollen die Matrikeln der zur Kreisstandschaft berechtigten Güter nach den darüber bei Publikation der Kreis- u. Ordnung vom 11. März 1850 in Kraft befindlichen Gesetzen einer Revision unterworfen, und nachdem zuvor die Betheiligten (in den geeigneten Fällen) und die Kreis-Versammlung mit ihrer Erklärung gehört worden sind, auf das Gutachten der Provinzial-Vertretung durch königliche Verordnung festgestellt werden. Eine Instruktion des Ministers des Innern wird das Nähere wegen dieser Revision bestimmen.

§ 7. Ueber die Aufnahme eines Gutes in die Matrikel der zur Kreisstandschaft berechtigenden Güter, so wie über die Löschung eines Gutes in dieser Matrikel wegen Verlustes der zur Kreisstandschaft erforderlichen Eigenschaften wird nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistages auf das Gutachten der Provinzial-Vertretung durch königliche Verordnung entschieden.

§ 8. Binnen sechs Monaten nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes ist in jedem Kreise eine Beschlußnahme des Kreistages darüber zu veranlassen, ob ein Kreis-Statut zu errichten oder von der Errichtung eines solchen Statuts zur Zeit abzusehen sei. — Das Statut wird nach Anhörung des Kreistages und nach vernommenem Gutachten der Provinzial-Vertretung durch königliche Verordnung festgesetzt. Der Beschluß, nach welchem von Errichtung eines Kreis-Statuts zur Zeit abzusehen werden soll, bedarf der Genehmigung des Königs; die Provinzial-Vertretung muß darüber zuvor mit ihrem Gutachten vernommen werden.

§ 9. Gegenstand des Statuts sind mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Kreises nähere Festsetzungen darüber:

1. inwiefern ein Gut, welches nach den Bestimmungen des § 6. bei Revision der Matrikel in letzterer beizubehalten war, dennoch wegen zu geringen Umfanges zur Kreisstandschaft nicht ferner für geeignet zu achten und deshalb in der Matrikel zu löschen ist, oder inwiefern ein Gut wegen künftig eintretender Verminderung seiner Substanz des Rechts der Kreisstandschaft verlustig gehen soll;
2. unter welchen Bedingungen einem Gute das Recht der Kreisstandschaft durch königliche Verordnung verliehen werden kann;
3. inwiefern dort, wo der größere Grundbesitz nicht allein oder hauptsächlich aus den im § 2. unter I. Nr. 2 erwähnten Gütern besteht, die Besitzer anderer größerer Güter mit den Besitzern der vorgedachten Güter an der Kreisstandschaft Theil zu nehmen haben und unter welchen Maßgaben diese Theilnahme stattzufinden hat;
4. welche weitere Festsetzungen in der Provinz Preußen hinsichtlich der früher zum persönlichen Erscheinen auf dem Kreistage im Stande der Landgemeinden berechtigten Grundbesitzer zu treffen sind (§ 2. Nr. 3);
5. inwiefern die Zahl der städtischen oder der ländlichen Abgeordneten zu vermehren ist (§ 2. letzter Satz);
6. inwiefern Gutsbesitzern, welche nicht im Kreise wohnen, die Bestellung eines Stellvertreters zu gestatten ist (§ 3. vorletztes Alinea);

7. von welchem Umfange ein Gewerbe sein soll, um die Wählbarkeit zum Abgeordneten einer Stadt zu begründen (§ 12.);
8. welcher Grundbesitz zur Wählbarkeit als Abgeordneter der Landgemeinden befähigen soll (§ 13.) und
9. inwiefern die Zahl der Wahlmänner für die Wahl der ländlichen Abgeordneten bei größeren Landgemeinden in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu vermehren ist (§ 15.).

Durch das Kreis-Statut kann auch bestimmt werden, daß und unter welchen Maaßgaben mit dem Besitze einzelner, zur Kreisstandschast berechtigenden Güter nur Kollektiv-Stimmen auf dem Kreistage verbunden sein sollen.

§ 10. Unfähig zur Ausübung des Stimmrechts in der Kreis-Versammlung sind:

1. Personen, die nicht Preussische Unterthanen sind;
2. Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
3. diejenigen, welche durch rechtskräftiges Erkenntniß der bürgerlichen Ehre verlustig geworden sind oder denen durch ein solches Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist (§§ 12 und 21 des Strafgesetzbuches).

Das Stimmrecht in der Kreis-Versammlung ruht, wenn der Berechtigte in gerichtliche Haft gebracht, wegen eines Verbrechens in Anklagestand versetzt oder wegen eines Vergehens, welches die Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, an das Strafgericht verwiesen oder in Konkurs verfallen ist, bis zur Beendigung der gerichtlichen Untersuchung oder des Konkurs-Verfahrens.

Wo das Rheinische Civil-Gesetzbuch gilt, ruht, wenn der Berechtigte in Zahlungs-Unfähigkeit verfällt, das Stimmrecht so lange, bis die Rehabilitation ausgesprochen ist.

§ 11. Das Recht der Kreisstandschast ruht hinsichtlich derjenigen Gutbesitzer in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie,

1. welche die bei Erlaß der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zu ihrem Gutbesitzer gehörige Polizei-Verwaltung als ein Ehrenamt ohne Entschädigung für Dienstunkosten zu übernehmen sich nicht bereit finden lassen, obwohl sie dazu geeignet und im Stande sind (Gesetz, betreffend die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den genannten Provinzen vom . . . . . Tit. II.), oder
2. denen nach den Bestimmungen in den §§ 55 und 56 des vorangeführten Gesetzes die Polizei-Verwaltung versagt oder entzogen worden ist.

Auf die Fälle einer Veränderung oder Verkleinerung des bisherigen Polizeibezirkes eines solchen Gutbesizers (§ 63 des erwähnten Gesetzes) findet die Bestimmung unter 1 des gegenwärtigen Paragraphen keine Anwendung.

§ 12. Zu städtischen Abgeordneten können nur gewählt werden:

1. Magistrats-Personen oder Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung, in der Rheinprovinz Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes (Bürgermeister, Gemeinde-Vorsteher, Beigeordnete) oder des Gemeinderaths der betreffenden Stadt, und
2. Eingeseffene der Stadt (Bürger), welche zur ersten Abtheilung der Gemeinde-Wähler gehören oder ein stehendes Gewerbe in größerem Umfange selbstständig treiben.

Der Umfang eines solchen Gewerbes ist nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch den Ober-Präsidenten nach Anhörung des Stadt-Vorstandes und des Landraths näher festzustellen (Vergl. jedoch § 9, Nr. 7).

§ 13. Zu Abgeordneten der Landgemeinden können nur gewählt werden:

1. in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie Personen, welche das Schulzenamt bekleiden,
2. in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz die mit einem Wohnhause angeessenen Vorsteher der Aemter und Bürgermeistereien, die Mitglieder der Amts- und Bürgermeistereiverfassungen,

3. in sämtlichen Provinzen der Monarchie diejenigen, welche nach den bei Publikation der Kreis- u. Ordnung vom 11. März 1850 in Kraft befindlichen Gesetzen einen die Wählbarkeit zum Abgeordneten für den Provinzial-Landtag im Stande der Landgemeinden begründenden Grundbesitz haben (Vergl. jedoch § 9 Nr. 8).

§ 14. Die städtischen Abgeordneten werden unter dem Vorsitze des Bürgermeisters gewählt von den in ein Wahl-Collegium zu vereinigenden Magistrats-Personen und Stadtverordneten, an deren Stelle in der Rheinprovinz die Beigeordneten und die Mitglieder des Gemeinderaths treten.

§ 15. Die Abgeordneten der Landgemeinden werden in der Provinz Westphalen von den Amts-Versammlungen und in der Rheinprovinz von den Bürgermeisterei-Versammlungen, in den übrigen Provinzen aber aus so viel einzelnen, von der Regierung festzustellenden Wahl-Bezirken gewählt, als ländliche Abgeordnete zu wählen sind. Zu diesem Zweck hat eine jede Gemeinde in der bei ihr für andere Gemeinde-Wahlen hergebrachten Weise einen Wahlmann zu wählen (vergl. jedoch § 9, Nr. 9); diese Wahlmänner vereinigen sich an einem von dem Landrathe zu bestimmenden Orte des Wahl-Bezirks zur Wahl des Abgeordneten. Die Wahl erfolgt unter der Leitung des Landraths oder des von demselben zu ernennenden Vorstehers der Wahl-Versammlung.

§ 16. Die städtischen und ländlichen Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die zum ersten Male nach Ablauf von drei Jahren ausscheidende Hälfte der Abgeordneten wird durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Beim Abgange eines Abgeordneten vor Ablauf der Wahl-Periode ist für die noch übrige Zeit derselben ein neuer Abgeordneter zu wählen.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

§ 17. Die Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Wähler. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen zwei Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Sind von derselben Wahl-Versammlung mehrere Abgeordnete zu wählen, so muß über jeden besonders abgestimmt werden.

Die Regierung hat über Reklamationen gegen die Wahlen zu entscheiden.

§ 18. Was hinsichtlich der Qualifikation und der Wahl der städtischen und ländlichen Abgeordneten angeordnet ist, gilt auch von deren Stellvertretern.

§ 19. Kreise, die nur aus Einer Gemeinde oder Bürgermeisterei bestehen, haben keine Kreis-Versammlung. Die Berrichtungen der letzteren werden von den Gemeinde- oder Bürgermeisterei-Behörden ausgeübt.

#### Befugniß der Kreis-Versammlung.

§ 20. Die Kreis-Versammlung verpflichtet alle Kreis-Eingefessene durch ihre in Kreis-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse. Zu den Kreis-Angelegenheiten sind, außer denjenigen, welche dazu durch besondere gesetzliche Vorschriften bestimmt sind, zu rechnen:

1. die Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis-Instituten, als: Sparkassen, Armen- und Kranken-Anstalten u.;
2. Anlagen im besonderen Interesse des Kreises, als: Straßen, Eisenbahnen, Kanäle, Meliorationen u.;
3. Maafregeln, um einem Nothstande im Kreise abzuhelpfen, und
4. die Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Kreis-Eigenthum.

§ 21. Die Kreis-Versammlung ist befugt, für Kreis-Angelegenheiten Ausgaben zu beschließen und dieselben zu vertheilen, insofern nicht das Gesetz eine bestimmte Aufbringungsart vorgeschrieben hat.

§ 22. Zu allen Beschlüssen, durch welche die Kreis-Eingefessenen zu Beiträgen für Ausgaben des Kreises über drei Jahre hinaus oder zu Leistungen von mehr als 10 Procent der directen Staats-Steuern

verpflichtet werden sollen, ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen auch in Beziehung auf die Aufbringungsart erforderlich.

§ 23. Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes im Kreise kann die Kreis-Versammlung mit Genehmigung der Regierung die Erhebung einer einmaligen Kreis-Abgabe bis zu 5 Procent der directen Staats-Steuern selbst dann beschließen, wenn der Gesamtbetrag der vom Kreise aufzubringenden Kreis-Abgaben 10 Procent der Staats-Steuern übersteigt.

§ 24. In der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz werden die Kreis-Lasten nach dem Fuße der directen Staats-Steuern vertheilt, wobei hinsichtlich der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte der für die Staatskasse zum Soll stehende Betrag der Mahl- und Schlachtsteuer an die Stelle der Klassen-Steuer tritt. — Ob die Vertheilung gleichzeitig nach sämmtlichen Steuern oder nach einzelnen Arten derselben stattzufinden hat, ist nach den Umständen zu ermessen.

§ 25. In den sechs östlichen Provinzen der Monarchie können die Kreis-Lasten nach dem bisher üblichen Maasstabe vertheilt werden. Wo derselbe keinen sicheren Anhalt gewährt oder von der Kreis-Versammlung nicht mehr für angemessen erachtet wird, kann mit Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen ein neuer Maasstab beschloffen werden.

§ 26. Wegen der Beiträge der Domainen-Güter zu den Kreis-Lasten wird für jede Provinz ein, nach Anhörung der Kreis-Versammlungen und nach vernommenem Gutachten der Provinzial-Vertretung, durch Königl. Verordnung zu erlassendes Regulativ das erforderliche festsetzen.

§ 27. Beschlüsse über Anleihen der Kreise bedürfen der Genehmigung der Regierung. Beschlüsse über Bürgschaften der Kreise bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.

§ 28. Die Kreis-Versammlung stellt alljährlich den Kreis-Etat und die Kreis-Rechnung fest. Doch kann die Aufstellung des Kreis-Etats auf drei Jahre geschehen, wenn dies von der Kreis-Versammlung beschloffen und von der Regierung genehmigt wird.

Die Feststellung der Rechnung kann die Kreis-Versammlung einer besonderen dazu erwählten Commission überlassen. Alle Einnahmen und Ausgaben des Kreises, einschließlich derjenigen Leistungen, welche das Gesetz für eine Last des Kreises erklärt, müssen in den Etat aufgenommen werden.

#### Einberufung und Beschlüsse des Kreistages.

§ 29. Der Landrath ist verpflichtet, den Kreistag alljährlich wenigstens einmal einzuberufen, außerdem aber so oft, als es nach den Geschäfts-Bedürfnissen erforderlich ist, oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kreis-Versammlung es verlangt. Der Landrath hat der Regierung von einer jeden anzusetzenden Kreis-Versammlung Anzeige zu machen.

§ 30. Die Kreis-Versammlung hat ihre Beschlüsse nach ihrem freien und pflichtmäßigen Ermessen zu fassen, und sind die Mitglieder derselben an keinerlei Aufträge oder Instruktionen gebunden.

§ 31. Der Landrath führt in der Kreis-Versammlung den Vorsitz, leitet die Geschäfte und ist verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Derselbe hat nur dann ein Stimmrecht, wenn er zugleich Mitglied der Kreis-Versammlung ist. — In Verhinderungsfällen wird der Landrath durch einen der beiden Kreis-Deputirten vertreten.

§ 32. Die Zusammenberufung der Kreistags-Mitglieder erfolgt durch eine Kurrende, welche jedem Mitgliede mindestens acht Tage vor Abhaltung des Kreistages insinuirt werden muß. — In der Kurrende müssen die zu verhandelnden Gegenstände angegeben werden; Gegenstände, die nicht in der Kurrende enthalten sind, dürfen nicht zur Berathung gelangen.

Anträge auf Berathung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrathe anzubringen.

Die Erscheinenden sind, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, über die in der Kurrende enthaltenen Gegenstände Beschluß zu fassen befugt, und verpflichten durch solchen die Nichterschiedenen.

§ 33. Die Beschlüsse werden in der Kreis-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit giebt den Ausschlag der Landrath, wenn er Mitglied der Versammlung ist, sonst aber der anwesende älteste Kreis-Deputirte, und, wenn kein Kreis-Deputirter anwesend ist, das

den Jahren nach älteste Mitglied der Versammlung. Ueber die Beschlüsse der Kreis-Versammlung wird von dem Landrathe ein Protokoll aufgenommen, das von den Erschienenen und von dem Landrathe zu vollziehen ist.

§ 34. Findet ein Stand (§ 2. I., II., III.) durch einen Kreistags-Beschluß in seinen Interessen sich verlegt, so steht ihm, mittelst Einreichung eines Separat-Voti, die Berufung an die Regierung offen, gegen deren Entscheidung der Refurs zunächst an den Ober-Präsidenten der Provinz und in letzter Instanz an das Staats-Ministerium stattfindet.

§ 35. Soll auf dem Kreistage über solche Gegenstände beschloffen werden, welche Kreisausgaben, die nicht in einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen, nothwendig machen, so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher über

1. den Zweck desselben,
2. die Art der Ausführung,
3. die Summe der zu verwendenden Kosten und
4. die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, auszuarbeiten und jedem Mitgliede der Kreis-Versammlung abschriftlich zuzustellen; die Zustellung muß, sofern es sich nicht um Maaßregeln handelt, durch welche einem Nothstande abgeholfen werden soll, mindestens vier Wochen vor Abhaltung des Kreistages erfolgen.

§ 36. Wird für einen Gegenstand der im § 35. gedachten Art von der Kreis-Versammlung durch einen nach Vorschrift des § 33. gefaßten Beschlusses die Bewilligung von Kreis-Ausgaben ausgesprochen, so muß, sobald zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eines Standes (§ 2. I., II., III.) es verlangt, über den Gegenstand auch noch nach Ständen (Kurien) abgestimmt werden, und ist alsdann der gedachte Beschluß für nicht zu Stande gekommen zu erachten, wenn zwei Kurien sich gegen denselben erklären. — Erklärt sich nur eine Kurie gegen jenen Beschluß, so steht derselben die Berufung an die Regierung offen, gegen deren Entscheidung der Refurs zunächst an den Ober-Präsidenten und in letzter Instanz an das Staats-Ministerium stattfindet. Die Beschluffassung in jeder Kurie erfolgt nach den Vorschriften des § 33.

§ 37. Der Landrath hat die Beschlüsse der Kreis-Versammlung der Regierung vorzulegen und demnächst auszuführen oder zu deren Ausführung das Erforderliche zu veranlassen.

§ 38. Sowohl zur dauernden Wahrnehmung einzelner Arten von Geschäften als zur Erledigung einzelner Aufträge können vom Kreistage kreisständische Kommissarien gewählt werden.

§ 39. Der Landrath ist verpflichtet, die Ausführung solcher Beschlüsse, welche die Befugnisse der Kreis-Versammlung überschreiten, gesetz- oder rechtswidrig sind, das Staats- oder Kreis-Interesse verletzen, von Amtswegen oder auf Geheiß der höheren Staats-Behörde vorläufig zu beanstanden. Er muß alsdann sofort die Entscheidung der Regierung einholen und die Kreis-Versammlung davon benachrichtigen. Die Regierung hat ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

Gegen die Entscheidung der Regierung steht der Kreis-Versammlung die Berufung an den Ober-Präsidenten und demnächst an den Minister des Innern zu.

§ 40. Durch königliche Verordnung auf den Antrag des Staats-Ministeriums kann eine Kreis-Versammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bezieht sich nur auf die gewählten Mitglieder, deren Neuwahl binnen sechs Monaten erfolgen muß.

§ 41. In Jedem Kreise treten mit dem Zeitpunkte der vollendeten Einführung der gegenwärtigen Kreis-Ordnung alle auf die Kreis-Versammlung bezügliche Vorschriften der Kreis- u. c. Ordnung vom 11. März 1850, so wie alle frühere, den Bestimmungen der gegenwärtigen Kreis-Ordnung entgegenstehende Vorschriften, außer Kraft; bis zu diesem Zeitpunkte bleibt die jetzt in Wirksamkeit befindliche Kreis-Versammlung mit der Maaßgabe fortbestehen, daß bei derselben fortan die Bestimmungen der §§ 20. bis 39. dieses Gesetzes in Anwendung zu bringen sind.

§ 42. Die nach den §§ 2. und 32. der Verordnung vom 30. Juni 1834 aus den, von den Kreis-

Ständen ernannten Kreis-Verordneten zu wählenden Schiedsrichter sind bis auf Weiteres von den Parteien, wenn sie sich über andere Personen nicht einigen, aus den sachkundigen Eingefessenen des Kreises zu wählen. — Die Wahl unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungs-Behörde, welche zugleich, im Mangel der Vereinigung der Parteien, den Obmann zu ernennen hat.

§ 43. Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

## Bericht

der

### Kommission für die Gemeinde- &c. Ordnungen

über

den mittelst Allerhöchsten Kabinettsbefehls vom 17. März c. vorgelegten Entwurf einer Kreis-Ordnung.

Unterm 24. November v. J. waren den Kammern die Vorschläge des Gouvernements zur Umgestaltung der Gemeinde-Gesetzgebung vom 11. März 1850 vorgelegt worden. Nachdem die Beratungen darüber in der Ersten Kammer zu einem den Anträgen des Gouvernements im Wesentlichen entsprechenden Beschlusse geführt hatten, und nachdem die Erste Kammer selbst in ihrer Sitzung vom 19. Februar d. J. dem Gouvernement den Wunsch ausgesprochen hatte, daß über die Umgestaltung der Kreis-Ordnung noch in dieser Sitzungs-Periode den Kammern die geeignete Vorlage zu dem Zweck gemacht werden möge, daß die neuen Gemeinde-Ordnungen und die neue Kreis-Ordnung gleichzeitig zum Gesetz erhoben werden könnten, so sind die Bedenken beseitigt worden, welche der sofortigen legislativen Vorlegung eines solchen Entwurfs anfangs entgegen gestanden hatten, und es ist die Vorlage vom 17. März d. J. erfolgt, über welche die unterzeichnete Kommission in Nachstehendem das Resultat ihrer Beratungen der Kammer vorzutragen hat.

Die Bedenken, welche gegen die sofortige Vorlage eines solchen Entwurfs früher erhoben sind, lagen theils in den Zweifeln, welche darüber bestanden, ob die Mittheilungen, welche den im vorigen Jahre versammelt gewesenen Provinzial-Vertretungen wegen der Grundzüge einer neuen Kreis-Ordnung gemacht waren, vollständig genug gewesen sind, um dadurch die den Provinzialständen in dem Gesetz vom 5. Juni 1823 gegebene Zusage wegen ihres Beiraths bei geseglichter Umgestaltung der ständischen Institutionen für erledigt erachten zu können, theils in dem Zweifel darüber, ob man überhaupt bereits in dem Besitze des nöthigen Materials zu einer definitiven Umgestaltung der Kreis-Verfassungen sich befinde.

Beide Bedenken sind, dem eigenen Antrage der Mehrheit der Ersten Kammer entsprechend, gegen die überwiegenden Gründe in den Hintergrund getreten, welche für das dringende Bedürfniß eines baldmöglichsten definitiven Abschlusses der Angelegenheit und einer Beseitigung der Ungewissheiten angeführt wurden, die über die jetzige geseglichte Lage derselben so vielfältig bestehen.

Nachdem dies einmal geschehen, so haben jene Zweifel auch als definitiv erledigt erachtet werden

müssen, und es ist daher der gleich zu Anfang der Berathungen der Kommission von einer Stimme angelegte Gedanke, ob nicht das gegenwärtige Gesetz vor seiner definitiven Gültigkeit noch einer Berathung mit den Provinzial-Ständen unterliegen müsse, von der sehr großen Mehrheit der Kommission verworfen worden.

In wie weit aber der Mangel eines vollständigen Materials etwa auf die Vorlagen der Regierung und auf die Beschlüsse der Kommission von Einfluß gewesen ist, wird sich bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzes näher ergeben.

Der Grundgedanke des Gouvernements sowohl bei den Vorlagen vom 24. November pr., als bei der gegenwärtigen ist der, daß die Gesetzgebung vom 11. März 1850 in ihren wesentlichsten Punkten einer Abänderung bedurfte, daß ihre Ausführung, ehe diese Abänderungen erfolgt wären, die wichtigsten Interessen des Landes gefährdet haben würde, und daß mit den Vorlagen zur legislativen Herbeiführung dieser Veränderungen in dem Maße vorzugehen sei, wie man hoffen dürfte, im Besitze eines genügenden Materials zu sein, um eine solche Gestaltung dieser wichtigsten Institutionen des Landes herbeiführen zu können, die eine wirkliche Dauer verspräche, und vor der Besorgniß des baldigen Bedürfnisses einer abermaligen legislativen Abänderung hinlänglichen Schutz gewährte. Die Gesetzgebung vom 11. März 1850 bedarf aber besonders deshalb einer Umgestaltung, weil sie von den im Lande bestehenden Zuständen und Institutionen Abstand genommen und unter Aufhebung von diesen dem Lande eigenthümlichen Einrichtungen ganz neue Organisationen hatte schaffen wollen.

Der Preussische Staat soll durch die von Sr. Majestät dem Könige in der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 feierlich verbriefte Zusage in ein neues Stadium des politischen Lebens eintreten, in welchem dem Lande und seinen Vertretern, neben der ungeschwächten Macht der Krone, eine große selbstständige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zugestanden ist.

Von individueller Freiheit genossen die Preussischen Unterthanen unter ihren weisen und wohlwollenden Landesherrn stets ein sehr großes Maas, in der Leitung der allgemeinen Staats-Angelegenheiten aber waren sie seit Jahrhunderten gewohnt gewesen, beinahe Alles von der starken Hand ihrer Könige allein zu erwarten. Ein glückliches Gedeihen des ganz veränderten Zustandes, in welchem das ihnen jetzt gewährte sehr viel größere Maas von politischen Rechten und Freiheiten sie eintreten ließ, war nicht zu erwarten, wenn gleichzeitig alle die Organe zerstört oder doch gänzlich umgestaltet wurden, in denen sich, in den localen und provinziellen Elementen des Staats, seither schon ein politisches Leben selbstständig entwickelt hatte. Wäre die Zerstörung des eigenthümlichen politischen Lebens, welches in der Landgemeinde-Verfassung der östlichen Provinzen und in den Kreis- und Provinzial-Verfassungen aller Theile der Monarchie unzweifelhaft seither bestanden hat, so zur Ausführung gebracht, wie sie durch die Gesetzgebung vom 11. März 1850 beabsichtigt und ausgesprochen war, so war der Neugestaltung der viel wichtigeren, aber auch viel schwierigeren selbstständigen Theilnahme des Landes an den öffentlichen Angelegenheiten, welche die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gewähren sollte, der naturgemäße Boden genommen. Daß es aber zur Neugestaltung eines solchen höheren politischen Lebens an den bloßen Artikeln der Verfassungs-Urkunde, ja auch an der eidlichen Beschwörung derselben nicht genügen konnte, wenn nicht die in jenen Artikeln zugesagten Rechte, Leben und Theilnahme im Lande gewannen, das wird wohl von Niemand in Abrede gestellt werden.

Wenn daher das jetzige Ministerium die Zerstörung jener dem Lande eigenthümlichen und mit seinen Eigenthums-, Verkehrs- und Verhältnissen innig verwachsenen Institutionen verhindert hat, wenn es mit der Nichtausführung wesentlicher Dispositionen der Gesetze vom 11. März 1850 von den ihm hierunter zugestandenen Befugnissen einen vielleicht etwas sehr weit gehenden Gebrauch gemacht, inmittelst den bis zum Erlaß jener Gesetze bestandenen Rechtszustand erhalten hat, und jetzt mit den Vorschlägen zur legislativen Abänderung jener Gesetze in dem Maße vor die Kammern getreten ist, wie die Vorarbeiten zu diesen wichtigen Veränderungen für hinlänglich vorbereitet gehalten werden konnten, so hat das

Ministerium einen kräftigen und wahrhaft staatsmännischen Gang eingeschlagen, und nicht bloß im Interesse jener Institutionen selbst, der Gemeinde- und Kreis-Verfassungen gehandelt, sondern eben so sehr und vielleicht noch viel mehr im richtig verstandenen Interesse der Förderung und Kräftigung des eigentlichen Kerns der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, des Grundsatzes nämlich, daß dem Lande eine selbstständige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten gewährt werden soll.

Von dieser Ueberzeugung aus kann den vielfachen Verdächtigungen, welche gegen das Ministerium und gegen die, welche den Gang desselben zu unterstützen sich für verpflichtet halten, wegen angeblicher Verlegungen oder Entgegenhandlungen gegen die Verfassungs-Urkunde erhoben worden sind, mit Ruhe entgegen getreten werden. Gerade für die dauerhafte Erreichung wahrer politischer Freiheit, wie sie im Preussischen Staat möglich ist, ist durch den jetzigen Gang des Ministerii das Erspriesslichste geschehen. Von der innigen Ueberzeugung von der Richtigkeit und Nothwendigkeit jenes höheren Grundsatzes aus müssen auch die allerdings nicht wegzuleugnenden vielfältigen Uebelstände ertragen werden, die daraus unvermeidlich hervorgehen, daß die Gesetzgebung zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Prinzipien ausgegangen und man erst durch die Erfahrung zu dem richtigen Standpunkte gelangt ist. Für die Erste Kammer ist in dieser Beziehung insbesondere festzuhalten, daß sie es gewesen, die mit ihren auf den Denzinger'schen Antrag gefaßten Beschlüssen die Anregung zur Umgestaltung der Gesetze vom 11. März 1850 gegeben hat.

Es schien nothwendig, diese allgemeinen Betrachtungen hier voranzuschicken, um über den Standpunkt keinen Zweifel zu lassen, von welchem die große Majorität der unterzeichneten Kommission bei der Beurtheilung der früheren und der jetzigen Vorlage der Regierung ausgegangen ist.

In Bezug auf die Kreis-Verfassung insbesondere hatten schon die Anträge der Ersten Kammer vom 14. April v. J. hervorgehoben, daß die Kreis-Vertretungen in ihren jetzigen Grundzügen ein Institut bildeten, was ein gedeihliches korporatives Leben entwickelt habe, den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes entspräche und zur Pflege gemeinnütziger Interessen besonders geeignet sei, und daß daher die Aufhebung oder gänzliche Umgestaltung dieser politischen Institution, wie sie in dem Gesetz vom 11. März 1850 beabsichtigt werde, mehr als bedenklich sei.

Die jetzige Regierungs-Vorlage bezweckt nun die Aufhebung der Bestimmungen des letzteren Gesetzes in Betreff der Kreis-Verfassung, und will die Grundlagen der Kreis-Vertretung und Kreis-Verfassung, wie sie in den verschiedenen seit dem Jahre 1823 für die einzelnen Provinzen ergangenen Kreis-Ordnungen und deren Nachträgen festgestellt waren, festhalten, darin durch die jetzige Kreis-Ordnung diejenigen Abänderungen und Modifikationen treffen, für deren allgemeine Nothwendigkeit und Angemessenheit sich schon jetzt das Bedürfniß vollständig übersehen läßt, dagegen andere Modifikationen und Ergänzungen, für welche sich zwar ebenfalls mehrfach eine Anregung ergeben hat, von denen sich aber jetzt noch nicht übersehen läßt, ob und in welchem Maaße sie dem wirklichen Bedürfniß der verschiedenen Kreise und Landestheile entsprechen werden, der Regelung durch Kreis-Statute vorbehalten bleiben sollen, die nach Anhörung des Kreistages und nach dem Gutachten der Provinzial-Vertretung durch königliche Verordnung festzustellen sind. Wenn in dieser Weise der vorliegende Entwurf zum Gesetz erhoben wird, so ist ein fester, alle seitherigen Rechtsungewissheiten beseitigender Rechtsboden für die Kreis-Verfassungen sofort wieder gewonnen, und dabei die volle Gelegenheit gegeben, an dieser Grundlage diejenigen Verbesserungen und Ergänzungen anzubringen, für welche sich ein wirkliches Bedürfniß nach den Verhältnissen jedes einzelnen Kreises herausstellt.

Die große Mehrheit der Kommission hat sich mit diesen Grundzügen des vorgelegten Gesetz-Entwurfes aus den oben entwickelten und den vom Gouvernement in der demselben beigefügten Denkschrift dargestellten Gründen einverstanden erklärt. Von einer Minorität der Kommission ist dagegen schon bei der allgemeinen Diskussion diesen Grundzügen widersprochen und angeführt worden, daß die Wiederherstellung der alten im Wesentlichen auf einer Absonderung der Stände und auf einer bevorzugten Vertretung

des Standes der Rittergutsbesitzer sich gründenden Institutionen ein sehr gefährliches Experiment sei, von dem um so mehr abgerathen werden müsse, als die Unhaltbarkeit dieser Zustände sich durch die Erfahrungen des Jahres 1848 klar herausgestellt habe, die Bevorzugungen einzelner Stände und Güter mehreren ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde widersprächen, und deren Wiederherstellung alle die Zerwürfnisse und Mißstimmungen unter den verschiedenen Klassen der Bevölkerung aufs Neue hervorrufen würde, die ein einträchtiges Zusammenwirken derselben früherhin verhindert hätten, und bei dem etwanigen Hereinbrechen neuer politischer Stürme von innen oder von außen zu den größten Zerrüttungen wiederum Anlaß geben müßten.

Die Erörterung der Bestimmungen der einzelnen Paragraphen wird den schicklichen Anlaß geben, um sowohl die Gründe näher zu entwickeln, welche das Gouvernement und die Mehrheit der Kommission bei den von ihnen vorgeschlagenen Dispositionen geleitet haben, als auch die Motive und Anträge näher anzuführen, die von der Minorität vorgetragen worden sind.

Die von der Majorität der Kommission angenommenen Verbesserungen des Entwurfs des Gouvernements sind unter Zustimmung der Vertreter des letzteren in eine neue Redaction des Gesetz-Entwurfes zusammengefaßt, welche, der Paragraphenfolge des Regierungs-Entwurfes folgend, demselben gegenüber in der Anlage abgedruckt ist, und an welche der fernere Inhalt dieses Berichtes sich anschließen wird.

Zu dem § 1 des Entwurfs der Regierung und der Kommission ist nur ein materieller Verbesserungs-Vorschlag gemacht, nach welchem es zur Veränderung der Kreis-Bezirke nicht blos der Anhörung, sondern der Zustimmung der Kreis- und Provinzial-Vertretungen bedürfen solle. Der Antrag ist mit seitherigen Erfahrungen unterstützt worden, welche darüber gemacht worden wären, daß Trennungen oder Vereinigungen von Kreisen wider die Wünsche und das Interesse dieser Korporationen durch Anordnungen von oben stattgehabt hätten. Derselbe ist jedoch mit einer sehr großen Majorität abgelehnt, weil die Kreise nicht blos Korporationen, sondern hauptsächlich auch Verwaltungs-Bezirke seien, bei deren anderweiter Abgrenzung der Staats-Regierung, nach vernommenem Gutachten der Betheiligten, die Entscheidung nicht beschränkt werden dürfe. In Bezug auf die Fassung des Paragraphen hat man eine in Antrag gebrachte Aenderung, durch welche ausgedrückt werden sollte, daß die anderweiten Abgrenzungen der Gemeinde- und Guts-Bezirke, welche nach den Bestimmungen der Gemeinde-Gesetze erfolgen, unter die Dispositionen dieses Paragraphen nicht fallen würden, als sich von selbst verstehend, abgelehnt. Einige andere Fassungs-Aenderungen sind unter Zustimmung des Gouvernements in den neuen Paragraphen des Entwurfs der Kommission aufgenommen worden.

Bei dem § 2. des Entwurfs der Regierungs-Vorlage und der Kommission ergibt sich der Hauptgrundsatz des ganzen Gesetzes, indem durch denselben ausgesprochen wird, daß die Vertretung der Kreise, wie bisher, nach der Gliederung der drei Stände, Landgemeinden, Städte und größere Gutsbesitzer, bestehen, und daß auch die Besetzung der Kreistage durch Viril-Stimmen der letzteren in der Hauptsache aufrecht erhalten werden soll.

Daß für die Gliederung der Kreis-Vertretung nach den drei Ständen, daß wenigstens für die Absonderung der Vertretungen der Städte und des platten Landes ein in den Eigenthums- und Verkehrs-Verhältnissen wohlbegründetes Bedürfniß vorhanden sei, das scheint auch von Denjenigen zugestanden zu werden, die sonst die Grundlagen der Kreisverfassung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850 für besser halten, als die der älteren Gesetze.

Darüber aber, inwieweit überhaupt dem Stande der Rittergutsbesitzer eine abgesonderte Vertretung, und ob und inwieweit, wenn dies geschehe, denselben das Recht auf Viril-Stimmen zu erhalten sei, darüber gehen die Ansichten allerdings sehr auseinander.

Das große Gewicht wird jetzt nicht mehr verkannt werden, welches auf die, namentlich in den älteren Provinzen der Monarchie stattfindende Eigenthums-Vertheilung zu legen ist, nach welcher ein bedeutender Theil des Grund und Bodens den Rittergütern, d. h. den Besitzungen, angehört, deren Um-

fang ihren Eigenthümern eine unabhängige Lebensstellung und doch nicht so großen Reichthum gewährt, um sie des Spornes zu eigener anstrengender Thätigkeit entbehren zu lassen.

Auch die Wahrheit wird vielleicht jetzt schon eine allgemeinere Anerkennung finden, daß die Stellung dieser Rittergutsbesitzer zu den kleineren, bäuerlichen Eigenthümern gerade dadurch, daß die letzteren in Folge der Preussischen Landeskultur-Gesetze überall freie Eigenthümer geworden und die Anlässe zu Streitigkeiten und zu einem Kampf von materiellen Interessen zwischen beiden Klassen hinweggeräumt worden, eine edlere und freiere geworden ist, und daß, nach dieser Umgestaltung, der kleinere und weniger intelligente Besitzer um so mehr auf den Schutz, den Rath und das Beispiel angewiesen ist, mittelst welchem Allem der unabhängige und gebildetere Nachbar jenem kleineren Besitzer in den mannigfachsten Beziehungen zu nützen im Stande ist.

Auch diejenigen, welche bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850 in der Hauptsache stehen bleiben möchten, werden daher nicht wünschen, daß die Rittergutsbesitzer von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten überhaupt und namentlich auf den Kreistagen ausgeschlossen werden sollten. Es ist vielmehr mehrfach von den Vertretern dieser Ansichten ausgesprochen worden, daß es ganz eigentlich die Absicht sei, einen wesentlichen Theil der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten auch ferner in die Hände der Rittergutsbesitzer zu bringen, es müsse dies aber nicht in der Form eines mit dem Besitz eines ererbten oder erkauften Grundstücks ohne Weiteres verbundenen Rechts geschehen, sondern durch die Wahl ihrer Mitbürger. Bei einer solchen Wahl werde die öffentliche Stimme diejenigen Personen richtig bezeichnen, die des allgemeinen Vertrauens genossen, die Nothwendigkeit einer Wahl werde aber für die zu Wählenden den angemessenen Anreiz geben, sich des Vertrauens ihrer Mitbürger würdig zu machen und es zu erhalten. Von diesen Ansichten aus ist von einem Mitgliede der Kommission zu dem § 2. der Verbesserungs-Vorschlag gemacht worden, der nachstehend abgedruckt ist, und der unter Festhaltung der Sonderung zwischen Städten und Landgemeinden und unter Hinstellung von gewissen Garantien dafür, daß auch bei einem freien Wahlsystem den größeren Gutsbesitzern ein angemessener Antheil an der Kreisvertretung jedenfalls gesichert bleiben soll, im Allgemeinen von dem Gedanken ausgeht, daß das Interesse der größeren und der kleineren ländlichen Besitzer eines und dasselbe sein, daß die Auswahl der Mitglieder der Kreis-Versammlung allein durch Wahl geschehen müsse.

### „**Verbesserungs = Antrag,**“

dem § 2. der Kreis-Ordnung folgende Fassung zu geben:

§ 2. Die Kreis-Versammlung besteht aus 15 bis 30 Mitgliedern.

Die Zahl derselben wird nach Verhältniß der Bevölkerung durch gegenwärtiges Gesetz (Anlage 1) [oder durch das Kreis-Statut] bestimmt.

Die Mitglieder der Kreis-Versammlung werden von den Städten und dem platten Lande gesondert gewählt. Die Anzahl der Abgeordneten für Stadt und Land wird nach dem Maßstabe der direkten Besteuerung festgestellt.

Wählbar zum Kreis-Abgeordneten ist jeder Einwohner des Kreises, welcher das Bürgerrecht oder das Landgemeinderecht hat, und 8 Thaler Classensteuer jährlich bezahlt.

Die Abgeordneten der Städte werden, in jeder Stadt für sich, durch den Magistrat und die Stadtverordneten in einem vereinigten Wahlcollegium nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Die Hälfte der Abgeordneten muß aus Hausbesitzern bestehen.

Die Abgeordneten des platten Landes werden in Wahl-Bezirken gewählt, welche so gebildet werden, daß aus jedem Wahlbezirk zwei Abgeordnete zu wählen sind. Die Hälfte der Abgeordneten muß aus größeren Grundbesitzern bestehen, welche entweder eine Viril-Stimme in ihrer Gemeinde führen, oder deren Grundbesitz einen selbstständigen Guts-Bezirk bildet. Wo solche in einem Kreise nicht in hinreichender Anzahl vorhanden sind, werden zur Ergänzung solche

größere Grundbesitzer gewählt, welche ein durch das Kreis-Statut festzusetzendes Minimum an Grundsteuer mindestens zahlen.

Die Wahlversammlung des Bezirks besteht:

- 1) aus den Gemeinde-Vorstehern und Gemeinde-Verordneten derjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeinde-Vertretung eingeführt ist;
- 2) aus den Gemeinde-Vorstehern und einer Anzahl von Wahlmännern aus den Gemeinden, in welchen eine allgemeine Gemeinde-Versammlung stattfindet. Die Anzahl dieser Wahlmänner wird nach dem Verhältniß der direkten Besteuerung der Gemeinden von der Kreis-Vertretung (das erste Mal von der Regierung) festgesetzt;
- 3) aus den Vorstehern der Guts-Bezirke, welchen eine dem Verhältniß ihrer direkten Besteuerung angemessene Stimmenzahl zugetheilt wird.

#### A n m e r k u n g.

Zu so fern die Erste Kammer in der Folge nach den letzten Beschlüssen der Ersten Kammer gebildet wird, würden auch allen Mitgliedern der Ersten Kammer, welche im Kreise ansässig sind, Viril-Stimmen auf dem Kreistage zu ertheilen sein."

Nach dem Vorschlage eines andern Abgeordneten sollte die Gliederung nach den drei Ständen festgehalten werden, jeder Stand oder Kurie aber seine Vertreter aus sich wählen, und die Zahl der Vertreter jeden Standes nach Verhältniß der Seelenzahl in den Städten und des Grundbesitzes auf dem Lande, kreisweise und innerhalb einer gewissen höchsten und niedrigsten Zahl festgesetzt werden. Auch dieser Vorschlag ist nachstehend vollständig wiedergegeben:

„§ 2. Die Kreis-Versammlung besteht aus drei Kurien, nämlich:

- 1) die Kurie der Gutsbesitzer, deren Güter selbstständig eine Gemeinde bilden.

Hierzu sind auch diejenigen Gutsbesitzer zu rechnen, welche nach §§ 12 und 17 der Gemeinde-Ordnung mit Landgemeinden zusammen eine Gemeinde bilden;

- 2) die Kurie der Städter;

- 3) die Kurie der Bauern.

Die Zahl der Theilnehmer an der Kreis-Versammlung aus jeder Kurie wird durch das Kreis-Statut festgesetzt. Sie muß ad 1 und 3 im Verhältniß zu dem vertretenen Grundbesitz auf dem Lande, und ad 2 zu der Seelenzahl in den Städten stehen.

Jede dieser Kurien wählt ihre Vertreter unter sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Vertreter aus den Städten werden aus den Gemeinde-Verordneten und dem Magistrat gewählt. Zu den Wahlberechtigten des Bauernstandes gehören alle Grundbesitzer eines Kreises, die als Hauptbeschäftigung die Bewirthschaftung eines ländlichen Grundstückes betreiben, deren Größe und Werth in dem Kreis-Statut festzustellen sind.

Die Zahl der Theilnehmer an der Kreis-Versammlung darf 30 nicht übersteigen und nicht unter 15 sein."

Beide Vorschläge haben in der Commission jedoch nur eine kleine Anzahl von Stimmen gewonnen, die große Mehrheit der Commission hat sich mit den Vorschlägen des Gouvernements einverstanden erklärt, und zwar aus folgenden Gründen.

Daß die Besitzer der sogenannten Rittergüter einen vorzugsweisen Beruf zu der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten haben, nicht etwa im Wege eines ungebührlichen, ihnen auf Kosten und zum Schaden der übrigen Classen der Bevölkerung einzuräumenden Standes- oder gar Kastenvorrechts, sondern daß dieser ihr Anspruch auf der unzerstörbarsten und natürlichsten Grundlage, auf der der Eigenthums-Vertheilung, beruht, das ist schon oben nachgewiesen worden. Sie sind nach den seitherigen Einrichtungen, welche sich theils auf diese Eigenthums-Vertheilung, theils auf die historische Entwicklungen unserer Zustände gründen, seither stets im Besiz dieses vorzugsweisen Rechts gewesen.



Nach allen diesen Erwägungen möchten entscheidende Gründe dafür sprechen, dem von dem Gouvernement vorgeschlagenen System zuzustimmen, wonach die Repräsentation des Standes der Landgemeinden und der Städte angemessen, aber mäßig erhöht werden soll, die Viril-Stimmen der Rittergutsbesitzer als die Regel, der dagegen erhobenen, in der That mehr scheinbaren wie wirklich begründeten Einwendungen ungeachtet beibehalten werden, das an dieser Einrichtung nöthige Korrektiv aber theils dadurch eintreten soll, daß die Vergünstigungen wesentlich beschränkt werden, die den Rittergutsbesitzern bei Uebertragungen ihrer Stimmen seither zustanden, theils dadurch, daß die Ausübung des Rechts der Viril-Stimmen an die Erfüllung der Pflicht der Wahrnehmung der obrigkeitlichen Funktionen des betreffenden Guts geknüpft, und dadurch das lebendige Gefühl der notwendigen Verbindung der politischen Rechte mit politischen Pflichten bei den Betheiligten erhalten wird, endlich dadurch, daß jedem Stande, und also auch den schwächer vertretenen, das Recht in Theile zu gehen bei jedem Kreistags-Beschluß, und die Berufung auf eine besondere Abstimmung nach Kurien in allen den Fällen verbleibt, wo es sich von Uebernahme von Lasten auf den Kreis handelt, die nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen. Unter diesen Korrekturen und Modifikationen, und unter den ferneren Abänderungen, welche nach den Eigenthümlichkeiten jedes einzelnen Kreises und Landestheils durch das Statut eintreten können, läßt sich mit vielem Grunde erwarten, daß auf den Kreistagen ein einträchtiges Zusammenwirken aller Klassen und eine gedeihliche Förderung wahrhaft gemeinnütziger Interessen ferner, wie bisher, und in noch erhöhtem Maße stattfinden wird. Die Möglichkeit einer Benachtheiligung eines Standes durch das Uebergewicht der anderen scheint auf dem bezeichneten Wege in der That abgeschnitten. Daß auch der Schein davon vermieden werde, und daß überhaupt das ganze Verhältniß sich segensreich gestalte, dazu sind allerdings, wie in allen Dingen, neben den positiven legislativen Bestimmungen auch noch moralische Momente erforderlich. Von der einen Seite müssen die größeren politischen Rechte von ihren Inhabern als eine Aufforderung zur Erfüllung größerer politischen Pflichten angesehen werden, von der entgegengesetzten Seite müssen aber die Bevorzugungen, welche in der Natur der Dinge wohl begründet sind, nicht mit ungerechten Anfeindungen und Verdächtigungen verfolgt, und dadurch üble Leidenschaften bei den minder begünstigten Klassen der Gesellschaft künstlich hervorgerufen werden.

Unter Annahme des allgemeinen Grundsatzes des § 2. sind im Einzelnen von der großen Mehrheit der Kommission folgende Zusätze und Abänderungen gemacht worden.

Aus der Kreistags-Ordnung für Rheinland und Westphalen vom 13. Juli 1827 ist das Recht der Besetzung des Kreistages für die Besitzer ehemals reichsunmittelbarer Landestheile wiederhergestellt. Bei einem legislativen Akt, welcher im Wesentlichen auf der Herstellung des alt bestehenden Rechts sich gründet, schien es nothwendig, auch die Wiederanerkennung des zum Theil auf einem staatsrechtlichen Titel beruhenden Rechts der vormals reichsunmittelbaren Standesherrn anzuerkennen. Man überzeugte sich zugleich, daß der in jener älteren Kreis-Ordnung § 4 A. und § 24. gemachte Unterschied wegfallen müsse, da es keine Standesherrn mehr giebt, die die in der Verordnung vom 30. Mai 1820 vorbehaltenen Regierungs-Rechte selbst ausüben.

Die Besetzungen des Domainen-Fiskus machen in vielen Landestheilen einen sehr beträchtlichen Theil des Kreisgebiets aus. Aus denselben Gründen, aus denen den Rittergütern der Anspruch auf eine größere Theilnahme an der Vertretung auf den Kreistagen erhalten wird, und da namentlich in Bezug auf die unentgeltliche Verwaltung der Polizei in den zu den Domainen gehörigen Ortschaften zwischen dem Domainen-Fiskus und den Rittergutsbesitzern nach den Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen ein völlig gleiches Verhältniß stattfinden soll, schien es angemessen, daß ein Vertreter des Domainen-Fiskus dem Kreistage hinzutritt. Unter Zustimmung der Vertreter des Gouvernements und nach deren Vorschlägen ist daher der Satz e. unter I. 2. des § 2. aufgenommen worden.

Bei den Städten, Nr. II., ist im zweiten Satz der Zusatz „andere Orte“ aus der Kreistags-Besetzung für Rheinland und Westphalen übernommen, weil dort Ortschaften im Stande der Städte vertre-

ten werden, die mit diesem Namen sonst gewöhnlich nicht bezeichnet werden. Ingleichen ist im Satz 2. der Fall sofort berücksichtigt, daß künftig einer Drtschaft die Vertretung im Stande der Städte neu verliehen werden wird.

Bei den Landgemeinden, Nr. III., hat die Mehrheit der Kommission das Wort „mindestens“ aus der Regierungs-Vorlage zu streichen beschlossen, weil die Verhältnisse einzelner Kreise angeführt worden sind, in welchen die Zahl von sechs Vertretern in der That unverhältnißmäßig groß sein würde, und es daher wünschenswerth schien, wenigstens die Möglichkeit einer Verminderung für einzelne Fälle offen zu lassen. Daß es aber entschieden nicht die Absicht der Kommission gewesen, damit im Allgemeinen etwa auf eine Verminderung der Zahl der bäuerlichen Vertreter hindeuten zu wollen, ist in dem Beschlusse ausgedrückt, daß im letzten Alinea des Paragraphen das Wort „vermehrt“ beibehalten und nicht etwa in „verändert“ umgewandelt werden soll.

Die übrigen Aenderungen in dem § 2. der Kommission sind Fassungsache.

Die Materie von der Gestattung der Vertretung für die zu Nr. I. gehörigen Mitglieder des Kreistages hat es der besseren Uebersicht wegen angemessen geschienen, in einen besonderen Paragraphen, 3., zu verweisen. In diesem ist zuvörderst nach dem Beschluß der Kommission und nach den eingeholten Vorschlägen der Vertreter des Gouvernements eine Vertretung für die zum königlichen Kron- oder Haus-Fideikommiß gehörigen Güter, so wie für den Domainen-Fiskus nach den schon bei § 2. angenommenen Prinzipien gestattet. Bei den Korporationen und Stiftungen hat es angemessen geschienen, die Vertretung nicht bloß durch ein Mitglied des Vorstandes, sondern auch durch einen zur Kreisstandschaft berechtigten Gutsbesitzer des Kreises stattfinden zu lassen. Endlich ist zu desto sicherer Verhütung der nach den seitherigen Erfahrungen oft als ein Mißbrauch anerkannten Häufung von übertragenen Stimmen beliebt worden, daß kein Vertreter mehr als zwei Stimmen auf demselben Kreistage soll führen dürfen.

Die im § 12. der Regierungs-Vorlage angedeutete Nothwendigkeit der Wahl von Stellvertretern für die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden hat es angemessen geschienen, in einem besonderen § 4. ausdrücklich auszusprechen.

Der § 5. der Kommission entspricht dem § 3. der Regierungs-Vorlage. Es ist materiell nur der aus der Gemeinde-Ordnung herübergenommene Zusatz gemacht, daß Uebertragungen an Deszendenten unter Lebenden den Erbfällen gleichstehen sollen. Man hat sich zugleich nicht verhehlt, daß das Erforderniß einer dreijährigen Dauer der Besitzzeit in vielen Kreisen die Zahl der berechtigten Gutsbesitzer bedeutend vermindern wird, auch in einzelnen Fällen zu anscheinenden Härten führen kann. Man hat jedoch des Prinzips wegen nicht Anstand genommen, dem Vorschlage des Gouvernements zuzustimmen.

In die §§ 6. und 7. sind die Bestimmungen zerlegt, welche der § 4. der Regierungs-Vorlage für die Revision der Ritterguts-Matrikeln hinstellt. Die Kommission ist völlig damit einverstanden gewesen, daß bei der bisherigen Kreistags-Versaffung ein Grund zu begründeten Beschwerden darin gelegen hat, daß eine Anzahl von Besitzungen die Rechte der Rittergüter hatten, die nach ihrem Umfang und ihren sonstigen Verhältnissen auf diesen Vorzug keinen Anspruch haben. Man hat sich auch davon überzeugt, daß in allen Landestheilen schon jetzt Bestimmungen bestehen, nach welchen die über ein gewisses Maß hinaus verkleinerten Rittergüter aus der Matrikel gestrichen werden sollen, daß die desfallsigen Vorschriften aber nicht überall zur gehörigen Ausführung gekommen sind, und daß es daher vor allen Dingen nöthig ist, die Angelegenheit auf Grund der bestehenden Gesetze ohne weiteren Verzug zu regeln.

Für ein weiteres Bedürfniß, für welches sich nach den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Landestheile für jetzt noch keine zuverlässigen Regeln hinstellen lassen, wird auf dem Wege der Statuten um so mehr schleunig zu sorgen sein, als allerdings dem richtigen politischen Gedanken, welcher bei der Bevorzugung der Rittergüter zum Grunde liegt, durch nichts so sehr geschadet wird, als dadurch, daß Besitzungen diese Vorzüge genießen, deren Verhältnisse ihnen offenbar keinen natürlichen Anspruch darauf gestatten.

Die §§ 8. und 9. der Kommission entsprechen dem § 5. der Regierungs-Vorlage wegen der Errich-

tung von Kreis-Statuten. Bei der schon Eingang erörterten Wichtigkeit, welche diese Errichtung deshalb haben muß, weil mehrere wichtige Modifikationen der Kreis-Verfassung, für die ein Bedürfnis mehrfach angeregt ist, in diesem allgemeinen Gesetz deshalb noch keine Erledigung finden können, weil es an dem Material fehlt, um das wirkliche Bedürfnis der einzelnen Landestheile zutreffend übersehen zu können, ist es in der Kommission zur lebhaften Anregung gekommen, ob nicht anstatt der fakultativen Errichtung eine dispositive Bestimmung wenigstens dahin zu treffen sei, daß jeder Kreistag binnen einer bestimmten Frist entweder die angedeuteten statutarischen Bestimmungen vorschlagen, oder sich darüber aussprechen müsse, daß zu solchen bei ihm kein Bedürfnis vorliege. Durch eine solche Bestimmung würde mindestens einer etwaigen Verschleppung der Sache wirksam vorgebeugt, und, wenigstens bei einer richtigen Leitung von Seiten der oberen Behörden, wäre die Gefahr wohl zu beseitigen, daß in einzelnen Kreisen über das wirkliche Bedürfnis hinaus dergleichen Statute errichtet und dadurch viel mehr Verwirrung in die Angelegenheit gebracht, wie eine angemessene Regelung der Sache erzielt werden würde.

Die Mehrheit der Kommission hat sich jedoch dafür entschieden, dem Vorschlage des Gouvernements, wonach die Errichtung von Statuten fakultativ bleiben soll, beizustimmen. Auch ist es abgelehnt worden, eine Disposition in das Gesetz aufzunehmen, wonach es der Staats-Regierung zur Pflicht gemacht würde, wegen der Regelung der Sache eine allgemeine Instruktion zu erlassen, indem man angenommen hat, daß für die Staats-Regierung ohnedies die Pflicht bestehe, und auch gewiß erfüllt werde, diese wichtige Angelegenheit fortwährend im Auge zu behalten und angemessen zu befördern.

Die Art. 1., 2. und 4. des § 9. der Kommission entsprechen im Wesentlichen den Art. 1—3. des § 5. der Regierungs-Vorlage. Art. 3. der Kommission ist hauptsächlich aus den speziellen Bedürfnissen mehrerer Landestheile von Westphalen und der Rhein-Provinz aufgenommen, in welchen eine nicht unbedeutende Zahl von größeren Besitzungen besteht, welche seither unzweifelhaft zum Stande der Landgemeinden gehörten, die aber ihren ganzen Verhältnissen nach sich um so mehr dazu eignen, um unter einer angemessenen Form unter die natürliche Aristokratie des Landes eingereiht zu werden, als in dortiger Gegend die Zahl und der Umfang der vorhandenen Rittergüter nur klein ist. Ähnliche Verhältnisse bestehen in Preußen wegen der dortigen föhlmischen Güter, und sind dort bereits in der Kreistags-Ordnung von 1825 gesetzlich berücksichtigt, und können auch in anderen Landestheilen vorkommen. Von anderen Seiten ist zwar hervorgehoben, daß die beantragte Bestimmung einen neuen Grundsatz in die Kreis-Verfassung bringe, dessen Tragweite sich nicht wohl übersehen lasse, daß auch die in Preußen wegen der föhlmischen Güter bestehenden Einrichtungen sich nicht durchweg bewährt hätten. Der Vorschlag ist indessen mit 8 gegen 7 Stimmen angenommen.

Daß die Art. 5. und 6. in den Paragraphen aufgenommen, ist einer anderweiten Fassung der §§ 7. und 8. der Regierungs-Vorlage, jetzt 12. und 13. der Kommission, entsprechend geschehen. Man hat in der Kommission die beiden letzteren Paragraphen so gefaßt, daß einerseits dabei die Möglichkeit der Festhaltung des oben adoptirten Grundsatzes bleibt, wonach die Errichtung eines Kreis-Statuts nur fakultativ sein soll, von der anderen Seite aber die zur Abhülfe begründeter Beschwerde unbedingt nöthige Erweiterung des passiven Wahlkreises für die städtischen und ländlichen Abgeordneten sofort ins Leben treten kann. Nach diesen Bestimmungen erscheint es um so mehr angemessen, die weitere Regelung der Angelegenheit ausdrücklich in das Statut zu verweisen. Ingleichen hat sich bei dem § 15. der Kommission (§ 10. der Regierungs-Vorlage) ein Punkt ergeben, dessen Regelung durch eine allgemeine Regel nicht thunlich schien, für den aber ein Bedürfnis in einzelnen Fällen doch so lebhaft in Anregung kam, daß seine Verweisung in das Statut angemessen erschien.

Der letzte Satz des § 5. der Regierungs-Vorlage enthält die Andeutung, daß das Kreis-Statut auch das persönliche Erscheinen der Rittergutsbesitzer in eine Vertretung durch eine gewählte Deputation verwandeln könne. Es sind die Vortheile von einer Seite lebhaft hervorgehoben worden, welche die Wahl einer solchen Deputation für die bessere Vertretung des Standes selbst und für die konsequenter

und regelmäßiger Betreibung der Geschäfte auf dem Kreistage haben könne. Von der anderen Seite hat man angeführt, daß dieselben Gründe, aus denen beim § 2., der entgegenstehenden Einwendungen ungeachtet, man sich für Festhaltung des Rechts der Viril-Stimmen entschieden habe, es nicht zulassen würden, daß ein so wichtiger Grundsatz der ganzen Kreis-Vertretung wiederum fakultativ gelassen und dadurch aufs Neue in Frage gestellt werde. Eine große Majorität hat sich für die Streichung dieses Satzes der Regierungs-Vorlage entschieden.

Von einer anderen Seite ist beantragt, daß den Statuten eine fakultative Bestimmung darüber überlassen werden möge, daß mit dem gleichzeitigen Besitze mehrerer Rittergüter auch mehrere Stimmen verbunden sein könnten. Es ist zur Unterstüzung dieses Antrages darauf aufmerksam gemacht, daß der Fall nicht selten vorkomme, wo der Eigenthümer von ausgedehnten Besizungen mit nur einer Stimme in der That eine unverhältnißmäßige Vertretung im Kreise habe, welche unter Umständen angemessen zu verstärken, es sehr wünschenswerth sein könne. Dagegen wird angeführt, daß die jezige Einrichtung, wonach der Besizer von noch so vielen Gütern immer nur eine Stimme führe, eine sehr alte sei, daß die für die Kreisstandschafft in Betracht kommenden Momente nicht bloß realer, sondern auch personaler Natur seien, und daß sich aus der Erfahrung viele Fälle anführen ließen, wo dergleichen große Besizer mit nur einer Stimme dennoch einen verhältnißmäßig großen Einfluß auf dem Kreistage ausübten. Mit großer Majorität ist daher jener Antrag abgelehnt worden.

Endlich ist von den Gesichtspunkten aus, welche bereits bei dem Eingang des Gesetzes und bei dem § 2 geltend gemacht wurden, und die dahin gingen, daß die Beibehaltung des seitherigen Systems der Viril-Stimmen der Rittergüter und einer bevorzugten Vertretung dieses Standes überhaupt nicht wünschenswerth sei, ein Vorschlag eingebracht worden, wonach im Wege des Statuts die Vertheilung einer angemessenen Zahl von Vertretern auf jeden der drei Stände stattfinden, und diese Vertreter aus jedem Stande in sich gewählt werden sollen. Daß die Angelegenheit erst bei dem Statut zur Regelung käme, würde den Vortheil gewähren, daß die eigenthümlichen Verhältnisse jeden Kreises und Landestheils desto besser berücksichtigt werden könnten. Im Allgemeinen ist der Vorschlag, der hier nachfolgt, mit den schon oben angeführten Gründen unterstügt worden.

„Statt § 5 zu setzen:

Ein für jeden Kreis zu errichtendes Statut hat die Mitgliederzahl der Kreis-Versammlung und die Vertheilung der Gesamtzahl nach den drei vorbezeichneten Klassen festzusetzen.

Für die Gesamtzahl der zur Kreis-Versammlung Abgeordneten gilt als Regel, daß auf eine Bevölkerung von je 1500 Einwohnern ein Abgeordneter treffe, wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß die Gesamtzahl durch 3 theilbar bleibt.

Behufs der Vertheilung auf die Klassen wird zunächst die Betheiligung der zum Kreise gehörigen Städte nach dem zusammengesetzten Verhältniß der Bevölkerung und des Aufkommens an die directen Steuern ausgeschieden, wobei für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte das Etat-Aufkommen an Mahl- und Schlachtsteuer statt der Klassensteuer eingerechnet wird.

Die weitere Vertheilung zwischen der ersten und dritten Klasse regelt sich sodann nach dem Betrage der von den zur ersten Klasse gehörenden Gütern einerseits und vom übrigen Kreise (mit Ausschluß der Städte) andererseits aufkommenden Grundsteuer. Bis zur Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes kann für die bei letzterem Gesetze theilhabenden Kreise, statt der Vertheilung nach der Grundsteuer, die Vertheilung nach dem Verhältniß eintreten, in welchem die Güter der einen und der anderen Klasse zu den Kreislasten bisher beigetragen haben.

Für den ersten Zusammentritt der Kreis-Versammlung wird sonach die Festsetzung der

Gesamtzahl und die Vertheilung nach den Klassen von der Bezirks-Regierung vorläufig bestimmt.

Veränderungen gegen diese vorläufige Feststellung können nur auf Antrag der Kreis-Versammlung und nach vorgängiger Begutachtung durch die Provinzial-Vertretung mittelst königlicher Verordnung stattfinden."

Derfelbe hat jedoch nur eine Minorität von zwei Stimmen erhalten, und der ganze § 5, jetzt 8 und 9, ist mit den obigen Maaßgaben mit großer Mehrheit angenommen worden.

Die §§ 10 und 11 des Entwurfs der Kommission entsprechen dem § 6 der Regierungs-Vorlage, und beabsichtigen überall nur eine präzisere und übersichtlichere Fassung der materiell überall adoptirten Bestimmungen des Regierungs-Entwurfs. Namentlich hat die Kommission mit großer Anerkennung die Bestimmung angenommen, wonach das Recht zur Viril-Stimme auf dem Kreistage dann ruhen soll, wenn der Besitzer desselben Ritterguts sich zur Uebernahme seiner Pflichten der obrigkeitlichen Verwaltung nicht bereit finden läßt, oder dazu ungeeignet befunden wird. Es läßt sich hoffen, daß durch die Nothwendigkeit dieser Verbindung von Rechten und Pflichten der hohe politische Nutzen immer evidenter hervortreten wird, den in denselben Landestheilen, in welchen die oben angedeutete Eigenthums-Vertheilung stattfindet, die Rittergüter und ihre Besitzer dem Lande in der That stiften können.

Materiell ist von der Mehrheit der Commission der betreffenden Bestimmung nur der Zusatz gemacht worden, daß der Rittergutsbesitzer, der seine Viril-Stimme ausüben will, die Polizei-Verwaltung in dem Umfange übernehmen muß, wie die Regierung ihm solche zu übertragen beschließt. Hierbei ist ins Auge gefaßt, daß im Interesse einer zweckmäßigen Verwaltung mehrfach eine anderweite Abgränzung der Polizei-Bezirke nothwendig werden werde, und daß von der einen Seite Vorsorge dafür zu treffen sei, daß die Besitzer sich einer solchen Einrichtung nicht willkürlich entziehen, von der anderen Seite aber auch mit Sicherheit darauf zu rechnen sei, daß die Staats-Regierung an die einzelnen Besitzer keine unangemessene Forderung stellen werde.

Der §§ 12 und 13 der Commission (§§ 7 und 8 der Regierungs-Vorlage) ist schon oben bei § 9 gedacht. Sie enthalten eine erhebliche Ausdehnung des passiven Wahlkreises für die ländlichen und städtischen Abgeordneten und werden dadurch die seitherige Kreis-Versammlung wesentlich verbessern.

Von einer Seite ist der Antrag gemacht worden, anstatt der hier vorgeschlagenen, aus der Individualität der städtischen und der ländlichen Verhältnisse hervorgegangenen Bestimmungen die allgemeine Disposition zu setzen: „Wählbar ist, wer das Bürgerrecht oder Landgemeinderrecht besitzt, und einen Classensteuer-Beitrag von 8 Thln. zahlt oder in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten einen Grundbesitz von 5000 Thln. oder eine Einnahme von 500 Thln. nachweist.“ Der Vorschlag hat jedoch nur eine kleine Minorität für sich gewonnen.

Beim § 14 (§ 9 der Regierungs-Vorlage) ist der in einigen Provinzen jetzt schon bestehende Wahlmodus für die städtischen Kreistags-Abgeordneten, wonach der Magistrat und die Stadtverordneten zu einem gemeinschaftlichen Wahlkörper zusammentreten, auf alle Provinzen gleichmäßig ausgedehnt. Die Kommission fand das der Bestimmung zum Grunde liegende Prinzip richtig und adoptirte den Vorschlag der Regierung, ungeachtet von einigen Seiten Bedenken darüber erhoben wurden, daß der Zusammentritt des Magistrats mit den Stadtverordneten in ein Kollegium, in welchem ersterer sich fast immer in bedeutender Minorität befinden werde, der obrigkeitlichen Stellung desselben vielleicht nicht angemessen sein möchte.

Des § 15 (§ 10 der Regierungs-Vorlage) ist schon oben gedacht. Es ist bei demselben der Antrag gemacht, daß die Wahl-Collegien für die bäuerlichen Abgeordneten in den sechs östlichen Provinzen lediglich durch die Schulzen gebildet werden möchten. Dafür ist angeführt, daß die Schulzen nach den Bestimmungen der jetzt in der legislativen Berathung begriffenen Landgemeinde-Ordnung wesentlich aus der Wahl der Gemeinden hervorgehen und also Vertrauensmänner der letzteren sein würden. Unter dieser Voraussetzung könne die Unsicherheit des Erfolgs und die Aufregung erspart werden, welche mit einer

allgemeinen neuen Wahl von Bezirkswählern immer verbunden sein werde. Der Vorschlag hat jedoch nur geringen Anklang gefunden, und ist die große Majorität der Commission bei dem Vorschlag der Regierung stehen geblieben.

§§ 16 und 17 der Commission theilen die Bestimmungen des § 11 der Regierungs-Vorlage.

Es ist hierbei zuvörderst zur Frage gekommen, ob eine Ernennung der Kreistags-Abgeordneten auf Lebenszeit ferner stattfinden solle, und ob sie nach dem Vorschlage der Regierung ausnahmsweise nur durch das Statut nachgelassen werden solle. Man hat sich vergegenwärtigt, daß die Wahl auf Lebenszeit nur in einigen Provinzen gegenwärtig stattfindet, in anderen nicht. Es sind für die Vorzüge und für die Nachtheile einer solchen Einrichtung entgegenstehende Anführungen gemacht, und von einer Seite ist die allgemeine Beibehaltung der verschiedenen jetzt bestehenden Einrichtungen beantragt, jedoch abgelehnt worden. Von einer andern Seite ist aus den gegen eine Wahl auf Lebenszeit stattfindenden Gründen auf Streichung des desfalligen Vorbehalts in der Regierungs-Vorlage angetragen, und hat dieser Antrag die Majorität der Commission erhalten. Die Beibehaltung eines periodischen Wahlturnus ist für zweckmäßig erachtet worden.

Die bei dieser Gelegenheit in Anregung gebrachte Frage, ob eine Bestimmung darüber zu treffen sei, daß und unter welchen Umständen eine Zwangspflicht zur Annahme einer solchen Wahl bestehen solle, ist dahin beantwortet, daß nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung eine solche nicht bestehe, und daß es auch nicht rathsam sei, solche einzuführen.

Die §§ 18 und 19, den §§ 12 und 14 der Regierungs-Vorlage entsprechend, haben zu keinen Bemerkungen Anlaß gegeben.

Der § 13 der Regierungs-Vorlage will die Diäten und Reisekosten der Kreistags-Abgeordneten allgemein abschaffen. Die jetzige Verfassung ist die, daß in mehreren Landestheilen die Abgeordneten dergleichen erhalten, in anderen wieder nicht. In den meisten Kreisen sind die Lokalitäten von der Art, daß die ländlichen und städtischen Kreistags-Abgeordneten die Kreistags-Geschäfte nicht ohne einen baaren Aufwand an Reise- und Zehrungskosten abwarten können. Nähme man ihnen die Entschädigung dafür in den Kreisen, wo sie eine solche bisher bezogen haben, so würden sie dies als eine Härte, ja als eine Zurücksetzung in ihrer Stellung gegen die Mitglieder des Kreistages aus der Ritterschaft empfinden, die allerdings niemals eine Entschädigung erhalten, aber auch die Geschäfte aus eigenem Recht wahrzunehmen haben. Gerade in der eigenthümlichen Stellung, welche die gewählten Abgeordneten des einen Standes gegen die nicht gewählten Mitglieder des andern einnehmen, scheinen die Gründe bei den Kreistags-Abgeordneten keine Anwendung zu finden, welche es sonst wünschenswerth erscheinen lassen mögen, daß die Funktionen aller Abgeordneten ohne Diäten versehen werden. Es ist daher mit großer Majorität in der Commission beschlossen, den § 13 ganz zu streichen, und damit auszusprechen, daß es überall bei der besonderen Verfassung oder Autonomie der einzelnen Kreise verbleibt.

Ein Antrag, zur Verhütung von übermäßigen Liquidationen ein Maximum des Diäten- und Reisekostensatzes allgemein festzustellen, ist abgelehnt, weil es zur völlig zutreffenden Feststellung solcher Normalsätze an den nöthigen Materialien fehle.

Die Bestimmungen der §§ 20 bis 23, welche den §§ 15 bis 18 der Regierungs-Vorlage entsprechen, sind zum großen Theil aus dem Gesetz vom 11. März 1850 übertragen. Sie sind der Natur der Verhältnisse entsprechend, haben daher zu keinem wesentlichen Bedenken Anlaß gegeben und werden zur Annahme empfohlen.

Die §§ 24 und 25 geben den Inhalt des § 19 der Regierungs-Vorlage wieder. Die jetzigen Vorschläge der Commission schließen sich wegen der Kreis-Lasten entschieden an dasjenige an, was sowohl für Rheinland und Westphalen, wie für die sechs östlichen Provinzen wegen der Beibehaltung oder Abänderung des Vertheilungs-Maastabs für die Gemeinde-Lasten in den resp. Gemeinde-Ordnungen beliebt worden ist. Aus gleichen Gründen möchten dieselben Bestimmungen auch hier zutreffend sein.

Da über die Beitragspflicht der Domainengüter zu den Kreistags-Lasten Zweifel entstanden sind, welche sofort nicht vollständig gelöst werden konnten, im Allgemeinen aber auch von den Vertretern des Gouvernements anerkannt wurde, daß eine Exemption von den Kreis-Lasten für die Domainen nicht in Anspruch genommen werde, so hat es angemessen erschienen, in der im § 26 angeordneten Art die Regelung dieser Angelegenheit provinzenweise einem besonderen Regulativ zuzuweisen.

Die §§ 27 und 28 (20 und 21 der Regierungs-Vorlage) haben zu keinen Bemerkungen Anlaß gegeben.

Beim § 29 (22 der Regierungs-Vorlage) hat die Kommission den Zusatz gemacht, daß der Landrath auch dann den Kreistag einzuberufen verpflichtet ist, wenn die Hälfte der Kreistags-Mitglieder darauf anträgt. Von einigen Seiten ward zwar angeführt, daß es einer solchen Bestimmung kaum bedürfen werde, da es im eigenen Interesse des Landraths liegen werde, einen Kreistag jederzeit einzuberufen, wenn er wisse, daß solches von einer großen Zahl der Mitglieder gewünscht werde. Eine ausdrückliche Disposition im Gesetz aber werde in Zeiten politischer Aufregung oder sonst doch einmal eine Verlegenheit für den Landrath herbeiführen können. Die Mehrheit der Kommission nahm indeß dafür an, daß eine solche Disposition der Natur der Verfassung einer Korporation entspreche, und durch die große Zahl der Mitglieder, die ein solches Verlangen zu stellen nur berechtigt sein sollten, eine hinlängliche Garantie gegen etwaige Ungehörigkeiten gegeben sei.

Der § 30 (23 der Regierungs-Vorlage) hat zu keinem Bedenken Anlaß gegeben.

Bei dem § 31 (24 der Regierungs-Vorlage) ist in Anregung gekommen, welche Grundsätze bei der Besetzung der Landraths-Ämter künftig befolgt werden würden. Von einer Seite ist zur Sprache gebracht, ob nicht hier in der Kreis-Ordnung der angemessene Ort sein werde, um die Wiederherstellung der Einrichtung auszusprechen, nach welcher die Kreise für die Besetzung der Landraths-Ämter Candidaten aus ihrer Mitte zu präsentiren gehabt hätten. Das Segensreiche einer solchen Einrichtung sei allgemein anerkannt. Die eigenthümliche Stellung, welche gerade dadurch der Landrath, zugleich als Vertreter seines Kreises und als ein kräftiges Organ der Staatsregierung, erhalten habe, müsse als eine der wichtigsten politischen Institutionen des preussischen Staates angesehen werden, und es sei dringend wünschenswerth, daß die Erhaltung dieser Institution bald möglichst gesetzlich ausgesprochen werde. Von den Vertheidigern dieser Ansicht wird gleichzeitig behauptet, daß auch Art. 105 Nr. 2 der Verfassungs-Urkunde dem nicht entgegenstehe, da ja auch schon vor Erlaß der Verfassungs-Urkunde das Recht zur Ernennung des Landraths, als Vorsteher des Kreises, stets in der Hand Seiner Majestät des Königs gewesen sei.

Dem ist entgegengesetzt, daß jedenfalls die Kreis-Ordnung nicht der geeignete Ort zu den desfalligen legislativen Dispositionen sei, da keine der früheren provinziellen Kreis-Ordnungen darüber etwas enthalten habe, sondern die dieserhalb in den verschiedenen Provinzen verschieden bestehende Verfassung auf anderen Grundlagen beruhe. Von Seiten des Herrn Ministers des Innern ist erklärt worden, daß nach der Ansicht des Gouvernements die formelle Aufhebung der desfalligen gesetzlichen Bestimmungen aus den Dispositionen der Verfassungs-Urkunde und des Gesetzes vom 11. März 1850 allerdings nicht herzuleiten sei, daß daher das Gouvernement es sich vorbehalte, zu einer geeigneten Zeit, und namentlich dann, wenn die Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Gesetzgebung erst wieder vollständig und zusammenhängend geordnet sein würden, die nöthigen Einleitungen wegen der Betheiligung der Kreise bei der Auswahl ihrer Landräthe zu treffen.

Diese Ansicht und namentlich die, daß die allegirte Disposition der Verfassungs-Urkunde die früheren Gesetze wegen der Landraths-Wahlen nicht aufgehoben habe, ist von anderen Seiten in der Kommission bestritten, indem ja die Verfassungs-Urkunde ganz eigentlich die Absicht gehabt habe, jenes ältere Wahl- oder Präsentationsrecht aufzuheben und die Krone in der Wahl dieser Beamten ganz frei zu stellen.

Diese Erörterungen sind jedoch hier nur nachrichtlich zu erwähnen, da sie zu einem eigentlichen Antrage nicht geführt haben. In deren Folge ist jedoch beliebt worden, in dem § 31 die Einrichtung

der ältern Kreis-Versammlungen ausdrücklich als bestehend anzuerkennen, nach welcher der Landrath in Verhinderungsfällen durch einen der beiden Kreis-Deputirten zu vertreten ist.

Dem § 32 des Kommissions-Entwurfs ist gegen den § 25 der Regierungs-Vorlage der Zusatz gemacht, daß die Kurrende den Kreistags-Mitgliedern mindestens 8 Tage vor dem Kreistage insinuiert werden muß. Diese Bestimmung schien nothwendig, um zu verhindern, daß bei unverschuldeter temporairer Abwesenheit einzelner Mitglieder nicht Beschlüsse gefaßt werden, die diesen präjudizirlich sein können. Durch die Stägige Frist werde auch, nach der Natur der Kreis-Angelegenheiten, fast niemals ein den Beschlüssen schädlicher Verzug eintreten, wenn sonst nur die Angelegenheiten mit der gehörigen Regsamkeit betrieben würden. Dem übrigen Inhalte des Paragraphen tritt die Kommission bei.

Desgleichen dem Inhalt des § 26 der Regierungs-Vorlage, welcher in dem § 33 der Kommission mit der Maaßgabe übernommen ist, daß für die Fälle, wo der Landrath nicht Mitglied der Kreis-Versammlung ist, auch bei Stimmgleichheit der Ausschlag nicht von seiner Stimme, sondern von der des ältesten, anwesenden Kreis-Deputirten und in dessen Ermangelung von dem an Jahren ältesten Mitgliede der Versammlung gegeben wird. Diese Bestimmung schien dem Wesen einer korporativen Verfassung anpassender, als die im Regierungs-Entwurf vorgeschlagene.

Der § 34 des Entwurfs der Kommission enthält die Disposition über das In-Theile-Gehen, welche der Regierungs-Entwurf in den § 28 aufgenommen hat. Offenbar ist die Befugniß zu einer *in partes* die für alle Beschlüsse jeder Art geltende Regel, dagegen die Beschlußnahme nach Kurien nur für gewisse Fälle ausnahmsweise nachgelassen. Es scheint daher logischer, daß die Regel der Ausnahme vorangestellt wird.

Mit der Disposition selbst erklärt sich die Kommission völlig einverstanden, und wünscht nichts Lebhafter, als daß der Werth dieses Schuzmittels von allen Seiten anerkannt werden, und daß man sich von dessen Benützung auch durch eine mißverständliche Auffassung der Forderungen des Gemeingeistes der Stände nicht abhalten lassen möge. Diese mißverständliche Auffassung hat seither nicht selten es als eine Art von Ehrenpunkt betrachten lassen, daß man den Gebrauch jenes Schuzmittels verschmähen müsse.

§§ 35 und 36 (entsprechend dem § 27 der Regierungs-Vorlage) enthalten die besonderen Bestimmungen wegen der Fälle, wo eine Kreis-Versammlung neue Kreis-Lasten zu gemeinnützigen Zwecken übernimmt, ohne daß dazu eine gesetzliche Verpflichtung für den Kreis vorliegt. Bekanntlich waren über die gesetzlichen Befugnisse der Kreis-Stände in dieser Beziehung nach gründlichen und mehrjährigen Verhandlungen mit den Provinzial-Ständen und bei den Staats-Behörden eine Reihe von Verordnungen für die verschiedenen Provinzen ergangen, welche die Angelegenheit unter mehreren erheblichen Kautelen durchgreifend und im Ganzen zur Zufriedenheit aller Betheiligten geordnet hatten. Diese Verordnungen sind in der Aufregung des Jahres 1848 unterm 24. Juli 1848 sämmtlich aufgehoben worden, angeblich weil dem Druck, welchen die ungleichmäßige Vertheilung der Kreis-Vertretung herbeiführe, sofort abgeholfen werden müsse. Das Gesetz vom 11. März 1850 hat den Kreis-Versammlungen wiederum Befugnisse in dieser Beziehung, jedoch ebenfalls unter einigen beschränkenden Kautelen, beigelegt.

Die gegenwärtige Gesetz-Vorlage schien der Ort, um die Angelegenheit insbesondere auch von dem Standpunkt aus zu ordnen, daß jeder Schein einer Benachtheiligung eines Standes, und namentlich der schwächer vertretenen Stände aus dem Wege geräumt werde. Von diesem Gesichtspunkte aus hat die Kommission die Zweckmäßigkeit der Regierungs-Vorlage vollkommen anerkannt, jedoch hat sie ihrerseits gewünscht, daß die zweckmäßigen Bestimmungen der am 24. Juli 1848 aufgehobenen Gesetze nicht verloren gehen möchten, und daß die Abstimmung nach Ständen oder Kurien als ein Schuzmittel für die Sicherung der besonderen Interessen jedes Standes jederzeit in Anspruch genommen werden könne, daß es aber nicht nothwendig sei, daß dies jedesmal geschehe. Aus diesen Erwägungen ist im Einverständniß mit den Vertretern des Gouvernements und nach deren Vorschlägen die anderweite Fassung der §§ 35 und 36 des Entwurfs der Kommission hervorgegangen.

§ 35 behält die Nothwendigkeit der Mittheilung eines ausführlich ausgearbeiteten Vorschlags vier Wochen vor dem Kreistage an sämtliche Mitglieder bei, da diese Anordnung der aufgehobenen Gesetze sich als besonders zweckmäßig bewährt hatte.

§ 36 verlangt auch für eine derartige Angelegenheit allemal zuerst eine Berathung in pleno des Kreistages und eine sich dafür aussprechende einfache Majorität des Pleni. Ergiebt sich diese nicht, so ist der Gegenstand ganz gefallen, ist sie vorhanden, so kann alsdann jeder Stand auf eine fernere Abstimmung nach Ständen oder Kurien antragen, und ist bei dieser die Sache wiederum für gefallen zu erachten, wenn zwei Kurien sich dagegen erklären. Es bleibt nach diesen Dispositionen die Beschlußnahme nach Kurien ebenso wie die *litio in partes* ein Schutzmittel, das jederzeit benutzt werden kann, aber auch gar nicht in Anspruch genommen zu werden braucht. Es läßt sich hoffen, daß sich die Angelegenheit auf diese Weise zur allseitigen Zufriedenheit ordnen wird. Wenn etwa wegen der Schwierigkeiten der doppelten Abstimmung ein Beschluß einmal verworfen wird, der bei einfacher Majorität vielleicht zu Stande gekommen wäre, so ist dagegen zu erwägen, daß dergleichen gemeinnützige, nicht auf gegenseitige Verpflichtungen beruhende Unternehmungen überhaupt nur dann von gedeihlichem Fortgang sein können, wenn sich eine starke Majorität im Kreise aus voller Ueberzeugung dafür erklärt. Es wird kein Nachtheil für die Sache sein, wenn wegen des Mangels einer Majorität von dieser Beschaffenheit das Unternehmen so lange ausgesetzt bleibt, bis die Ueberzeugung der wahren Mehrheit des Kreises sich demselben wirklich zugewendet haben wird.

Daß es dem Wesen der korporativen Verfassung entspricht, daß nur auf Anrufen einer in der Minorität gebliebenen Kurie der Rekurs bei den Staats-Behörden gegen einen solchen Beschluß ergriffen werden kann, nicht aber dann, wenn zwei Kurien dagegen gestimmt haben, und also eigentlich gar kein Beschluß des Kreises zu Stande gekommen ist, damit haben sich die Vertreter des Gouvernements einverstanden erklärt.

Gegen die §§ 37, 38 und 39, welche den §§ 29, 30 und 31 der Regierungs-Vorlage entsprechen, ist nichts zu erinnern.

Beim § 40 (§ 32 der Regierungs-Vorlage) ist die Befugniß Sr. Majestät des Königs zur Auflösung einer Kreis-Versammlung genau unter dieselbe Form gebracht und an dieselben Termine geknüpft worden, welche bei der Gemeinde-Gesetzgebung für den gleichen Fall der Auflösung der Versammlung der Gemeinde-Vertretung beliebt worden sind.

§ 41 (§ 33 der Regierungs-Vorlage) spricht den schon Eingangs erörterten Grundsatz aus, daß mit der Gesetzkraft dieses Gesetzes die auf die Kreis-Verfassung bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850 sämmtlich aufgehoben sein sollen, und daß von den älteren Kreis-Ordnungen und Kreis-Verfassungen dasjenige fortbesteht, was dem Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegensteht.

Es war in Anregung gekommen, ob der Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes nicht der schickliche Zeitpunkt sei, um die Kreis- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 ganz aufzuheben. Es ist aber einer solchen Absicht von Seiten des Gouvernements widersprochen worden, weil der consequente Gang, welchen sich dasselbe zur Umgestaltung und Wiederherstellung dieser Organisationen vorgezeichnet habe, es mit sich bringe, daß die Aufhebung der Gesetze vom 11. März 1850 nur nach und nach und in dem Maße erfolge, wie das Gouvernement etwas Vollständiges an deren Stelle zu setzen im Stande sei. Dies sei schon jetzt mit der Kreis-Verfassung, nicht aber mit der Provinzial-Verfassung der Fall.

Zur schleunigen Beseitigung der vielseitigen Zweifel, die über die Befugnisse der Kreis-Vertretungen, Ausgaben zu beschließen, entstanden sind, schien es auch rathsam, den Bestimmungen der §§ 20 bis 39 dieses Gesetzes für den Zeitraum Gesetzkraft beizulegen, wo das gegenwärtige Gesetz gesetzlich publizirt, aber in den einzelnen Kreisen noch nicht zur Ausführung gebracht worden ist. Wird dieser Zeitraum nach der bei dem Gesetze zum Grunde liegenden Absicht auch hoffentlich nur kurz sein, so wird eine solche Bestimmung doch in keinem Falle schädlich sein können, und ist daher deren Annahme von der großen Mehrheit der Kommission beliebt worden.

Der § 42 (§ 34 der Regierungs-Vorlage) hat kein Bedenken.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die große Majorität der Kommission, in Uebereinstimmung mit den Ansichten des Gouvernements, in den Bestimmungen dieses Gesetzes die behauptete Abänderung der Verfassungs-Urkunde Art. 105, Art. 4 und Art. 42 nicht zu erkennen vermag. Daß neben gewählten Vertretern auch solche Vertreter bestehen, die vermöge des Besizes eines Grundstücks den Kreis vertreten, das ist bereits bei Gelegenheit der Beratungen über die Gemeinde-Gesetzgebung in einem gleichen Fall von der Majorität der Kommission und der Kammer als wohl vereinbar mit den Dispositionen des Art. 105 anerkannt worden. Eben so wenig sind die größeren politischen Rechte und Pflichten, welche den Besitzern der Rittergüter vermöge der Kreis-Ordnung erhalten werden, ein solches Standesvorrecht, wie Art. 4 der Verfassungs-Urkunde es abgeschafft wissen will, noch ein Hoheitsrecht und Privilegium, was Art. 42 aufhebt. Es sind dies vielmehr Berechtigungen, denen entsprechende Verpflichtungen gegenüberstehen, und die als Theile der Kreis-Corporationen und im Interesse dieser Corporationen und ihres corporativen Lebens, mithin im Interesse des Gemeinwohls selbst, aufrecht erhalten werden.

Die Kommission empfiehlt daher der hohen Kammer überall die Annahme des von ihr amendirten Gesetz-Entwurfes mittelst einfacher Abstimmung.

Berlin, den 21. April 1852.

### Die Kommission für die Gemeinde- u. Ordnungen.

Graf v. Alvensleben (Vorsitzender). Freiherr v. Buddenbrock (Referent). Baumstark. Graf zu Dohna-Land. v. Duesberg. Freiherr v. Gaffron. v. Gerlach. v. Katte. Kühne. v. Meding (Berichterstatter). v. Münchhausen. Seeger. Unverricht. Freiherr v. Vinke.

## Verzeichniß

der

zum zehnten Rheinischen Provinzial-Landtag anwesend gewesenen Abgeordneten.

### I. Aus dem Fürstenstande.

Fürst zu Salm-Reifferscheid-Dyck.

### II. Aus dem Stande der Ritterschaft.

Freiherr von Waldbott-Bassenheim-Bornheim aus Coblenz (Landtags-Marschall).

Graf von Voë aus Haus Wissen, Kreises Geldern (Vice-Landtags-Marschall).

Freiherr Anton von Salis-Soglio aus Gemünden.

von Haw, Landrath a. D. aus Trier.

Graf Cajus zu Stollberg-Stollberg aus Gimborn, Kreises Gummersbach.

Graf Mar von Wolf-Metternich aus Gymnich.

Graf von Hoensbroech aus Buschfeldt, Kreises Euskirchen.

Freiherr von Elz-Rübenach aus Bahn, Kreises Mülheim.

Joseph von Bianco aus Cöln.

Carl Friedrich von Müller aus Burg-Metternich, Kreises Euskirchen.

Freiherr Clemens von Voë aus Wissen im Siegfriedskreis.

Freiherr von Coels von der Brügghen aus Aachen.

Graf August von Spee, Kammerherr aus Helldorf, Kreises Düsseldorf.

Graf Julius von Schaesberg aus Kridenbeck, Kreises Geldern.

Fr. Anton Josten aus Neuß.

Freiherr von Plattenberg aus Mehrum, Kreises Duisburg.

Graf Rudolph von Schaesberg aus Kriekenbeck, Kreises Geldern.

Freiherr von Geyr aus Müdersheim, Kreises Düren.  
von Buggenhagen aus Godesberg.

Freiherr von Leykam aus Elsum, Kreises Heinsberg.

Graf von Westerholt-Giesenberg aus Oberhausen, Kreises Duisburg.

Freiherr von Bourscheid aus Rath, Kreises Düren.  
von Mylius aus Linzich, Kreises Jülich.

Graf von Goldstein von Schloß Breil.

Graf von Hoebroech-Thürnich aus Thürnich.

Freiherr von Bongard aus Paffendorf.

### III. Aus dem Stande der Städte.

Hermann Joseph Stupp, Bürgermeister aus Cöln.

Pacomblet, Archivrath aus Düsseldorf.

Christian Haan, Kaufmann aus Coblenz.

Carl Savoye, Kaufmann aus Trier.

Wilhelm von Cynern, Kaufmann aus Barmen.

Peter Hunzinger, Tuchfabrikant aus Crefeld.

Michael Bauer, Kaufmann aus Cochem.

Gustav Adolph van der Beeck, Bürgermeister aus Neuwied.

Ludwig Wagner, Bürgermeister aus Saarbrücken.

Jacob Funk aus Saarburg.

Peter Peiffer, Gemeinde-Verordneter aus Düren.

Joseph Jungbluth, Gutsbesitzer und Bürgermeister aus Jülich.

Jacob Röggerath, Geh. Ober-Vergrath aus Bonn.

Wilhelm Budde, Bürgermeister aus Neustadt.

Friedrich Neunerdt, Apotheker zu Mettmann.

Wilhelm Goshlich, Kaufmann zu Mülheim a. d. Ruhr.

Heinrich Jacob Schmidt, Weinhändler und Gutsbesitzer aus Cleve.

Wilhelm Frings, Bürgermeister aus Neuf.

Carl Nohl aus Kenney.

Carl Gottl. Kyllmann, Kaufmann zu Weyer, Kreises Solingen.

Johann Joseph Flamm, Kaufmann aus Aachen.

Heinrich Schniewind, Kaufmann aus Elberfeld.

### IV. Aus dem Stande der Landgemeinden.

Balthasar Beemelmans, Bürgermeister aus Prümern, Kreises Seifenkirchen.

Bernard Merkenz, Gutsbesitzer aus Teg, Kreises Jülich.

Jacob Ahren, Gutsbesitzer aus Reichenstein, Kreises Montjoie.

Johann Engelbert Hahn, Bürgermeister aus Girelsrath, Kreis Düren.

Dr. Hoyer aus Saarburg.

Nicolaus Guitienne, Bürgermeister aus Niedaltorf, Kreises Saarlouis.

Schwickrath, Gutsbesitzer aus Schönecken, Kreises Prüm.

Rudolph von Louijenthal, Rittergutsbesitzer aus Dagstuhl, Kreises Merzig.

Johann Martin Stoll, Steuer-Controleur aus Altenkirchen.

Joseph Wirz, Gutsbesitzer und Rentmeister aus Bassenheim.

Georg Kilz, Gutsbesitzer aus Waldböckelheim.

Christ. Trütschler, Gutsbesitzer aus Kirchberg.

Dr. Wurzer, Bürgermeister aus Niederhammerstein.

Heinrich Purizelli, Hüttenbesitzer von Rheinböllerhütte.

Friedrich Heeger, Gutsbesitzer aus Dhl, Kreises Gummersbach.

Johann Leopold Schult, Bürgermeister aus Glessen, Kreises Bergheim.

Martin Fassbinder, Gutsbesitzer aus Dünwald, Kreises Mülheim.

Heinrich Joseph Schumacher, Bürgermeister aus Meckenheim, Kreises Rheinbach.

Gerhard Seulen, Major a. D. und Bürgermeister aus Borst.

Anton Compes, Bürgermeister aus Neuwerk, Kreises Gladbach.

Julius von Haesten, Landrath aus Cleve.

Anton Schmitz, Gutsbesitzer aus Iverich, Kreises Crefeld.

Urban Leven, Bürgermeister zu Venrath.

## Adressen, die Allerhöchsten Propositionen betreffend.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich das Resultat der in der heutigen Plenar-Sitzung in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai vorigen Jahres, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vorgenommenen Wahlen zur Bildung der Bezirks-Commissionen nach den darüber von dem Herrn Finanz-Minister ertheilten Instructionen, in Nachstehendem ganz ergebenst mitzutheilen. Die Zahl der Stimmenden war 52, absolute Stimmenmehrheit 27. Es wurden gewählt:

1. Wahl der Mitglieder der nach § 24 des Gesetzes vom 1. Juni 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu bildenden Bezirks-Commission.

### I. Für den Regierungsbezirk Cöln.

a) Aus den Mitgliedern des Landtags.

- 1) Der Abgeordnete Geheimer Ober-Bergrath Röggerath aus Bonn.
- 2) " " Budde, Bürgermeister von Neustadt.
- 3) " " Schult, Bürgermeister von Glessen.

b) Aus den Einkommensteuerepflichtigen.

- 4) Freiherr von Elz-Rübenach von Wahn.
- 5) Friedrich Haeger, Gutsbesitzer von Ränderath.
- 6) Freiherr von Bianco von Cöln.
- 7) von Müller, Carl Friedrich, von Burg Metternich, im Kreise Guskirchen.
- 8) Schumacher, Bürgermeister von Meckenheim.
- 9) Franz Heuser zu Cöln.

Zu Stellvertretern:

Ad a.

- 1) Der Abgeordnete von Buggenhagen, Bürgermeister zu Godesberg.
- 2) " " Fassbinder, Gutsbesitzer zu Dünnwald, Kreis Mülheim.

Ad b.

- 3) Der Gutsbesitzer Liever zu Brühl.
- 4) Der Rentner Riegeler zu Bonn.
- 5) " Gutsbesitzer Pinger zu Widdersdorf.
- 6) " Kaufmann Moll zu Mülheim.

(Sämmtliche Wahlen erfolgten einstimmig, mit Ausnahme der des Gutsbesizers von Müller zu Metternich, welcher nur 51 Stimmen erhielt.)

### II. Für den Regierungsbezirk Coblenz.

a) Aus den Mitgliedern des Landtags.

- 1) Der Landtags-Marschall Freiherr von Waldbott-Bornheim.
- 2) " Abgeordnete Freiherr von Salis-Soglio von Gemünden.
- 3) " " Dr. Wurzer von Niederhammerstein.

b) Aus Einkommensteuerepflichtigen.

- 4) Simon Clemens zu Coblenz.
- 5) Florian Bianchi zu Nette.
- 6) von Wildberg zu Krust.
- 7) Gutsbesitzer Stoll zu Altenkirchen.
- 8) Adolph Böcking zu Trarbach.
- 9) Hüttenbesitzer Heinrich Purizelli zu Rheinböllerhütte.

Zu Stellvertretern:

Ad a.

- 1) Der Abgeordnete Graf von Westerhold zu Oberhausen, Kreis Duisburg.
- 2) " " van der Beeck, Bürgermeister zu Neuwied.

Ad b.

- 3) Friedrich Ingenohl zu Neuwied.
- 4) Johann Kehrmann zu Coblenz.
- 5) Gutsbesitzer Dötsch zu Münster.
- 6) Gustav Jung zu Kirchen.

(Sämmtliche Wahlen erfolgten einstimmig, mit Ausnahme der des Abgeordneten Freiherrn von Salis-Soglio, welcher nur 51 Stimmen erhielt.)

**III. Für den Regierungsbezirk Aachen.**

a) Aus den Mitgliedern des Landtags.

- 1) Der Abgeordnete Freiherr von Geyr zu Mödersheim, Kreis des Düren.
- 2) " " Jungbluth, Bürgermeister zu Jülich.
- 3) " " Beemelmans, Bürgermeister zu Prümern.

b) Aus den Einkommensteuerpflichtigen.

- 4) Freiherr von Coels von der Brüggen zu Aachen.
- 5) Freiherr von Leykam zu Elsum.
- 6) Alexander Scheibler zu Montjoie.
- 7) Johann Arnold Bischof zu Aachen.
- 8) Peter Jacob Poensgen zu Blumenthal.
- 9) Anton Schöller zu Correnzig.

Zu Stellvertretern:

Ad a.

- 1) Der Abgeordnete Graf von Goltstein zu Schloß Breit.
- 2) " " Freiherr von Mylius zu Vinzenich, Kreis Jülich.

Ad b.

- 3) Friedrich Leopold Schoeller zu Düren.
- 4) Johann Joseph Mattonet zu St. Vith.
- 5) Gutsbesitzer Keller zu Neumerbeeren.
- 6) Adolph Busch zu Heinsberg.

(Sämmtliche Wahlen erfolgten Einstimmig.)

**IV. Für den Regierungsbezirk Trier.**

a) Aus den Mitgliedern des Landtags.

- 1) Der Abgeordnete Kaufmann Savoye zu Trier.
- 2) " " Bürgermeister Wagener zu Saarbrücken.

b) Aus den Einkommensteuerpflichtigen.

- 3) Kaufmann Franz Bruch zu St. Wendel.
- 4) Gutsbesitzer Johann Peter Limbourg zu Biltburg.

- 5) Gutsbesitzer Peter Schoemann zu Wittlich.
- 6) " Nicolaus Doudou zu Wallerfangen.

Zu Stellvertretern:

Ad a.

- 1) Der Abgeordnete von Haw zu Trier.

Ad b.

- 2) Karl Boeking zu Neuenkirchen.
- 3) Franz Alf, Gerber zu Prüm.

(Sämmtliche Wahlen erfolgten Einstimmig.)

**V. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf.**

a) Aus den Mitgliedern des Landtags.

- 1) Der Abgeordnete Freiherr von Mettenberg zu Mehrum, Kreis Duisburg.
- 2) " " Bürgermeister Compes zu Neuwerk, Kreis Gladbach.
- 3) " " von Eynern zu Barmen.
- 4) " " Hunzinger, Tuchfabrikant zu Crefeld.

b) Aus den Einkommensteuerpflichtigen.

- 5) Graf von Hoensbroech zu Haus Haag.
- 6) M. Bücklers zu Dülken.
- 7) Bürgermeister Sartorius zu Dief.
- 8) Kaufmann Trinkaus zu Düsseldorf.
- 9) " H. Wülfig zu Elberfeld.
- 10) Fabrikant Ernst Johannny zu Hückerwagen.
- 11) " H. Weiersberg zu Solingen.
- 12) " H. Krapp zu Mülheim.

Zu Stellvertretern:

Ad a.

- 1) Der Abgeordnete Leven, Bürgermeister zu Benrath.
- 2) " " Fr. A. Josten, Rittergutsbesitzer zu Neuß.

Ad b.

- 3) Johann Heinrich Heymann zu Emmericher Eiland.
- 4) H. H. van Eicken zu Mülheim.
- 5) G. Kyllmann zu Wald.
- 6) Eduard Frings zu Uerdingen.

(Sämmtliche Wahlen erfolgten Einstimmig.)

Die mir mittelst gefälligen Schreibens vom 22. September e. mitgetheilten 5 Verzeichnisse der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der Regierungsbezirke Coblenz, Trier, Aachen, Cöln und Düsseldorf erfolgen anbei zurück.

Düsseldorf, den 24. September 1852.

Der Landtags-Marschall:

Gez.: von Waldbott.

An

den Königlichen Landtags-Commissar  
Ober-Präsidenten der Rheinprovinz  
Herrn von Kleist-Regow  
Hochwohlgeboren  
hier.

---

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

Euer Königliche Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom 19. Juli dieses Jahrs zu 2. Gesetzentwurf in Betreff der Kreis- und Provinzial-Verfassung der Rheinprovinz. befehlen geruht, daß mit der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen nicht weiter vorgegangen und den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentreten geeignete Vorlagen in dieser Angelegenheit gemacht werden sollen.

Euer Majestät haben bei Erlass dieses Allerhöchsten Befehls die Absicht ausgesprochen, daß bei Aufhebung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 die weitere Gesetzgebung anknüpfend an den Rechtszustand vor dem 11. März 1850 und mit Berücksichtigung provinzieller Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten unter Mitwirkung der Provinzial-Vertretungen geregelt werden solle.

Euer Majestät Minister des Innern hat demnach mittels des in Euer Majestät Allerhöchstem Auftrag erlassenen Propositions-Dekrets vom 12. September dieses Jahrs auch dem rheinischen Provinzial-Landtage den von der Ersten Kammer in der letzten Session berathenen, jedoch nicht zum Abschluß gekommenen Entwurf einer Kreis-Ordnung, sowie auch den Entwurf einer Provinzial-Ordnung zur Begutachtung vorgelegt.

Die rheinische Provinzial-Vertretung hat die Prüfung und Begutachtung dieser Gesetz-Entwürfe mit dem der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes gebührenden Ernst und Gründlichkeit vorgenommen, und beehrt sich, ihre Bemerkungen und Beschlüsse in der hier beigefügten Zusammenstellung Euer Majestät allerunterthänigst vorzutragen.

In dem Vertrauen, daß Euer Majestät diesen unseren Beschlüssen Allerhöchst Ihre Berücksichtigung bei Ihren ferneren Entschliessungen werden zu Theil werden lassen, verharren wir in unverbrüchlicher Treue

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 11. October 1852.

---

# Beschlüsse der Provinzial-Versammlung

zu dem

## Entwurf einer Provinzial-Ordnung.

Die §§ 1 und 2 wurden unverändert angenommen.

§ 3. Für die Annahme des ersten Satzes, sowie der Litt. a. und b. entschied sich die Versammlung in ihrer Mehrheit, für die Annahme der Litt. c. aber mit 37 gegen 29 Stimmen.

Der weitere Theil des § wurde ohne Widerspruch angenommen.

Nach erfolgter Abstimmung und Annahme der Litt. c. beschloß der Stand der Landgemeinden wegen vorgeblicher Verletzung seiner Interessen, Sonderung im Theile mit 17 gegen 5 Stimmen und behielt sich besondere Beschlußfassung vor.

§ 4. Der erste Satz wurde mit 37 gegen 30 Stimmen, der übrige Theil des Paragraphen von der Mehrheit unverändert angenommen.

§ 5. Den im Bericht des Ausschusses niedergelegten Bemerkungen wurde von der Versammlung einstimmig zugestimmt, und eben so die Streichung des Wortes: Kreisständische, beschlossen.

§ 6 unverändert.

§ 7. Statt der Fassung des Entwurfs wurde auf den Vorschlag eines Mitgliedes Folgendes beschlossen:

Wählbar ist jedes Mitglied eines Standes, welches zum Kreistage wählbar ist, jedoch erst nach Vollendung des 30sten Lebensjahres.

§ 8. Der vom Ausschusse vorgeschlagene Zusatz zum ersten Alinea wurde einstimmig, die Abänderung des letzten Satzes dahin:

die Prüfung der Wahlen geschieht durch die Provinzial-Versammlung, von der Mehrheit angenommen.

§ 9. Zum ersten Alinea wurde folgende Zusatz-Veränderung: „welche die Provinz allein oder vorzugsweise angehen,“ vorgeschlagen und einstimmig angenommen, und ebenso in Nr. 5, 6 die vom Ausschusse vorgeschlagene Streichung der Worte:

„auf der linken Rheinseite.“

§ 9 a. Auf den Antrag eines Mitgliedes beschloß die Versammlung einstimmig die Aufnahme des folgenden Zusatz-Paragraphen:

Das Recht der Provinzial-Versammlung, Bitten und Beschwerden an Seine Majestät den König zu bringen (Art. 32 der Verfassungs-Urkunde) wird durch die Special-Bestimmungen des § 9 nicht beschränkt.

Individuelle Bitten und Beschwerden kann die Provinzial-Versammlung gleich an die betreffenden Behörden oder unmittelbar an den König verweisen.

Die §§ 10 bis 15 wurden unverändert angenommen.

§ 16. In Uebereinstimmung mit der Bestimmung im § 54 des Gesetzes vom 27. März 1824, betreffend die Provinzialstände für die Rheinprovinz, sowie in Berücksichtigung der Umstände, daß in der Stadt Düsseldorf ein eigenes Ständehaus ganz zweckentsprechend und mit Beihülfe eines bedeutenden Zuschusses der Stadt erst vor Kurzem neuerbaut worden ist, daß auch diese Stadt als Versammlung für den Landtag in jeder Beziehung ganz besonders geeignet ist, beschloß die Versammlung auf den nachträglichen Vorschlag des Ausschusses in dem Bericht die Bitte an des Königs Majestät niederzulegen, daß

Allerhöchstderselbe geruhen möge, die Stadt Düsseldorf auch fernerhin zum Versammlungs-Orte des Landtags zu bestimmen.

§ 17 unverändert.

§ 18. Die Bemerkungen und Beschlüsse des Ausschusses wurden von der Mehrheit der Versammlung in allen Theilen als richtig anerkannt.

Die §§ 19 bis 28 wurden von der Versammlung unverändert angenommen und den Bemerkungen und Beschlüssen des Ausschusses zu den einzelnen Paragraphen von der Mehrheit zugestimmt.

§ 29. Die Bemerkung des Ausschusses und der von ihm vorgeschlagene Zusatz wurde von der Versammlung richtig befunden und angenommen.

Die §§ 30 und 31 wurden unverändert angenommen und hiermit die Berathung beider Gesetzesentwürfe beendet.

Düsseldorf, den 8. October 1852.

Der Landtag's-Marschall:  
Gez.: v. Waldbott-Bornheim.

Der Berichterstatter:  
Gez.: Jungbluth.

## Bericht des zweiten Ausschusses des interimistischen rheinischen Provinzial-Landtages über den Entwurf einer Provinzial-Ordnung.

Der zweite Ausschuss war gleichzeitig mit der vorläufigen Begutachtung eines mittelst des im Allerhöchsten Auftrage von dem Minister des Innern erlassenen Propositions-Defrets vom 12. September d. J. vorgelegten Entwurfs einer Kreis-Ordnung auch zur Begutachtung einer ebenso vorgelegten Provinzial-Ordnung beauftragt worden.

Indem der zweite Ausschuss sich des ihm gewordenen Auftrages erledigt, nimmt derselbe auf seine einleitenden Bemerkungen zu dem Bericht über den Entwurf einer Kreis-Ordnung Bezug, indem er der Ansicht ist, daß dieselben Grundsätze, welche er bei Begutachtung der Kreis-Ordnung in seiner Mehrheit ausgesprochen und dem hohen Landtage zur Annahme empfohlen, ebenso bei der Provinzial-Ordnung zu Grunde gelegt werden müssen und in dem vorgelegten Entwurf auch wesentlich wirklich zu Grunde gelegt sind.

Hiernach glaubt der Ausschuss sofort zur Spezial-Berathung der einzelnen Paragraphen des Entwurfs übergehen und zur Vermeidung von Wiederholungen auch selbst auf die Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Kreis-Ordnungs-Entwurfs verweisen zu dürfen, mit der zusätzlichen Bemerkung, daß der Entwurf dem vorigjährigen Gutachten des Provinzial-Landtages im Wesentlichen entspricht.

Zu den §§ 1 und 2 fand sich nichts zu bemerken.

Zu § 3 wurde vorgeschlagen, die Bestimmungen unter a. und c. des Entwurfs zu streichen und folgende an deren Stelle zu setzen:

„Aus gewählten Abgeordneten der Besitzer solcher innerhalb der Provinz gelegenen Güter, welche einen jährlichen Rein-Ertrag von mindestens 1000 Thlr. haben.“

Dieser Antrag wurde vom Ausschuss mit 10 gegen 3 Stimmen abgelehnt, die Fassung des Entwurfs aber zu a., b. und c. mit gleichen Stimmen unverändert angenommen.

Die Gründe für und gegen den Antrag sind bereits im Bericht des zweiten Ausschusses zu § 2 des Entwurfs einer Kreisordnung erörtert, weshalb hier einfach auf jenen Bericht verwiesen wird.

Der übrige Inhalt des § 3 wurde ohne Widerspruch einstimmig angenommen.

Zu § 4 fand sich nichts zu erinnern.

§ 5. Ueber den Inhalt des § 5 entspann sich im Ausschuss eine weitläufige Erörterung, weil man der Ansicht war, daß die Fassung desselben so generell gehalten sei, daß einzelne Bestimmungen auf das bisher in der Rheinprovinz bestandene Wahlverfahren und ganz besonders auf den Wahlmodus der Abgeordneten der Landgemeinden nicht passend sein dürften. Der Ausschuss war aber einstimmig der Meinung, daß es für die Verhältnisse der Rheinprovinz am angemessensten sei, den nach dem Gesetz vom 13. Juli 1827 bestandenen und bewährten Wahlmodus wesentlich, die Eintheilung der einzelnen Wahlbezirke so wie die Vertheilung der Zahl der Mitglieder des betreffenden Standes der Kreis-Versammlungen auf die einzelnen Wahl-Versammlungen und die Vertheilung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf diese nach dem vor dem Erlaß der Gesetzgebung vom 11. März 1850 bestandenen Rechtszustand vollständig und unverändert beizubehalten, so daß beispielsweise die Wahlen der Abgeordneten der I. Kurie durch direkte Wahlen der sämmtlichen Wahlberechtigten in zwei Wahlbezirken zu geschehen haben; daß die bisher zu Virilstimmen berechtigten Städte als gesonderte Wahlbezirke fortbestehen und ihre Abgeordneten durch die vereinigte Versammlung des Gemeinde-Vorstandes mit der Gemeinde-Vertretung zu wählen haben; daß für die bisheran zu Kollektiv-Stimmen berechtigten Städte gleichfalls die bisherigen Wahl-Verbände beibehalten und die Abgeordneten von den als Wahl-Versammlung zusammentretenden städtischen Mitgliedern der einzelnen Kreis-Versammlungen direkt gewählt werden; daß aber die Abgeordneten der Landgemeinden ebenfalls in den bisher bestandenen nach den fünf Regierungsbezirken eingetheilten Wahlbezirken, jedoch indirekt in der Weise gewählt werden, daß die einzelnen Kreis-Versammlungen eine den Verhältnissen entsprechende Anzahl von Mitgliedern ihrer ländlichen Kreistags-Verordneten zur Wahlversammlung für die Wahl der ländlichen Landtags-Abgeordneten durch Wahl entsenden.

Dieser für die Abgeordneten der Land-Gemeinden vorgeschlagene indirekte Wahlmodus erschien dem Ausschuss um deshalb empfehlenswerth, um zu große Wahlversammlungen, welche offenbar bei dem Zusammentreten der sämmtlichen ländlichen Mitglieder aller Kreis-Versammlungen sich ergeben würden, zu vermeiden und entspricht dem bisher praktisch bewährt gefundenen Verfahren. Nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses ist aber jede verkleinernde Eintheilung der Wahlbezirke, insbesondere für die Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden zu vermeiden und dürfte jedes entgegenstehende Experimentiren nur zu leicht nachtheilige Folgen mit sich bringen.

Der Ausschuss glaubte diese seine nach ausführlicher Erörterung einstimmig gewonnene Ansicht in dem Bericht aussprechen zu müssen, ohne jedoch einen bestimmten Vorschlag wegen Abänderung der Bestimmungen des § 5 zu machen und ohne eine Zusatzbestimmung in Vorschlag zu bringen; er beantragt einfach, zur Vermeidung von etwaigen Begriffsverwirrungen das Wort „kreisständische“ vor Wahl-Versammlungen zu streichen, im Uebrigen aber den Paragraphen unverändert anzunehmen.

Der Ausschuss glaubte aber noch, um so weniger an dieser Stelle Spezial-Bestimmungen für die Rheinprovinz aufnehmen zu dürfen, als, seiner Ansicht nach, bei richtiger und den einzelnen Verhältnissen entsprechender Anwendung der im folgenden § 6 enthaltenen Befugnisse der Provinzial-Versammlung alles für die Provinz in Bezug auf Bildung der Wahlbezirke und auf die Vertheilung der Abgeordneten sowie auf den Wahlmodus selbst Wünschenswerthe erreicht werden kann.

Der Ausschuss erkennt zwar unbedingt an, daß er so wenig, wie die jetzige interimistische Provinzial-Versammlung, falls diese seinen Ansichten zustimmen wird, irgendwie befugt ist, durch etwaige Vorschläge den Befugnissen der künftigen Provinzial-Versammlung vorzugreifen, erachtet es aber für seine Pflicht, das von ihm als richtig und nützlich Erkannte in dem Bericht niederzulegen.

Endlich konnte der Ausschuss sich auch noch aus dem Grunde nicht bestimmen lassen, zu dem Inhalt

des § 5 wesentliche Abänderungen vorzuschlagen, weil der vorgelegte Gesetz-Entwurf auf alle Provinzen des Staates Anwendung finden soll, und wie durch die gemachten Erörterungen klar gestellt ist, auch ohne irgend eine Beeinträchtigung der Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten der Rheinprovinz, wirklich Anwendung finden kann.

§ 6. Hierzu war nach den vorangeschickten Bemerkungen zu § 5 nichts weiter zu erinnern.

Zu § 7 war nichts zu bemerken, indem es der Festsetzung eines Censur für die zu wählenden Landtags-Abgeordneten nicht bedarf, weil hierauf schon bei Feststellung der Berechtigung zur Wählbarkeit für die Kreis-Versammlung Bedacht genommen ist.

§ 8. Hinter den Worten und wird durch neue Wahlen ersetzt, wurde der Zusatz vorgeschlagen: die zuerst Ausschcheidenden werden durchs Loos bestimmt, und als zweckmäßig angenommen.

Ein fernerer Vorschlag, das letzte Alinea des § 8 zu streichen, und an dessen Stelle folgende Bestimmung zu setzen: die Prüfung der Wahlen geschieht durch die Provinzial-Versammlung, wurde mit 10 gegen 2 Stimmen angenommen.

Der Ausschuss ließ sich hierbei von dem Prinzip der möglichsten Wahrung seines Rechts der Autonomie leiten, welches bei einer nach dem Entwurf zusammengesetzten Versammlung die Interessen des Staates in keiner Weise gefährden kann, dessen Entziehung aber gerade bei Prüfung der Wahlen und der Qualitäten seiner eigenen Mitglieder die der Provinzial-Versammlung nothwendig gebührende Autorität jedenfalls verletzen würde.

§ 9. Unter Nr. 5 sub h. am Schluß beantragt der Ausschuss die Worte: auf der Linken Rheinseite zu streichen, weil die Bildung eines Bezirksstraßen-Baufonds auch für die rechte Rheinseite in Aussicht gestellt und bereits auf die Ausführung Bedacht genommen ist.

Zu den §§ 10 bis 17 fand sich nichts zu erinnern.

§ 18. Gegen die im § 18 enthaltene, der Gesetzgebung vor 1850 entsprechende und erfahrungsmäßig gut befundene Ernennung des Vorsitzenden der Provinzial-Versammlung (Landtags-Marschall) und dessen Stellvertreters durch Seine Majestät den König wurde im Ausschuss kein Bedenken erhoben.

Zum zweiten Alinea und zwar besonders zu dem Sage: der Landtags-Marschall leitet den Geschäftsgang glaubt der Ausschuss mit 10 gegen 2 Stimmen bemerken zu müssen, daß er unter diesem allgemeinen Ausdruck der Leitung des Geschäftsganges auch die Ernennung der Sekretäre, des Kanzlei-Vorstehers und die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse und die Ernennung der Vorsitzenden derselben als zu den Befugnissen des Landtags-Marschalls gehörend versteht.

Ein Antrag, daß die Wahl der Ausschüsse durch die Provinzial-Versammlung geschehen solle, wurde mit 10 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Ein Zusatz-Antrag, daß die Ernennung des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters wie bisher nur aus Mitgliedern der I. Kurie geschehen dürfe, wurde als eine unbegründete Beschränkung des dem Könige zustehenden Ernennungs-Rechtes mit 8 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Zu § 19 war nichts zu erinnern.

Zu § 20 wurde vorgeschlagen zur Beschlußfähigkeit der Provinzial-Versammlung statt der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mindestens zwei Drittheile derselben zu bedingen, dieser Vorschlag aber mit 10 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

§ 21. Hierzu wurde ein Zusatz beantragt, daß bei Anträgen zur Aufnahme von Gütern in die Standschaft, der Landtag nach Kurien abzustimmen habe, der Zusatz aber mit 10 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

§ 22 wurde als ganz besonders dem Grundsatz der Interessen-Vertretung entsprechend einstimmig unverändert angenommen.

§ 23. Die Ausschließung der Öffentlichkeit bei den Berathungen des Provinzial-Landtags durch

das Gesetz wurde von einer Seite als die Autonomie desselben verlegend angesehen und deshalb die Streichung des Paragraphen beantragt, vom Ausschuss aber mit 9 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Zu den §§ 24 und 25 fand sich nichts zu erinnern.

§ 26. Gegen den Inhalt dieses § hatte der Ausschuss zwar nichts zu bemerken; es muß aber auf einen vermuthlichen Druckfehler aufmerksam gemacht werden, indem vorausgesetzt wird, daß es in der zweiten Zeile statt „und der von ihm“ „und der von ihr ernannten Kommissionen“ heißen soll.

Zu den §§ 27 und 28 war nichts zu bemerken.

§ 29. Um einer möglichen Willkür Seitens der Staatsbehörden vorzubeugen, erachtet es der Ausschuss für angemessen, im Falle der Auflösung einer Provinzial-Versammlung die Staats-Regierung zu verpflichten, die alsdann erforderlichen Neuwahlen nicht nach Willkür hinauszuschieben und deshalb im Gesetze eine Frist, binnen welcher die Neuwahlen angeordnet werden müssen, zu bestimmen. Damit aber die Regierung in der Anordnung derselben und durch eine zu kurze Zeitbestimmung nicht etwa behindert werde, wurde hierzu die Frist eines vollen Jahres vorgeschlagen; so daß der letzte Satz folgender Maßen zu fassen ist: deren Neuwahl binnen Jahresfrist anzuordnen ist.

Dieser Abänderungs-Vorschlag wurde vom Ausschuss einstimmig angenommen.

Zu den §§ 30 und 31 hatte der Ausschuss nichts zu bemerken.

Der zweite Ausschuss nach reiflicher Erwägung, empfiehlt in seiner Mehrheit dem hohen Provinzial-Landtage, dem von ihm erstatteten Bericht über die Begutachtung des Entwurfs einer Provinzial-Ordnung so wie den vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen seine Zustimmung zu ertheilen.

Düsseldorf, den 2. October 1852.

Der zweite Ausschuss des interimistischen rheinischen Provinzial-Landtages.

E. Graf zu Stolberg, im Auftrage des Vorsitzenden. Jungbluth, Berichterstatter.

E. Savoye. Seulen. Roegerrath. Frhr. v. Salis-Soglio. Kyllmann.  
von Haefken. Puricelli.

## Beschlüsse der Provinzial-Versammlung

über den

### Entwurf der Kreis-Ordnung.

Unter die vom Ausschuss vorangeschickte Einleitung, so wie über die in dieser Einleitung aufgestellten Grundsätze hat in der Plenar-Versammlung eine besondere Discussion nicht stattgefunden, und eben so wenig wurden diese Grundsätze einer Abstimmung unterworfen, vielmehr wurde die General-Discussion bis zur Berathung über den § 2 des Entwurfs ausgesetzt, jedoch eine Abstimmung über die vom Ausschuss ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze nicht beliebt.

§ 1 wurde dem Bericht des Ausschusses und dem Inhalt des Entwurfs, einstimmig zugestimmt.

§ 2. Zu I. 1. beschloß die Versammlung fast einstimmig die unveränderte Annahme.

Zu I. 2. a. entschied sich dieselbe mit 37 gegen 32 Stimmen.

Zu I. 2. b. mit 39 gegen 30 Stimmen.

Zu I. 2. c. einstimmig für unveränderte Annahme.

Der zu I. als Nr. 3 vom Ausschuss vorgeschlagene Zusatz wurde einstimmig, die Nr. III. und II. des Entwurfs ohne Widerspruch angenommen.

Nach erfolgter Abstimmung über Nr. I. 2. a. und b. beschloß der Stand Landgemeinden, wegen

vorgeblicher Verletzung seiner Interessen, Sonderung in Theile mit 17 gegen 4 Stimmen und behielt sich besondere Beschlussfassung vor.

§ 3. Auf den nachträglichen Vorschlag des Ausschusses entschied sich die Versammlung in ihrer Mehrheit dafür, daß den Besitzern der im Kreise gelegenen ehemals reichsunmittelbaren Landestheile eine Vertretung durch einen zur Ausübung der Kreisstandtschaft berechtigten Gutsbesitzer zu gestatten sei.

Die Nr. 1, 2 und 3 wurden unverändert angenommen.

Zu Nr. 4 erklärte sich die Versammlung in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Ausschusses für die Streichung des letzten Satzes: sofern der Ehemann u. s. w.

Nr. 5 wurde unverändert, jedoch mit dem von einem Mitglied vorgeschlagenen Zusatz: daß verwitwete Gutsbesitzerinnen auch durch ihre großjährigen Söhne, sofern diese die im § 10 ausgesprochenen Eigenschaften besitzen, vertreten werden können, angenommen.

Im Uebrigen wurde der § 3 ohne Veränderung angenommen.

§§ 4 und 5 wurden unverändert angenommen.

§ 6. Die Versammlung entschied sich einstimmig für die Streichung der Worte: in den geeigneten Fällen, lehnte dagegen in ihrer Mehrheit die vom Ausschuss vorgeschlagene Abänderung ab und beschloß die Annahme der Fassung des Entwurfs.

Die Streichung des letzten Satzes wurde in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Ausschusses einstimmig beschlossen.

§§ 7 und 8 wurden dem Gutachten des Ausschusses entgegen in der Fassung des Entwurfs unverändert angenommen.

§ 9. In Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Ausschusses wurde der ad Nr. 3 a. vorgeschlagene Zusatz einstimmig und eben so der übrige Inhalt des Paragraphen unverändert angenommen.

§ 10. Die Versammlung entschied sich in ihrer Mehrheit für die beiden vom Ausschuss vorgeschlagenen Zusätze.

§ 11 wurde unverändert angenommen.

§ 12. Beide vom Ausschuss vorgeschlagene Abänderungen wurden abgelehnt und die Fassung des Entwurfs unverändert angenommen.

§ 13. Der vom Ausschuss abgelehnte Zusatz: und Gemeinde-Versammlungen wurde von der Mehrheit zur Annahme beschlossen, sonst aber der § unverändert angenommen.

Die §§ 14 bis 20 wurden sämtlich unverändert angenommen.

§ 21. Die Versammlung entschied sich in ihrer Mehrheit für Ablehnung des vom Ausschuss vorgeschlagenen Zusatzes und für unveränderte Annahme des Entwurfs.

§ 22 wurde auf den Vorschlag eines Mitgliedes die Fassung des letzten Satzes folgendermaßen beschlossen: ist die Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen überhaupt so wie auch in Beziehung u. s. w.

§ 23 unverändert angenommen.

§ 24. Der im Bericht des Ausschusses ausgesprochene Grundsatz erhielt die Zustimmung der Versammlung.

Die §§ 25, 26, 27 und 28 wurden unverändert angenommen.

§ 29. Die Versammlung beschloß unter nachträglicher Zustimmung des Ausschusses folgende Fassung: wenn mindestens ein Borurtheil der Mitglieder der Kreis-Versammlung es verlangt.

§ 30 unverändert.

§ 31 wurde unverändert angenommen.

Das im Ausschussbericht niedergelegte Petition erhielt die ungetheilte Zustimmung.

Die §§ 32 und 33 wurden unverändert angenommen.

§ 34. Auf den Vorschlag eines Mitgliedes wurde die Streichung dieses ganzen § und dagegen folgende Fassung von der Mehrheit beschlossen:

Beschwerden gegen Beschlüsse des Kreistags gehen in der Recurs-Instanz an die Regierung, in weiterer an den Ober-Präsidenten und in letzter Instanz an das Staats-Ministerium. Die Ausführung der Beschlüsse wird dadurch nicht behindert.

Die §§ 35 bis 43 wurden unverändert angenommen.

Die Schlußbemerkung des Ausschusses ist zwar im Laufe der Diskussion zur Erörterung gekommen, jedoch hat eine besondere Beschlußnahme darüber nicht stattgefunden.

Düsseldorf, den 8. October 1852.

Der Landtags-Marschall:  
Gez.: v. Waldbott-Bornheim.

Der Berichterstatter:  
Gez.: Jungbluth.

## Bericht des zweiten Ausschusses des interimistischen rheinischen Provinzial-Landtages über den Entwurf einer Kreis-Ordnung.

Durch das im Allerhöchsten Auftrage von dem Minister des Innern erlassene Propositionsdekret vom 12. September d. J. wurde dem versammelten interimistischen Provinzial-Landtage mitgetheilt, des Königs Majestät habe mittelst der durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Ordre vom 19. Juli d. J. befohlen, daß mit der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Bertretungen nicht weiter vorgegangen und den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentreten geeignete Vorlagen in dieser Angelegenheit gemacht werden sollen.

In dem dieser Allerhöchsten Ordre vorausgegangenen, ebenfalls veröffentlichten Staats-Ministerial-Bericht vom 17. Juni d. J. ist die Absicht ausgesprochen, unter Aufhebung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850, die weitere Gesetzgebung anknüpfend an den Rechtszustand vor dem 11. März 1850 und mit Berücksichtigung provinzieller Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten unter Mitwirkung der Provinzial-Bertretungen zu regeln.

Dieser Absicht entsprechend hat der Minister des Innern den in der letzten Session von der Ersten Kammer berathenen jedoch nicht zum Abschluß gekommenen Entwurf einer Kreis- und Provinzial-Ordnung auch dem rheinischen Provinzial-Landtage vorgelegt und ist der zweite Ausschuß mit der vorläufigen Prüfung und Begutachtung beauftragt worden.

Bevor der Ausschuß in die Detail-Berathung des vorgelegten Entwurfs überging, hielt es derselbe für angemessen, sich über die Hauptgrundsätze einer den Eigenthümlichkeiten und den besonderen Bedürfnissen der Rhein-Provinz entsprechenden Kreis- und Provinzial-Gesetzgebung auszusprechen.

In Uebereinstimmung mit den diesen Gegenstand betreffenden Beschlüssen des vorjährigen interimistischen Provinzial-Landtages erkannte der Ausschuß als Haupterforderniß einer guten und dauernden organischen Gesetzgebung die größtmögliche Freiheit der einzelnen Korporationsverbände im Staat in Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten und in der Beschränkung der Beaufsichtigung durch den Staat auf die Verpflichtungen der einzelnen Korporationen gegen die Gesamtheit des Staates und auf die durch die allgemeinen Gesetze und Rechtsgrundsätze bestimmten Pflichten gegen den Staat und gegen Einzelne.

Der Ausschuss erkannte ferner, daß eine in diesem Maße beanspruchte Autonomie der einzelnen Korporationsverbände nur alsdann für diese selbst und für diese Gesamtheit des Staates ersprießlich und fördernd sein könne, wenn die Vertretung derselben aus den verschiedenen Interessen der einzelnen Korporations-Angehörigen hervorgehe, und wenn sie von Männern ausgeübt werde, welche vermöge ihres Besizes von äußeren Einflüssen möglichst frei und dadurch im Stande sind, sowohl dem Drängen der Massen als auch etwaigen Uebergriffen der Staats-Gewalten ohne Scheu und fest entgegen zu treten.

Diese Interessen und Garantien beruhen vornehmlich in dem Grundbesitz und der Industrie, welche die nothwendigen Elemente des Staates bilden, und welche, soll überhaupt ein gemeinnütziges Gedeihen stattfinden, in unzertrennlicher Wechselwirkung stehen müssen.

Indessen kann nicht verkannt werden, daß der Grundbesitz ein so dauerhaftes und unwandelbares Element bildet, welches den Einflüssen und Schwankungen der Zeit-Verhältnisse, der politischen und kommerziellen Konjunkturen, nicht in dem Maße ausgesetzt ist, wie dies bei industriellen Etablissements auch ohne politische Konjunkturen häufig sich ereignet, daß daher namentlich dem größeren Grundbesitz, abgesehen von der ihm vermöge eines uralten und wohlbegründeten Rechts-Zustandes beigelegten Bevorzugung, eine seiner Steuerkraft und Selbstständigkeit entsprechende Vertretung in den Korporations-Verbänden erhalten werden müsse.

Die hier ausgesprochenen Grundsätze glaubte der Ausschuss in dem vorgelegten Entwurf, wenn auch namentlich in Bezug auf die beanspruchte Autonomie nur mangelhaft, niedergelegt zu finden und beschloß einstimmig, denselben bei der Berathung der Kreisordnung zu Grund zu legen, unter Festhaltung folgender Hauptbestimmungen:

1. Daß einem jeden Kreis-Verbande das Recht zustehen solle, mit Rücksicht auf die obwaltenden eigenthümlichen Verhältnisse und Zustände ein besonderes Kreisstatut zu errichten, mit 11 gegen 1 Stimme;
2. Daß in jedem Kreise neben den gewählten Vertretern größere Grundbesitzer zur Ausübung des Rechts der Kreis-Standschaft ohne Wahl berechtigt sein sollen, mit 10 gegen 2 Stimmen.

Zu die Berathung der einzelnen §§ des Entwurfs übergehend, wurden im Ausschuss folgende Bemerkungen gemacht:

§ 1. Daß die Bildung neuer Kreise, so wie Veränderungen bestehender Kreis-Grenzen nach Anhörung der Vertretungen der theilhaftigen Kreise und des Provinzial-Landtages nur durch Königl. Verordnung erfolgen solle, wurde einstimmig als Verbesserung des ursprünglichen Vorschlages, wonach nämlich die Zustimmung der theilhaftigen Kreis-Vertretungen erfordert wurde, anerkannt.

### **Zusammensetzung der Kreis-Versammlung.**

§ 2. Hierzu wurde vorgeschlagen, vorbehaltlich einer Bestimmung über den Wahlmodus, prinzipiell zu beschließen, daß die Kreis-Vertretung entsprechend den Bestimmungen der Artikel 4, 42 und 105 der Verfassungs-Urkunde, nur aus gewählten Mitgliedern bestehen dürfe.

Diesem entgegen wurde jedoch, was die Besizer der ehemals reichsunmittelbaren Landestheile betrifft, auf die Bestimmungen der Bundesacte von 1814 verwiesen, welche als Staats-Verträge durch die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 nicht aufgehoben worden seien und einseitig nicht aufgehoben werden konnten.

Was aber überhaupt das Recht zur Standschaft ohne Wahl betrifft, so beruhe dieses auf unvorzweifelbaren und wohlbegründeten Berechtigungen des großen Grundbesitzes, dessen Erhaltung und Konsolidierung vom Staate zu seiner eigenen Erhaltung auf jede Weise angestrebt und gefördert werden müsse; es könne aber die Einräumung eines solchen Rechts um so weniger als eine Verletzung irgend einer Verfassungsbestimmung angesehen werden, als dadurch Standesvorrechte nicht geschaffen würden, indem

es einem jeden freistehet, sich den Besitz großer zur Standschaft berechtigender Güter zu verschaffen, wenn er überhaupt die Mittel dazu besitze. Wenngleich auch der Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde bestimme, daß über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Gemeinden, Kreise u. u. aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen beschließen sollen, so dürfe dennoch diese Bestimmung keineswegs so sehr exklusiv verstanden werden, als ob dadurch jede Theilnahme an der Vertretung ohne Wahl von selbst ausgeschlossen sei, und in ein organisches Gesetz eine entgegenstehende Bestimmung nicht dürfe aufgenommen werden; vielmehr beweise die Bestimmung im § 68 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850: „Außer den gewählten Mitgliedern gehören zum Gemeinde-Rath auch diejenigen im Gemeinde-Bezirk ansässigen Grundeigenthümer, welche die erforderlichen Eigenschaften der Gemeinde-Wähler haben (§ 4) und mehr als ein Viertel der gesammten Gemeinde-Abgaben aufbringen,“ das gerade Gegentheil.

Es dürfe auch hierbei nicht unbeachtet gelassen werden, daß die Gemeinde-Ordnung von 1850 von denselben Faktoren der Gesetzgebung, ja von denselben Mitgliedern der beiden Kammern, welche die Verfassungs-Urkunde berathen und beschlossen haben, berathen und beschlossen worden sei.

Der Ausschuß entschied sich hiernach mit 10 gegen 2 Stimmen für unveränderte Annahme der Bestimmung des § 2 sub I. 1.

Zu 2. a. und b. wurde vorgeschlagen, an dem im Eingange ausgesprochenen Prinzip der Interessen-Vertretung festzuhalten, und diesem entsprechend, eine bevorzugte Vertretung sowohl für den großen Grundbesitz als auch für die Industrie, da, wo sie in größerem Maße vorhanden sei, nicht aber das sogenannte historische Bevorzugungs-Recht der Rittergüter wieder herzustellen.

Hieran knüpften sich folgende Anträge:

Die Nr. 2. a. und b. folgendermaßen abzuändern:

„Aus Besitzern solcher Güter, welche mindestens 1000 Thaler Rein-Ertrag abwerfen, mit der Beschränkung, daß diesen auf dem Kreistage nur Stimmen bis zu einem Drittel der gesammten Kreis-Vertretung, und im Fall deren mehr vorhanden sind, nur Kollektiv-Stimmen zustehen.“

Dieser Antrag wurde mit 6 gegen 6 Stimmen durch die Stimme des Vorsitzenden verworfen.

Ein fernerer Antrag, die Stimmberechtigung der Rittergutsbesitzer auf die im Kreise wohnenden zu beschränken, wurde mit 7 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Die Nr. 2. a. des Entwurfs wurde hierauf mit 8 gegen 4

und Nr. 2. b. mit 9 gegen 3 Stimmen unverändert angenommen.

Gegen eine als Nr. 3 beantragte Zusatzbestimmung

„Aus den im Kreise wohnenden Besitzern solcher umfangreichen industriellen Etablissements, mit denen künftig das Recht der Kreisstandschaft verbunden wird“,

wurde eingewendet, daß die Interessen der Industrie durch die im Entwurf enthaltene Bestimmung der Zulässigkeit der Abstimmung nach Kurien und Ständen hinreichend gewahrt seien und daß der Begriff von dem Umfang industrieller Etablissements ein so verschiedener, auch die Beständigkeit derselben zu wandelbarer und schwankender Natur sei, als daß ihnen durch die Gesetzgebung ein beständiges Vertretungs-Recht beigelegt werden könne. — Anderer Seits wurde diese Behauptung der zu großen Unbeständigkeit bestritten und dagegen verlangt, daß eine bloße Versprechung der künftigen Verleihung eines bevorzugten Stimm-Rechts für Besitzer großer industrieller Etablissements nicht genüge, daß vielmehr deren Rechtsanspruch im Gesetze positiv ausgesprochen werden müsse, worauf folgender Antrag gestellt wurde: den Zusatz Nr. 3 so zu fassen:

„Aus den im Kreise wohnenden Besitzern umfangreicher industrieller Etablissements, deren Zahl durch das Kreisstatut festzusetzen ist.“

Der erstere Antrag wurde mit 7 gegen 5 Stimmen verworfen, der zweite dagegen mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen.

Der übrige Theil des Nr. I. so wie die Bestimmungen unter II. und III. wurden ohne besondere Bemerkungen und einstimmig angenommen.

Zu § 3 wurde im Allgemeinen eine Erleichterung in der Vertretung gegen die Bestimmungen des Entwurfs und zugleich die Streichung des letzten Alinea wegen Zulässigkeit der Führung von zwei Stimmen auf dem Kreistage beantragt, insbesondere

die Nr. 3 dahin abzuändern:

Korporationen oder Stiftungen durch ein Mitglied ihres Vorstandes oder durch einen zur Wählbarkeit zur Kreis-Versammlung berechtigten Grundbesitzer des Kreises,

in Nr. 4 die Worte: sofern der Ehemann u. s. w. zu streichen,

Nr. 5 dahin zu ändern: selbstständige unverheirathete oder verwitwete Gutsbesitzerinnen durch einen zur Wählbarkeit zur Kreis-Versammlung berechtigten Grundbesitzer des Kreises,

im folgenden Alinea die Worte: durch einen zur Kreisstandschafft berechtigten Gutsbesitzer und das ganze letzte Alinea zu streichen.

Die vier ersten Anträge wurden mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt, der letzte aber in Folge dieser Ablehnung zurückgezogen. Hierauf wurde der ganze § ohne Veränderung angenommen.

Zu den §§ 4 und 5 fand der Ausschuss nichts zu bemerken.

§ 6. Der Ausschuss beschloß einstimmig die Worte: „in den geeigneten Fällen“ zu streichen, indem er es für angemessen erachtet, daß die Betheiligten in allen Fällen gehört werden, und schlug zur Wahrung des Rechtes der Autonomie ebenso statt der Schlussworte des ersten Satzes des Entwurfs folgende Fassung vor: in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Provinzial-Versammlung durch Königliche Verordnung festgestellt werden.

Die Schlussbestimmung wegen Erlass einer besonderen Ministerial-Instruktion hielt der Ausschuss an dieser Stelle für überflüssig, indem am Schluß des Gesetzes eine Ausführungsbestimmung generell enthalten ist, und beantragte einstimmig die Streichung des letzten Satzes.

Zu § 7. Desgleichen die Schlussworte übereinstimmend wie im § 6 abzuändern: in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Provinzial-Landtags durch Königliche Verordnung entschieden.

In § 8 ebenso das zweite Alinea abzuändern:

Das Statut wird nach Anhörung des Kreistags und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Provinzial-Vertretung durch Königl. Verordnung festgestellt. Der Beschluß, nach welchem von Errichtung eines Kreis-Statuts abgesehen werden soll, bedarf der Zustimmung der Provinzial-Vertretung und der Genehmigung des Königs.

§ 9 wurde zwischen Nr. 3 und Nr. 4 folgender Zusatz beantragt: Nr. 3 a. die Festsetzung der Zahl der zur Kreisstandschafft berechtigenden umfangreichen industriellen Etablissements.

Dieser Antrag wurde, als dem Beschlusse des Ausschusses zu § 2 Nr. 2 entsprechend, angenommen.

Zu den übrigen Bestimmungen des § 9 fand sich nichts zu bemerken.

§ 10. Hierzu wurde unter Bezugnahme auf die Bestimmung im Art. 14 des Ges. vom 13. Juli 1827, betr. die Provinzial-Stände der Rheinprovinz, zu Nr. 1 ein Zusatz beantragt, daß ausländische Gutsbesitzer nur dann von dem Stimmrecht in der Kreis-Versammlung auszuschließen seien, sofern sie den Homagial-Eid nicht geleistet haben, welcher mit 9 gegen 3 Stimmen angenommen wurde.

Ein weiterer Zusatz: Personen, welche keiner der vom Staate anerkannten christlichen Konfessionen angehören, von der Stimmberechtigung auszuschließen, wurde mit gleicher Stimmenzahl angenommen.

Zu dem weiteren Inhalt des § 10, sowie zu § 11 war nichts zu bemerken.

Zu § 12 wurde beantragt, entsprechend der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 5. April 1836 und der Bestimmung im § 13 Nr. 2 dieses Entwurfs, betreffend die Erfordernisse der Abgeordneten für die Landgemeinden, festzusetzen, daß auch fernerhin für städtische Abgeordnete das Erforderniß des eigenthümlichen Besizes eines Wohnhauses beizubehalten sei.

Der Ausschuß trat diesem Antrage mit 14 gegen 2 Stimmen bei.

Ein weiterer Antrag, den Schlusssatz des § zu streichen, weil einmal die darin den Staatsbehörden beigelegte Befugniß schon vermöge des Inhalts des § 9 Nr. 7 den Kreis- und Provinzial-Vertretungen zustehende, anderentheils aber auch die Einwirkung der Staatsbehörden nur auf das für den Staat nothwendige Aufsichtsrecht beschränkt bleiben müsse, über welches aber die hier enthaltene Bestimmung hinausgehe, wurde von dem Ausschusse einstimmig angenommen.

Zu § 13 unter Nr. 2 wurde beantragt, am Schlusse zuzusetzen: die Mitglieder der Amts-, Bürgermeistereis- und Gemeinde-Versammlungen. Der Antrag wurde durch die Zweckmäßigkeit der möglichst großen Ausdehnung der Anzahl der zur Wählbarkeit berechtigten Personen begründet, vom Ausschusse aber mit 8 gegen 8 Stimmen abgelehnt, den übrigen Bestimmungen des § wurde einstimmig beigetreten.

Zu den §§ 14 bis 20 fand sich nichts zu erinnern.

Zu § 21 wurde beantragt, hinter den Worten und dieselben, zuzusetzen: und dieselben auf die Gemeinden zu vertheilen, um dadurch, wie es auch unverkennbar die Absicht des Gesetz-Entwurfs ist, bestimmt zu bezeichnen, daß die Gemeinde-Korporationen, nicht aber die einzelnen Gemeinde-Angehörigen die Verpflichteten sind.

Dieser Zusatz wurde einstimmig angenommen.

Zu den §§ 22 und 23 war nichts zu erinnern.

Zu § 24 enthielt sich der Ausschuß zwar eines positiven Zusatz-Vorschlags, glaubte aber im Bericht den Grundsatz aussprechen zu müssen, daß bei Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthum außer Berechnung bleiben muß, wenn solches anderwärts zu den Kreis- und Kommunal-Lasten herangezogen ist.

Die §§ 25, 26, 27 und 28 gaben zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

### **Einberufung und Beschlüsse des Kreistags.**

§ 29. Der Ausschuß sprach die Ansicht aus, daß die Befugniß des Kreistages, unter gewissen Beschränkungen seine Einberufung selbst durch den Landrath veranlassen zu können, unbedenklich der Natur der Verfassung einer solchen Korporation entspreche, glaubte aber, daß die hier ausgesprochene Beschränkung dieser Befugniß auf den Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder zu weit ausgedehnt sei.

Ein hierauf gegründeter Antrag: wenn mindestens ein Drittheil der im Kreise wohnenden Mitglieder der Kreis-Versammlung es verlangt, wurde mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt; dagegen aber der Antrag: wenn mindestens ein Drittheil der Mitglieder der Kreis-Versammlung es verlangt, einstimmig angenommen.

Zu § 30 fand sich nichts zu bemerken.

§ 31. Ueber den Inhalt des § hatte der Ausschuß zwar nichts zu erinnern, glaubte aber, daß es angemessen sei, an dieser Stelle den im vorigen Jahre vom Provinzial-Landtag ausgesprochenen Wunsch, es möge den Kreisen das frühere Wahlrecht ihrer Landräthe und Kreis-Deputirten zurückgegeben werden, zu wiederholen und die Veranlassung hierzu der Staats-Regierung dringend zu empfehlen, unter Bezugnahme auf die im vorigjährigen Gutachten entwickelten Gründe.

Zu § 32. Hierzu wurde der Antrag gestellt, die Zusammenberufungsfrist in dringlichen Fällen von acht auf drei Tage zu ermäßigen; dieser Antrag aber mit 11 gegen 4 Stimmen verworfen.

Ein weiterer Antrag, daß es der Kreis-Versammlung freistehen solle, im Falle der Einstimmigkeit,

auch über Gegenstände zu beschließen, welche in der Einladungs-Kurrende nicht enthalten sind, wurde mit 12 gegen 3 Stimmen verworfen, aus dem Grunde, um die Kreis-Versammlung vor übereilten Beschlüssen möglichst zu wahren.

Zu den §§ 33 bis 43 fand der Ausschuss nichts zu bemerken, vielmehr wurde der Inhalt als dem nothwendig erforderlichen Geschäftsgang und den im Eingange ausgesprochenen Grundsätzen entsprechend befunden.

Schließlich war der Ausschuss der Ansicht, in dem Berichte noch des Umstandes Erwähnung thun zu müssen, daß er das Verhältniß, in welchem der vorgelegte Gesetz-Entwurf und die vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze zu der Verfassungs-Urkunde stehen, wohl in Betracht genommen habe, daß er zwar, mit Ausnahme des zu dem § 10 vorgeschlagenen Zusatzes, betreffend die Ausschließung derjenigen Personen von der Stimmberechtigung auf den Kreistagen, welche keiner der vom Staat anerkannten christlichen Konfessionen angehören, weder in dem Entwurfe selbst, noch in den sonstigen Abänderungs- und Zusatz-Vorschlägen einen Widerspruch mit dem Inhalte der Verfassungs-Urkunde in seiner Mehrheit habe erkennen können; daß er, der Ausschuss, aber auch von der Ansicht geleitet worden sei, daß der hohe Provinzial-Landtag, falls er den Gutachten und Vorschlägen des Ausschusses seine Zustimmung ertheilen werde, als beratende Versammlung sein Gutachten einfach abzugeben und der hohen Staatsregierung, falls sie gesonnen sei, die ertheilten Gutachten in die zu erwartende Gesetzes-Vorlage aufzunehmen, anheimzugeben habe, etwaige Widersprüche mit der Verfassungs-Urkunde auf gesetzlichem Wege in Einklang zu bringen.

Dieser letzte Beschluß wurde mit 12 gegen 2 Stimmen gefaßt.

Der Ausschuss empfiehlt hiernach dem hohen Provinzial-Landtage, den von ihm erstatteten Gutachten über den Entwurf einer Kreis-Ordnung so wie den vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen seine Zustimmung zu ertheilen.

Düsseldorf, den 2. October 1852.

### Der zweite Ausschuss des rheinischen Provinzial-Landtages.

Der Vorsigende: R. Graf von Schaesberg. Berichterstatter: Jungbluth.  
von Haesten. C. Graf zu Stolberg. Seulen. Frhr. v. Salis-Soglio.  
Purizelli. Schumacher. Frhr. v. Leykam. C. Savoye. Kyllmann.

Ev. Hochwohlgeboren beehre ich mich den Beschluß der Stände-Versammlung wegen 3. Gutachten über die Errichtung von Taubstummenschulen an den Seminarien zu Brühl und Neuwied in Abschrift Errichtung von Taubstummenschulen an den Seminarien zu Brühl u. Neuwied. anliegend und das Resultat der vorgenommenen Wahl der Commission für die Taubstummenschulen, wofür 4 Mitglieder zu wählen, wovon 2 katholische und 2 evangelische, wie folgt ganz ergebenst mitzutheilen.

Es wurden gewählt:

- 1) der Abgeordnete v. Haesten;
- 2) der Abgeordnete v. Müller;
- 3) der Abgeordnete Jungbluth;
- 4) der Abgeordnete Schult.

Düsseldorf, den 12. August 1852.

Der Landtags-Marschall.

An  
den Königlichen Landtags-Commissar  
Ober-Präsidenten der Rheinprovinz  
Herrn von Kleist-Neßow  
Hochwohlgeboren.

## Beschluss des Provinzial-Landtags.

**Antrag:** Der hohe Landtag wolle beschließen:

In Erwägung, daß das Bedürfnis zur Vermehrung und Verbesserung der Taubstummen-Unterrichts-Anstalten nicht verkannt werden kann.

Daß auch die Verbindung dieser Anstalten mit den Schullehrer-Seminarien als die zweckmäßigste zu erachten ist.

Daß aber die in der Denkschrift ausgesprochene Absicht die Mittel zu gleichen Theilen auf die katholischen und evangelischen Anstalten zu vertheilen schon aus dem Grunde unrichtig erscheint, weil die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge nur dem Verhältniß der katholischen zu der evangelischen Bevölkerung etwa 3 zu 1 entsprechen kann.

Daß demnach außer den bei einer jeden Anstalt erforderlichen allgemeinen Mitteln als:

1) für zwei Lehrer . . . . .	600 Thaler;
2) für Unterricht in weiblichen Handarbeiten . . . . .	40 "
3) für Unterrichtsmittel . . . . .	50 "
4) für Utensilien . . . . .	50 "
5) für Heizung und Beleuchtung der Lehrzimmer . . . . .	50 "
6) für Büreaufkosten . . . . .	20 "
7) für Baukosten . . . . .	50 "

Zusammen . 860 Thaler.

welche zu gleichen Theilen zu vertheilen sind, der übrige Theil der 4000 Thaler ad 3040 Thaler nur nach dem Verhältniß der Kopfszahl der alljährlich vorhandenen katholischen und evangelischen Zöglinge zur Vertheilung kommen muß.

Aus diesen Gründen und unter dem Beding der Erfüllung des vorhin festgestellten Vertheilungs-Maassstabes bewilligt der Rheinische Provinzial-Landtag die zur Errichtung und Verbesserung der Taubstummen-Lehr-Anstalten nach der ministeriellen Denkschrift erforderlichen Geldmittel im Betrage von 4000 Thlr.

Da sowohl aus der Denkschrift wie aus den Mittheilungen einzelner Mitglieder hervorgeht, daß das der Stadt Cöln im Jahre 1845 zum Zwecke der Einrichtung einer Taubstummen-Unterrichts-Anstalt aus Provinzial-Fonds zugekommene Capital von 18000 Thaler nur zum Besten der Stadtgemeinde Cöln verwendet worden ist und noch immer verwendet wird, indem die dortige Anstalt als eine städtische Privat-Anstalt betrachtet und auswärtigen, der Provinz angehörigen taubstummen Kindern der Zutritt verweigert wird.

Da auch, wie bereits in der Denkschrift richtig ausgeführt ist, ein nachhaltiger und von allen Gemeinden gleichmäßig zu leistender Zuschuß aus dem Polizei-Strafgelder-Fonds nicht gesichert ist, vielmehr schon bisheran die meisten Städte ihren Antheil an den Polizei-Strafgeldern an sich genommen haben und fast ausschließlich nur die Zuschüsse der Landgemeinden dem Taubstummen-Unterrichts-Fonds verblieben sind:

so beschließt der Rheinische Provinzial-Landtag:

daß noch im Laufe der gegenwärtigen Session eine aus vier Mitgliedern bestehende ständische Commission gewählt werde, welche durch Vermittelung und in Verbindung mit dem Königl. Landtags-Commissarius alle in Bezug auf die Verwendung der zum Unterricht von Taubstummen bestimmten Fonds bezügliche Angelegenheiten zu untersuchen und über die künftige Verwendung mit besonderer Rücksicht auf die vorhandenen Bedürfnisse dem nächsten Provinzial-Landtage Bericht zu erstatten hat.

Dieser Antrag wurde von der Versammlung einstimmig angenommen.

Der Landtags-Marschall.

## Adressen, die ständischen Petitionen betreffend.

Alldurchlauchtigster, König!  
Allergnädigster König und Herr!

I. Aufhebung der Beschränkung des Auftretens katholischer Missionäre, sowie des Verbots des Besuchs ausländischer, von Jesuiten geleiteten Bildungsanstalten und der Niederlassung der Jesuiten in Preußen.

In dem Bewußtsein eine unabweißbare Pflicht zu erfüllen, glauben die zum Provinzial-Landtage versammelten treu gehorsamsten Stände ihre Thätigkeit damit beginnen zu müssen, daß sie vor den Thron Euer Königl. Majestät eine Bitte niederlegen, deren Gewährung in den Herzen von Millionen Euer Majestät Unterthanen eine schwere Besorgniß verschweuchen und freudige Dankbarkeit an die Stelle setzen würde.

Diese unterthänige Bitte bezieht sich auf die von Euer Majestät Regierung in neuester Zeit der katholischen Kirche gegenüber getroffenen Maasnahmen.

Durchbrungen von der Ueberzeugung, daß die tiefen Schäden der Zeit nur im Christenthume ihre Heilung finden können, ja daß alle bürgerliche Ordnung nur dann als dauernd gesichert erachtet werden kann, wenn sie in einem lebendigen religiösen Glauben wurzelt, haben alle diejenigen, welchen eine solche Sicherung am Herzen liegt, auf das Freudigste die durch die Verfassung gewährte Kirchenfreiheit begrüßt, in der sie das sicherste Unterpfeiler für das einträchtige Zusammenwirken der verschiedenen Confessionen und damit auch für die Stärke und Größe des Vaterlandes erkannten. Auch der politische Friede ist nur durch ehrlich gewährte Gleichheit der Rechte der christlichen Confessionen zu erreichen, von welchen jeder Theil seine heiligsten Interessen vollkommen gesichert wissen muß, damit beide trotz des Glaubens nach Außen hin fest zusammen halten.

Den von der Freigebung der Kirche gehegten Erwartungen haben auch die thatsächlichen Ergebnisse bereits zum großen Theile entsprochen; vom edelsten Betteifer befeelt trachteten die verschiedenen Confessionen, jede in ihrer Weise, den freigegebenen Boden urbar zu machen und die verirrtten Geister auf die Bahn der Wahrheit und der Pflicht zurückzuführen. Die katholische Kirche säumte ihrer Seits nicht, sich derjenigen Mittel zu bedienen, welche von jeher als die wirksamsten zu jenem Zwecke sich erwiesen hatten, insbesondere der religiösen Orden, in deren Leben und Wirken nach katholischer Anschauung der kirchliche Geist seine schönsten Blüten entfaltet. Während die Einen durch Werke der Barmherzigkeit den physisch Bedrängten Hilfe brachten, spendeten Andere das Brod des höheren Lebens. Wie scharf auch das Wirken der Ordens-Missionäre überwacht ward, selbst deren erbittertsten Gegnern ist es nicht gelungen, einen Makel auf dasselbe zu bringen, Tausende von Andersglaubenden geben ihnen vielmehr das Zeugniß, daß sie die Kraft ihres Wortes nur zur Belebung der Gottesfurcht, der Nächstenliebe, der Achtung kirchlicher und staatlicher Autorität, der Disziplin und der Selbstverläugnung geltend gemacht, daß sie namentlich niemals durch Polemik verlegt oder in irgend einer Weise den gemeinen Frieden und die öffentliche Wohlfahrt gestört hätten. Sie haben vielmehr den confessionellen Frieden befestigt und dazu beigetragen, manche Vorurtheile gegen die katholische Kirche und deren Institutionen zu beseitigen. So hat sich der Einfluß der Missionäre überall als ein segensreicher erwiesen, während der Arm der Gerechtigkeit diejenigen, welche sich gegen das Gesetz verfehlt haben würden, leicht erreichen konnte.

Unter solchen Umständen mußte der Erlaß der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 22. Mai d. J., wodurch das Auftreten von Missionären in katholischen Gemeinden, die in evangelischen Provinzen zerstreut liegen, untersagt wird und zwar, wie es in dem betreffenden Erlasse

heißt, wegen des nahe liegenden Verdachtes, daß die Missionäre andere Zwecke als eine Einwirkung auf diese Gemeinden verfolgten, nothwendig großes Befremden erregen. Hiernach sollte also grade denjenigen Katholiken, welche der Erfrischung ihres Glaubens und der Befestigung in demselben am meisten bedürftig zu sein pflegen, eines der wirksamsten Mittel hierzu abgeschnitten werden.

Es widerspricht aber dem Grundsätze der Parität, die Pflege des protestantischen Elements in den mitten in den katholischen Bevölkerungen zerstreut liegenden evangelischen Gemeinden durch außerordentliche kirchliche Mittel zu fördern und die Pflege des katholischen Elements rücksichtlich der mitten in evangelischen Bevölkerungen zerstreut liegenden katholischen Gemeinden zu verkümmern. Die Beurtheilung, ob und in welchen Gegenden Missionen zur Auffrischung des kirchlichen Lebens, Noth thue, steht aber einzig und allein den einzelnen Diözesan-Bischöfen zu und in dieser Beziehung muß jede Hinderung als ein Eingriff in die Rechte der Kirche erscheinen, so wie es auch der Regierung nicht zusteht, die katholische Kirche durch Anwendung der weltlichen Macht zu schwächen. Von bedenklicher Zwietracht, die aus Veranlassung der Missionen ausgebrochen wäre, worauf die königlichen Ministerien an dem Schlusse ihres Erlasses als eine Besorgniß hinweisen, ist bis dahin nichts laut geworden. — Aufregung mögen sie allerdings hervorgebracht haben, aber gewiß nur in den Reihen der verneinenden Geister, denen jede christliche Lebensregung ein Aergerniß bietet. So erklärt es sich dann, daß schon die gedachte Maßregel vielfach zu der Annahme führte, der christliche Aufschwung des religiösen Gefühles und Lebens unter den Katholiken werde Seitens gewisser Behörden mit Ungunst angesehen. Nur zu bald sollte dieser Befürchtung eine Bestätigung in dem neuerlichen Erlasse der königlichen Ministerien vom 16. Juli d. J. zu Theil werden, welcher den Besuch von Jesuiten-Anstalten, insbesondere die Bildung katholischer Geistlichen in dem deutschen Collegium zu Rom untersagt, sowie den Jesuiten und allen ausländischen Geistlichen, welche in Jesuiten-Anstalten studirt haben, das Recht der Niederlassung in Preußen entzieht.

Das königliche Ministerium gründet diese Verordnungen auf bereits von des Höchstseltigen Königs Majestät erlassene Bestimmungen, worunter wohl nur die beiden niemals publicirten Cabinets-Ordres aus den Jahren 1827 und 1828 (die erstere vom 26. September 1827) verstanden sein können. Diese bestimmen, daß

- a) Niemand ohne besondere Staats-Erlaubniß im Collegio germanico oder der Propaganda studiren,
- b) daß wer dies dennoch ohne Erlaubniß thue, zu geistlichen Aemtern die Staatsgenehmigung nie erhalten solle.

Nachdem aber der Artikel 18 der Verfassung dem Staate das Bestätigungsrecht zu geistlichen Aemtern ausdrücklich entzogen hat, sind die Erschwerungen der frühern Cabinets-Ordres wirkungslos geworden, wie dies auch unterm 25. Februar 1851 vom Cultus-Ministerium anerkannt worden ist. In diesem Rescripte heißt es wörtlich wie folgt:

„Die früheren polizeilichen Bestimmungen über das Verhalten der Behörde in Betreff ausländischer katholischer Geistlichen, welche innerhalb des preussischen Staates geistliche Functionen zur Aushilfe in der Seelsorge ausüben, oder solcher inländischer Geistlichen, welche im Auslande studirt, oder die geistlichen Weihen empfangen haben und im Inlande angestellt werden, können bei dem jetzt bestehenden Verhältnisse von Kirche und Staat zu einander nicht mehr in dem früheren Umfange maassgebend sein. Nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, welche der evangelischen und katholischen Kirche, sowie jeder andern Religions-Gesellschaft die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten überläßt und das früher vom Staate ausgeübte Bestätigungsrecht geistlicher Stellen aufgehoben hat, liegt es nicht mehr in den Befugnissen der Staatsgewalt, einem katholischen Geistlichen, welcher sich im Besitze des preussischen Staatsbürgerrechtes befindet, von der Aufnahme in den Curat-Clerus und von der Berufung zu geistlichen Aemtern bloß deshalb auszuschließen, weil derselbe ausländische Bildungs-Anstalten besucht, oder im Auslande die geistlichen Weihen empfangen hat.“

So stehen die beiden Ministerial-Erlasse vom 25. Februar 1851 und 16. Juli 1852 in unverföhnlichem Widerspruche. Könnte man aber auch ungeachtet der inzwischen völlig veränderten Lage der Verhältnisse und der in der Mitte liegenden Verfassungs-Urkunde auf die nie publicirten Cabinets-Ordres von 1827 und 1828 zurückgehen, so ist der Erlaß vom 16. Juli dennoch ungerechtfertigt, indem er viel weiter geht als diese und an die Stelle Allerhöchst normirter Verwarnung den Verlust des Staatsbürgerrechts und an die Stelle der Bedingung vorgängiger Staats-Erlaubniß das Verbot des Besuches setzt, somit auch eine Verletzung der Religionsfreiheit enthält.

Daß die königlichen Ministerien in dem Erlasse vom 16. Juli c. viel weiter gehen, als die in dieser Materie ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen, beweiset insbesondere, auch das sich auf eine Verfügung des königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 28. September 1827 stützende Rescript des Herrn Ober-Präsidenten von Jüngerleben vom 18. October 1827, wonach der Besuch des Collegii germanici zu Rom nicht ferner zu begünstigen ist und Pässe dazu in jedem einzelnen Falle nur nach vorheriger Anfrage bei dem gedachten königlichen Ministerium und nach eingeholter Genehmigung desselben an solche junge Leute gegeben werden sollen, die ihre Gymnasialstudien zurückgelegt haben, wegen der Reisekosten gedeckt und mit guten Zeugnissen der Bischöfe versehen sind. Es soll ihnen auch bedeutet werden, daß ihnen nach den Gesetzen des Staates nicht nachgelassen werden könne, in Rom die Weihe zu empfangen, sondern daß sie, wenn sie auf Anstellung in ihrem Vaterlande hoffen, nach ihrer Rückkunft aus Rom sich einer Prüfung bei der bischöflichen Behörde unterwerfen müssen, von deren Ausgang es alsdann abhängen werde, ob sie zum geistlichen Stande zugelassen werden können. Obgleich wie aus vorstehendem Rescripte hervorgeht, die Annahme der Priesterweihe außerhalb des Staates völlig untersagt war, während der Besuch römischer Studien-Anstalten nur nicht begünstigt werden sollte, so belegte die unter dem 23. Dezember 1845, mithin zu einer Zeit, wo das Niederlassungs-Gesetz vom 31. Dezember 1842 schon publicirt war, erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre (Gesetz. von 1846) diese Annahme der Weihe doch nur mit der Nicht-Ertheilung der Staats-Genehmigung zu geistlichen Aemtern, nicht aber mit der Entziehung des Staatsbürger-Rechts.

Was das Verbot der Niederlassung auswärtiger Jesuiten und auf Jesuiten-Anstalten gebildeter Geistlichen betrifft, so weist das Gesetz vom 31. Dezember 1842 die Befugniß zur Ertheilung des Heimathrechts für Auswärtige den Regierungen zu und stellt im § 7 die Bedingungen fest, unter welchen es ertheilt werden kann. In diesem § ist aber keine Bedingung enthalten, welche die von den königlichen Ministerien ausgeschlossenen Jesuiten, als solche nicht erfüllen könnten; während der ministerielle Erlaß ganzen Kategorien durch eine durchaus ungerechtfertigte Präventiv-Bestimmung die Erlaubniß zur Niederlassung versagt und dadurch nicht einzelne Individuen als Ausländer und als solche, sondern Angehörige der katholischen Kirche grade deshalb trifft, weil sie einem von der Kirche anerkannten Orden angehören, oder in einer bestimmten Weise studirt haben. So wird das Gesetz vom 31. Dezember 1842 in eine besondere spezifische Beziehung auf kirchliche Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten gebracht, wozu der Inhalt des besagten Gesetzes durchaus keinen Anhalt gewährt. Aber der Erlaß vom 16. Juli widerspricht auch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, es verletzt derselbe in direktester Weise die Artikel 12 und 15 des Grundgesetzes, insbesondere die Bestimmungen des letzt gedachten Artikels, zufolge welchen die evangelische und römisch-katholische Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen berechtigt sind. Daß die Regelung des Bildungsganges der Candidaten des katholischen Priesterthumes und der Bedingungen ihrer kirchlichen Anstellungsfähigkeit wesentlich kirchliche Angelegenheiten sind, wird Niemand im Ernste bezweifeln. Mit solcher Evidenz ergibt sich dies aus der Natur der Sache.

Nach dem katholischen Glaubens-Bekennnisse ist Rom die Lehrerin aller übrigen Kirchen, die oberste Hüterin der gemeinsamen Heilswahrheiten. Denjenigen, die sich zum katholischen Priesterstande Vorbilden wollen, verbieten, daß sie solches in der Hauptstadt der katholischen Welt, an der Quelle katholischer Wahrheit, zu den Füßen des sichtbaren Oberhauptes der Kirche thuen, ohne daß auch nur ein Scheingrund für

ein solches Verbot angeführt wird, während den Candidaten der evangelischen Theologie der Besuch aller protestantischen Bildungs-Anstalten des Auslandes erlaubt ist, — ist eine schwere Beeinträchtigung der freigegebenen Beziehungen zu dem Mittelpunkte der katholischen Kirche, eine Maaßregel, welche eine Beleidigung des Oberhauptes der katholischen Kirche in sich schließt und das Gefühl der Katholiken im Innersten verletzen muß.

Dieses Verbot involvirt endlich einen Eingriff in die Privatrechte preussischer Staatsbürger, indem es unbemittelten Studenten der Theologie die im Vaterlande ohnehin beschränkten Mittel zu ihrer gebieterischen Ausbildung in dem von Deutschen für deutsche Katholiken gestifteten Collegium germanicum entzieht, während jedem Mitgliede der Kirche das Recht zur vollständigen Theilnahme an allen von der Kirche zum Vortheil ihrer Glieder bestellten Anstalten zusteht. Ueberhaupt könnte ein solches durch Nichts gerechtfertigtes Verbot leicht den Glauben hervorrufen, die Regierung gehe auf Förderung des Indifferentismus und auf Unterdrückung der katholischen Lehren aus.

Insbefondere muß es auffallen, daß die Königl. Ministerien in ihrer Tendenz die Wirksamkeit der Orden zu beschränken, zunächst grade gegen den Jesuiten-Orden Maaßregeln ergriffen haben, welche fast einem Verbote desselben in Preußen gleichkommen. Schon der Umstand, daß die Vertreibung und wo möglich die Vernichtung der Jesuiten das gemeinsame Lösungswort aller Revolutionäre ist und fast zu einer jeden staatlichen Umwälzung das erste Signal gegeben hat, wäre wohl allein geeignet gewesen, einer conservativen Regierung das Vorgehen gegen diesen Orden als bedenklich erscheinen zu lassen. Die Erfahrung hat überdies aber auch positiv gezeigt, daß die Jesuiten-Missionen vorzugsweise die Befestigung aller Bande, welche die bürgerliche und staatliche Ordnung zusammenhalten, sich angelegen sein lassen und zwar mit dem erfreulichsten Erfolge. Es ist daher ein undankbares, ungerechtes Verfahren, welches gegen den Jesuiten-Orden, bei dessen allgemein anerkannter hoher Verdienstlichkeit angewendet wird.

Treu gehorsamste Stände vermögen nach Allem diesem in der fraglichen Maaßregel nur einen Mißbrauch der Polizei-Gewalt der Minister, eine Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Selbstständigkeit der katholischen Kirche, sowie eine empfindliche Verletzung der religiösen Gefühle einer großen Anzahl Eurer Königl. Majestät getreuer Unterthanen zu erkennen. An dem Schutze des religiösen Gefühls hängt aber der Friede des Daseins. Mit Schmerz leihen wir unseren Gefühlen Worte, es drängt uns aber dazu die feste Ueberzeugung, daß der Weg, auf welchen das Ministerium neuerdings sich begeben, zu den ernstlichsten Conflicten auf dem kirchlichen Gebiete hin führt, zu Conflicten, welche die Interessen des Vaterlandes gefährden und deren Folgen voraussichtlich die beklagenswerthesten sein würden.

Zur Abwendung solcher Folgen haben wir als Euer Königl. Majestät treue Unterthanen um so freimüthiger die Stimme erheben zu müssen geglaubt, als Euer Königl. Majestät so oft und so glänzend bewiesen haben, wie nahe Allerhöchst Ihrem Königl. Herzen die gedeihliche Entwicklung des kirchlichen Lebens liegt und wie Allerhöchst Dieselben vor Allem die Eintracht zwischen den verschiedenen christlichen Confessionen, welche unter Allerhöchst Deren Scepter neben einander bestehen, zu erhalten bemüht sind.

Vertrauensvoll sehen die treu gehorsamsten Stände, welche in ihrem erhabenen Monarchen nicht bloß die von Gott eingesetzte Obrigkeit, der sie pflichtmäßigen Gehorsam schulden, sondern so gerne zugleich den Schirmherrn ihrer höchsten und heiligsten Interessen ehren, der Allerhöchsten Entschließung entgegen:

daß Euer Königl. Majestät Allergnädigst geruhen mögen, zu befehlen, daß den vorstehend namhaft gemachten Beschwerden baldige Abhilfe gewährt und der katholischen so wie der evangelischen Kirche die verfassungsmäßige Freiheit und Selbstständigkeit in Regelung ihrer kirchlichen Angelegenheiten unverkümmert belassen werde.

Wir ersterben

**Euer Königl. Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

In Gemäßheit des § 21 der Geschäfts-Ordnung hat die Plenar-Versammlung genehmigt, daß das Minoritäts-Gutachten in einem Separat-Votum betreffend: die Petition wegen Aufhebung der Beschränkung in Ausbildung katholischer Geistlichen der Adresse an Seine Majestät den König beigelegt werde.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich dasselbe in dreifacher Ausfertigung in den Anlagen ganz ergebenst zu übersenden.

Düsseldorf, den 1. October 1852.

Der Landtags-Marschall,  
gez. v. Waldbott-Bornheim.

An  
den Königlich-landtags-Commissar  
Ober-Präsidenten der Rheinprovinz  
Herrn von Kleist-Neuhov  
Hochwohlgeboren  
hier.

Die unterzeichneten Mitglieder der interimistischen Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz sehen sich in Folge des Beschlusses dieser Versammlung eine Adresse an des Königs Majestät zu erlassen, wonach Allerhöchstdieselben um Aufhebung der Erlasse der Herren Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern vom 22. Mai und 16. Juli c. gebeten werden, veranlaßt, ihre entgegenstehende Ansicht in Folgendem zu begründen und zum Protokoll zu geben.

**I. Die Kompetenz der Versammlung anlangend.**

In Erwägung, daß nach § 49 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824, Bitten und Beschwerden der Stände nur aus dem besonderen Interesse der Provinz und ihren einzelnen Theilen hervorgehen können.

In Erwägung, daß die ministeriellen Erlasse vom 22. Mai und 16. Juli c. allgemeine Maaßregeln der Staatsverwaltung umfassen.

In Erwägung, daß die Einmischung in derartige generelle Maaßnahmen des Gouvernements weder zu den Befugnissen noch zu den Pflichten der Provinzial-Vertretung gehört.

In Erwägung, daß es vielmehr süglich den Kirchenbehörden vorzubehalten ist, jeder wirklichen oder vermeintlichen Verkümmern oder Verletzung der Rechte der Kirche auf ressortmäßigem Wege entgegen zu treten.

In Erwägung, daß aber grade der Austrag der vorliegenden Angelegenheit um so mehr den competenten Behörden überlassen bleiben muß, weil die Lösung derselben um so leichter und friedlicher geschehen wird, je weniger unbefugte Einmischungen erfolgen.

Daß endlich auch die Kompetenz der interimistischen Provinzial-Vertretung durch den Artikel 32 der Verfassungs-Urkunde nicht begründet werden kann, indem die Versammlung das in der Verfassung gewährte Petitionsrecht selbstredend nur innerhalb der ihr im § 49 des bezogenen organischen Gesetzes vom 27. März 1824 angewiesenen Grenzen auszuüben befugt ist.

**II. Die Sache selbst betreffend.**

In Erwägung, daß der ministerielle Erlaß vom 16. Juli c. auf eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom Jahre 1827 sich gründet, wonach Studenten der Theologie das Studium im Collegium germanicum zu Rom oder auch der dortigen Propaganda, oder auch Anstalten, welche von Jesuiten geleitet werden, ohne vorgängige Erlaubniß nicht gestattet werden soll.

Daß diese den betreffenden weltlichen und geistlichen Behörden zur Zeit mitgetheilte Allerhöchste

Königliche Verordnung, deren allgemeine Publikation es als einer speziellen Verwaltungs-Maasregel nicht bedurfte, noch jetzt in voller Kraft besteht und durch kein späteres Gesetz aufgehoben worden ist.

Daß ebenso auch das Gouvernement aus staatspolizeilichen Rücksichten, sowie aus dem ihm zustehenden und durch die Verfassung nicht alterirten Rechte der Oberaufsicht unzweifelhaft die Befugniß hat, sowohl jedem Ausländer ohne Unterschied die Niederlassung in Preußen zu verweigern, als auch geistliche Missionen da zu verbieten, wo von irgend einer Seite und irgendwie die Erhaltung des religiösen Friedens und überhaupt das Gesamtwohl des Staates gefährdet erscheint.

Daß hiernach eine Beschränkung oder gar Verletzung der den Confessionen in der Verfassung zugestandenen Rechte und Freiheiten nicht gefunden werden kann.

Aus diesen Gründen

können die Unterzeichneten weder die Competenz der interimistischen Provinzial-Vertretung zur Erlassung der fraglichen Adresse anerkennen, noch dem Inhalt derselben beipflichten, und sehen sich genöthigt, ihre abweichende Ansicht Seiner Majestät dem Könige in einer besondern Adresse allerunterthänigst vorzutragen.

Düsseldorf, den 28. September 1852.

gez. von Häften,	gez. H. Smidt,
„ Freiherr von Plattenberg,	„ von Buggenhagen,
„ Rilz,	„ G. Kyllmann,
„ P. Hunzinger,	„ Trütschler,
„ B. Wagner,	„ van der Beeck,
„ E. Nohl,	„ Wm. von Cynern,
„ von Müller,	„ Wilh. Goflich,
„ Friedr. Häger,	„ W. Merfens.
„ W. Budde.	

### **Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Gnädigster König und Herr!**

2. Die Wiederbewaldung der Eifel und anderer Gebirgsgegenden der Rheinprovinz. **Euer** Königlichen Majestät erlauben sich die treu gehorsamsten Stände der Rheinprovinz hiermit allerunterthänigst eine Bitte vorzulegen, durch deren Gewährung das Loos einer bedeutenden Einwohnerschaft der Provinz, welche sich gegenwärtig in einer sehr drückenden Lage befindet, nachhaltig in eine ferne Zukunft gesichert werden könnte.

Sie betrifft die Verbesserung der Boden-Cultur des ausgedehnten Gebirgsstriches, welcher die Eifel genannt wird, und einen großen Theil der Regierungs-Bezirke Trier, Aachen und Coblenz einnimmt. Hier befinden sich in runden Zahlen ausgedrückt 300,000 Morgen ödes Land, 322,000 Morgen Wild- und Schiffelland, welches fast jeder Cultur und Benutzung entbehrt.

Die Melioration dieses Striches ist in den letzten Jahren vielseitig der Gegenstand der Untersuchung und des Studiums der Landesbehörden und einsichtiger Landwirthe gewesen.

Es steht fest, daß der größte Theil dieses unbenutzten Landes nach den Verhältnissen des Bodens und des Klimas zur ergiebigen Wald-Cultur vollkommen geeignet ist, und daß selbst ein kleinerer Theil in Beriefelungs-Wiesen umgeschaffen werden kann. Historisch ist es umständlich nachgewiesen, daß die Verhältnisse der Boden-Cultur in früheren Zeiten in der Eifel viel glänzender waren, als sie jetzt sind, daß die Höhen mit den schönsten Waldungen prangten, die Viehzucht reichlich in den Thälern verbreitet war.

Durch die Ungunst der später eingetretenen Verhältnisse, durch Kriege, Geldnoth, schlechte Aufsicht und Verwaltung der Waldungen, zum Theil auch durch das Vorschreiten der Industrie, der Fabriken, des Berg- und Hüttenwesens und den dadurch veranlaßten gesteigerten Bedarf an Brenn-Material sind die Waldungen nach und nach gefallen und ausgerodet worden. Die physischen Gründe, warum durch diese

Entwaldung der Boden sich bedeutend verschlechtert hat, sind ebenso vollständig ermittelt, als die Gewisheit, ihn durch neue Wald- und Wiesen-Anlagen wieder verbessern zu können. Die Ueberschwemmungen der kleineren Flüsse und Bäche, welche jetzt von Zeit zu Zeit gewaltige Verheerungen anrichten, waren früher viel seltener Erscheinungen. Die Wiederbelebung der alten Vegetation würde die fließenden Wasser zu ihrer ursprünglichen Einschränkung zurückführen. Durch die Entwaldung hat sich das Klima bedeutend verschlechtert. Die dichten Nebel des hohen Venns bei Montjoie bringen jetzt zeitweilig bis nach Aachen vor, verderben dort die Cultur der Baumfrüchte und Gemüse, während sonst in dieser Gegend und in andern glücklich situirten Thälern der Weinbau mit Erfolg betrieben ward.

So hat sich denn aus den vorgenommenen Untersuchungen ergeben, daß die allmähliche Wiederwaldung der Hochebenen und der Berghänge der Eifel und die Anlagen von Niesel-Wiesen in den dafür geeigneten Gegenden dieses Gebietes ein dringendes Bedürfnis der Landeswohlfahrt sei, dessen Befriedigung so rasch herbeigeführt werden muß, als irgend thunlich, wenn nicht durch die Lässigkeit das Uebel größer werden soll.

Die Deden der Eifel sind zum bei weitem größten Theile ungetheilt in den Händen der Gemeinden, ein kleinerer Theil vorzüglich im Regierungs-Bezirk Trier befindet sich ebenfalls ungetheilt im Besitze mehrerer Miteigenthümer unter dem Namen: „Erbchaften, Markgenossenschaften und Gehöfenschaften;“ der allerkleinste Theil dagegen ist räumlich abgegrenztes Privat-Eigenthum.

Die Provinzial-Behörden sowohl als Euer Königl. Majestät treu gehorsamsten Stände der Rheinprovinz haben alle Mittel, welche zur Erreichung dieses Zweckes führen können, genau und umständlich geprüft und erwogen.

Es hat sich dadurch ergeben, daß sich in dieser Beziehung allein auf das Gemeinde-Eigenthum ein Einfluß ausüben läßt, welcher von glücklichem Erfolg sein würde, und hierdurch wäre das Größte und Meiste erreicht. Für die Durchführung der Sache liegt die größte Schwierigkeit in der großen Armut der Eifel-Bewohner und namentlich in dem Umstande, daß die Gemeinden zum großen Theile noch ärmer als die Privaten sind und daher kann nur allein mit bedeutenden Vorschüssen aus der Staatskasse der Zweck erreicht werden.

Die treu gehorsamsten Stände der Rheinprovinz stellen daher an Euer Königl. Majestät die Allerunterthänigste Bitte:

Ein Cultur-Gesetz für die Deden und Haide-Ländereien der Eifel, in soweit sich dieselben im Besitze der Communen befinden, Allergnädigst veranlassen zu wollen, durch welches die Gemeinden genöthigt werden, die für zweckmäßig erkannten Wald- und Wiesen-Culturen auf ihren Grundstücken von Staatswegen und unter Staats-Aufsicht stattfinden zu lassen, und welches die dazu nöthigen Vorschüsse aus Staats-Mitteln, gegen niedrige Zinsen und die Amortisation regulire und festsetze; daneben aber auch die Provinzial-Behörden anweisen zu lassen, die Verhältnisse der möglichen Culturen der Deden und Haide-Ländereien in den übrigen Gebirgsgegenden der Rheinprovinz noch näher zu untersuchen, festzustellen und die geeigneten Maaßregeln zur Erreichung dieses Zweckes in Vorschlag zu bringen.

Euer Königl. Majestät würden durch die Allergnädigste Gewährung dieser Bitte die Wohlfahrt vieler Tausenden Allerhöchst Ihrer getreuen Unterthanen auf ferne Geschlechter bleibend begründen und deren dankbarlichste Anerkennung sich ebenso sehr versichern, wie diese tief begründet in den Herzen Allerhöchst Ihrer gehorsamst getreuen Stände auf immer feststeht.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

**Euer Königl. Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 5. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!**

5. Weiterführung einer **Euer** Königlichen Majestät erlauben sich treu gehorsamste Stände allerunterthänigst eine Bitte vorzutragen, welche die materiellen Interessen der gesammten Provinz in hohem Grade betrifft.

der in der Rheinprovinz ausmündenden Eisenbahn, Behufs Herstellung einer ununterbrochenen Verbindung zwischen derselben und einer Eisenbahn an der Südgrenze der Provinz.

Das Comite einer projectirten Eisenbahn zwischen Cöln, Coblenz und Bingen hat uns mit der Petition angegangen, dieses Project zu befürworten und sowohl die Erlaubniß zu dessen Ausführung, als die Gewährung jeder möglichen Unterstützung Seitens des Staates herbeizuführen.

Wenn wir nun auch bei der Rücksichtnahme, die wir jedem Theile und jedem Interesse der Provinz zu widmen verpflichtet sind, Anstand finden mußten, dem Antrage für das linksrheinische Eisenbahnproject zu willfahren, da uns die sichere Kunde vorliegt, daß ähnliche Bahnprojecte auf der rechten Rheinseite der Provinz unter Mitwirkung der Staatsbehörde aufgestellt sind: so haben wir dennoch die hohe Bedeutung einer durch die gesammte Provinz durchführenden Eisenbahn mit voller Ueberzeugung erkannt.

Schon jetzt und in nächster Zukunft erblicken wir Deutschland von einem Eisenbahn-Neze bedeckt, welches nicht nur dem innern Verkehr nach den wichtigsten Richtungen hin die Vorzüge dieser Communication gewährt, sondern auch Verknüpfungspunkte mit den großen Häfen und Handelsstädten des Auslandes darbietet und dadurch dem internationalen Verkehrszuge die künftige Richtung unserm Vaterlande vorzeichnen wird.

Große Schienenwege aus dem Westen, Norden und Nordosten führen nun zwar bis an unsre Provinz, finden aber dort auch ihre Endpunkte, indem es an einer Weiterführung nach Süden hin, an einer verbindenden Mitte zwischen Paris, Antwerpen, Holland, Hamburg und Berlin einer Seits und den Main und Oberrheinischen Bahnen anderer Seits hier noch gänzlich fehlt. Sehr nahe liegt daher die Beforgniß, daß bei längerer Fortdauer des Mangels einer Schienenverbindung durch die ganze Provinz hindurch, andere ununterbrochene Verkehrszüge sich geltend machen müssen und unserer an Bevölkerung und Naturerzeugnissen so reichen, im Gewerbefleiß und Handelsbetriebe hervorragenden Provinz die zeitgemäße Lebensregung in hohem Grade schwächen werden.

Zur Verbindung der entlegensten Theile des Staates ist der Ausbau der großen Ostbahn aus Staatsmitteln beschloffen worden. Darum hegen auch wir zu der väterlichen Huld Euer Königlichen Majestät das vollste Vertrauen, daß nicht in mitten unserer gewerbereichen Provinz jenes einflußvolle, für höhere Verkehrsthätigkeit entscheidende Communications-Mittel ferner entbehrt werden soll.

An Eure Königliche Majestät erlauben sich daher treu gehorsamste Stände die Allerunterthänigste Bitte zu richten, daß Allerhöchstdieselbe zu befehlen geruhen wollen:

Daß durch Weiterführung einer der in der Rheinprovinz ausmündenden Eisenbahnen eine ununterbrochene Verbindung derselben mit einer Eisenbahn auf der Südgrenze der Provinz hergestellt werden, und daß das Königliche Ministerium sich mit der Prüfung der des Endes schon bestehenden oder noch anzuregenden Projecte befassen, dabei selbstredend dem linksrheinischen Projecte die geeignete Berücksichtigung zuwenden und die Wahl und Richtung der Bahn feststellen solle.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 9. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

Euer Königlichen Majestät wollen den treu gehorsamsten Ständen es allergnädigst erlauben, nachstehende allerunterthänigste Bitte an Allerhöchstdieselben ehrfurchtsvoll zu richten. 4. Betreffend die Irren-Heilanstalt zu Siegburg.

Die treu gehorsamsten Stände verkennen es nicht, daß der Hauptzweck der Siegburger Provinzial-Irren-Anstalt dahin gerichtet ist, außer der Sicherstellung die aufgenommenen Irren gut zu verpflegen und Behufs ihrer Heilung ärztlich zu behandeln, die Anstalt mithin dem Zwecke der Sicherheit, Humanität und Wissenschaft gehörig entsprechen muß. Allein es ist auch eine der heiligsten Pflichten der Provinzial-Bertretung, mit der möglichen Sparsamkeit zu verfahren und sich die Gewißheit zu verschaffen, daß die betreffenden Ausgaben nothwendig und zweckdienlich sind. Die Klage über die zu großen Kosten sind aber allgemein und von dem vorhergehenden Landtage in dem Grade anerkannt worden, daß sie deren Abhülfe nur durch Anbahnung einer Reorganisation der Anstalt erreichbar hielten.

Die treu gehorsamsten Stände theilen insbesondere die Ueberzeugung, daß nicht unbedeutende Ersparnisse ermöglicht werden können, ohne dadurch die Anstalt in Bezug auf ihre Berufserfüllung im mindesten zu gefährden. Die gute Verpflegung, Behandlung und Heilung der Irren scheint aber nach der bisherigen Erfahrung nicht sowohl der Hauptzweck der Anstalt zu sein, als vielmehr die in den Vordergrund gestellte wissenschaftliche Ausbildung.

Die Siegburger Anstalt ist aber ein auf Kosten der Provinz errichtetes und unterhaltenes Institut und wenn dasselbe auch Gelegenheit zur Sammlung wissenschaftlicher Beobachtungen gewähren muß, so dürfen dadurch doch keine über den eigentlichen Zweck der Anstalt hinausgehende unverhältnismäßige Ausgaben herbeigeführt werden.

Die desfallsige Controlle und Einwirkung ist der Provinzial-Bertretung aber dadurch erschwert, daß die Verwaltungs-Controlle einer Commission übertragen ist, in welcher der technische Rath, der Regierungs- und Medizinal-Beamte im Verein mit dem Regierungs-Präsidenten durch die Letzterem bei Stimmgleichheit eingeräumte Entscheidung, den Ausschlag gab, was somit die Stimmen der von der Provinzial-Bertretung gewählten Mitglieder der Commission unwirksam macht. Ist es überhaupt höchst nöthig und wünschenswerth, daß den Anträgen und Beschlüssen der Provinzial-Bertretung eine größere Berücksichtigung als bisher zu Theil werde, so ist dies insbesondere bei Instituten unerläßlich, die lediglich im Interesse der Provinz errichtet sind und auf deren alleinige Kosten erhalten werden, zumal die Communal-Beschläge in hiesiger Provinz eine fast unerschwingliche Höhe erreicht haben. Unter diesen Umständen halten wir uns daher für verpflichtet, den von der vorigjährigen Provinzial-Bertretung formirten, aber von den hohen Ministrien ohne hinreichende Motive zurückgewiesenen Antrag auf Zusammensetzung der Verwaltungs-Commission für Siegburg und auf eine bisher vermiste Einwirkung der Provinzial-Bertretung aus drei gewählten ständischen Mitgliedern unmittelbar bei Euer Königlichen Majestät ehrerbietigst zu wiederholen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 9. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

5. Bewilligung eines Zuschusses von 9000 Thlrn. Die von oberhalb Hermülheim bis zur Brühl-Lechenicherstraße auf der Cöln-Luxemburger-Bezirksstraße auszubauende Strecke in einer Länge von 1720 Ruthen, deren Ausbau 18000 Thlrn. kosten wird, durchschneidet die Staatswaldungen mit circa der Hälfte der ange-

ausbau der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße von oberhalb Hermülheim bis zur Brühl-Lechenicherstraße. Das Holz dieser Waldungen, dessen Abfuhr bisher sehr erschwert war, wird nach Vervollendung der Straße einen erleichterten Absatz nach Cöln und Umgegend einer Seite und über Liblar in die dasige holzlose Gegend anderer Seite finden; unter den Ankäufern wird eine bedeutendere Konkurrenz eintreten; die Preise des Holzes müssen nothwendig steigen und der Staat wird eine bedeutende Mehr-Einnahme beziehen.

Wenn auch der Staat nach dem Regulativ vom 17. November 1841 keine Verpflichtung hat, an den Baukosten der durch seine Waldungen führenden Bezirksstraßen Theil zu nehmen, so würde er diese Verpflichtung haben, wenn der durch diese Waldungen führende Weg zur Bezirksstraße nicht erhoben sei; er würde nach dem bezogenen Regulativ verpflichtet sein, die durch seine Waldungen führende Strecke als Communalweg auf seine Kosten auszubauen.

Alle an die Straße anschließende Gemeinden haben zum Bau derselben bedeutende Geldopfer gebracht und obschon von den Gemeinden der Straßenbaufonds zusammengebracht, und von den Staatswaldungen dazu keine Beiträge geleistet worden, so steht durch diesen Straßenbau dennoch dem Staate ein gewisserer und größerer Vortheil in Aussicht, als einer der Gemeinden.

Es erscheint daher billig, daß von Seiten des Staats ein angemessener Zuschuß gemacht werde und die interimistische Provinzial-Vertretung wagt es an Eurer Königliche Majestät die treuehuldigste Bitte zu richten:

einen Zuschuß von 9000 Thlr. aus der Staatskasse Allergnädigst zu bewilligen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Eurer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 9. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

6. Aufnahme der Gemein-Chaussee von Süchteln nach Straelen unter die Bezirksstraßen. Die Gemeinden Straelen, Wanfum, Grefrath und Süchteln haben den chausseemäßigen Ausbau der 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Meilen langen Wegestrecke von Süchteln nach Straelen unter Beihülfe der üblichen Staats-Prämie von 3000 Thlr. pro Meile aus eigenen Mitteln bewirkt und hierdurch im Ganzen einen Kostenbetrag von 56,000 Thlr. aufzubringen gehabt. Die gestattete Erhebung von Chaussee-Geld bietet lange nicht die Mittel dar, die Unterhaltungskosten dieser sehr frequenten Straße zu decken, und ebenso liegt es außer den Kräften der beteiligten Gemeinden, dieselben noch ferner zu tragen, wenn sie nicht andere in Angriff genommenen und eben so dringend nöthigen Straßenbauten ruhen lassen sollen.

Durch den Ausbau der gedachten Straße wird der Zweck erreicht, daß längs der Staatsgrenze von Aachen bis Cleve die Orte Kinnich, Erkelenz, Dahlen, Gladbach, Biersen, Süchteln, Grefrath, Wanfum, Straelen, Geldern, Revelaer, Weze und Goch unter sich und dem Nachbarlande Holland über

Nymwegen wie über Venlo sich näher gebracht, durch directe Anschlüsse an die Wesel = Venloer Staatsstraße wie an die Crefeld = Venloer und Cöln = Venloer Bezirksstraße mit dem auf dem linken Rheinufer vorhandenen Straßennetze in die möglichst beste Verbindung treten, zudem durch Verührung der Ruhrort = Crefeld = Glabacher Eisenbahn am Bahnhofe zu Biersen eine neue Ader für den Verkehr mit dem Rheine und der Ruhr wie besonders mit dem vielverzweigten Eisenbahnnetze des diesseitigen Staats eröffnet werde.

Die treuehorsaamste Provinzial = Versammlung von der Wichtigkeit des fraglichen Straßenzuges für den allgemeinen Verkehr vollkommen überzeugt, wagt es an Eure Königliche Majestät die allerunterthänigste Bitte zu richten, Allergnädigst zu befehlen:

daß die Straße von Süchteln nach Straelen in die Reihe der Bezirks = Straßen aufgenommen werde.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 5. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!**

Euer Königlichen Majestät erlauben sich die treu gehorsamsten Stände die Verlegung der Richtung der Cöln = Lurenburger Bezirksstraße von Lünebach über Warweiler, Krautscheid nach Neuerburg statt über Lichtenborn ganz gehorsamt zu beantragen. Dggleich letztere Richtung sich auf dem Verzeichnisse der Bezirksstraßen seit dem Jahre 1841 befand, so ist der gebaute Theil von Lünebach bis Lichtenborn circa 1260 Ruthen doch größtentheils aus Kreismitteln gebaut worden, der von Lichtenborn nach Krautscheid noch auszubauende Theil beträgt noch 2090 Ruthen. Diese Strecke ist ganz bergig und hat noch Steigungen von 15 Zoll per Ruthe und ist namentlich im Winter mit schwer belasteten Fuhrwerken nicht wohl ohne Vorspann fahrbar. Dagegen ist die Richtung von Lünebach über Warweiler stets auf der Ebene durch ein bevölkertes Thal, deren Bewohner sich durch Uebernahme der Landentschädigung auf der ganzen Richtung sowie zur Bestreitung der Kosten nicht unbedeutender Hand = Leistungen für Planungsarbeiten, Graben und Böschungen verpflichtet, die bisher keine Bezirks = noch Kreisstraße besigen und daher weder mit dem Hauptorte des Kreises, noch mit demjenigen des Regierungsbezirks durch eine solche Straße in Verbindung stehen.

Die treu gehorsamsten Stände finden sich um so mehr veranlaßt, um Aufnahme der Richtung von Lünebach über Warweiler nach Krautscheid in die Reihe der Bezirksstraßen zu bitten, als in dieser Richtung die Fortsetzung der von Euer Majestät bereits genehmigten Gemeinde = Chaussee von Dudter bis Lichtenborn durch den dortigen Bezirk über Koppfcheid, Warweiler, Lambertsberg, Grunwelscheid sodann durch den dortigen Geweberwald über Oberweiler, Liesem und Rittersdorf nach Bittburg sich anknüpft und hierin das sicherste Mittel zur Hebung der Landwirthschaft, des Handels und Gewerbes der dortigen Gegend erkannt wird. Dagegen würde die Strecke von Lünebach über Lichtenborn nach Krautscheid als Kreisstraße zu betrachten und als solche ferner zu unterhalten sein. In Berücksichtigung vorangeführter Gründe haben treu gehorsamste Stände sich zur gegenwärtigen allerunterthänigsten Bitte veranlaßt gesehen, welche in tiefster Ehrfurcht ersterben

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 7. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!**

8. Aufnahme der Kreisstraße von Prüm über Büdesheim nach Hillesheim in die Reihe der Bezirksstraßen. **Euer** Königlichen Majestät erlauben sich die treu gehorsamsten Stände der Rheinprovinz ein Gesuch um Aufnahme der jetzt vollendeten Kreisstraße von Prüm über Büdesheim nach Hillesheim in die Zahl der Bezirksstraßen unter dem Namen Prüm-Coblenzer Straße, zur allergnädigsten Berücksichtigung allerunterthänigst vorzutragen.

Die gedachte Straße durchzieht in einer Länge von 5922 Ruthen die Kreise Prüm und Daun, geht in Prüm von der Aachen-Trierer Staatsstraße aus und mündet in Hillesheim in die Aachen-Coblenzer Staatsstraße.

Ihr großer Nutzen für diese Gegend und den allgemeinen Verkehr ist unbestreitbar, denn nicht nur wird sie als Poststraße zur täglichen Postverbindung zwischen Prüm und Coblenz gebraucht, sondern mittelst derselben sind die Einwohner der meisten Ortschaften der Kreise Prüm und Daun, welche lediglich Ackerwirtschaft treiben, in den Stand gesetzt, den Ueberfluß ihrer Ackererzeugnisse nach den als nächste Absatzquellen dieser Gegend gelegenen Städten Eupen, Aachen, Trier und Coblenz zu bringen und dorten zu verwerthen.

Die Unterhaltung der in den Kreisen Prüm und Daun ausgebauten Kreisstraßen würde aber bei den großen Opfern, welche die Kreisbewohner derselben bereits zum Ausbau der Straßen gebracht, zu schwer fallen, um zum Ausbau solcher bereits projektierten Straßen, welche die Erhaltung ihres gedrückten Wohlstandes dringend erheischt, ferner etwas Ordentliches leisten zu können, und in Berücksichtigung dessen haben treu gehorsamste Stände sich zur gegenwärtigen Allerunterthänigsten Bitte veranlaßt gesehen und ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 6. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!**

9. Uebernahme der Straßenstrecke von der Ahrbrücke bei Sinzig über Kripp bis zur Linzer Rheinfähre unter die Bezirksstraßen. **Euer** Majestät treu gehorsamsten Ständen ist von den Städten Remagen und Sinzig die Prüfung der Bitte vorgelegt worden, eine Wegestrecke, welche von ihnen normalmäßig ausgebaut wurde, in die Reihe der Bezirksstraßen zu erheben. Da die fragliche Wegestrecke vom Durchschnittspunkte der Altenahr-Sinziger Straße mit der Cöln-Mainzer bis zum Rheine dem Orte Kripp führt, an letzterer Stelle sich auch die Staatsfähre der Stadt Linz befindet und somit als Fortsetzung der Altenahr-Sinziger Straße angesehen werden muß, die Verbindung zwischen der Stadt Linz und dem Westerwalde einerseits, der Ahrgegend und hohen Eifel andererseits herstellt, so glauben Euer Majestät treu gehorsamste Stände, insofern die gedachte Strecke normalmäßig haussirt ist, die Uebernahme derselben auf den Bezirksfonds um so dringender empfehlen zu müssen, als Sinzig und Remagen den Bau ohne Bewilligung einer Prämie vollzogen zu haben behaupten.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 8. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!**

Euer Königl. Majestät erlauben sich die auf allerhöchsten Befehl versammelten Provinzial-  
Stände, die Bitte der Bewohner des Bleibachs, Dieffbach und des Schleidener Thales der  
Eifel, deren Verarmung und Noth bereits einen hohen Grad erreicht hat, welchem Noth-  
stande dauernd und erfolgreich nur durch die Anlage einer in die Cölnener-Nachener Bahn mün-  
dende Zweigbahn abgeholfen werden kann, allerunterthänigst vorzutragen.

10. Herstellung einer  
Zweigbahn von der Cöln-  
Nachener Eisenbahn in  
die Eifel.

Auf diesem Wege allein kann nämlich das nöthige Brennmaterial zur Gewinnung der reichen  
Schätze jener Berge und ein billiges Transportmittel der gewonnenen für die Industrie so höchst wichti-  
gen Rohproducte beschafft werden, deren Verhältnisse jedoch nicht der Art sind, daß sich leicht Unterneh-  
mer zur Ausführung dieses Projekts finden werden, da es unmöglich ist, einen sofortigen sichern Gewinn  
nachzuweisen, deren Segen aber nicht allein in den bereits berührten Produkten der Industrie, sondern  
auch durch die mögliche Hebung der Boden-Cultur bei Zufuhr des dorten als Düngungs-Mittel zum  
Ackerbau unentbehrlichen Kalkes und zur Abfuhr des gewonnenen Ueberschusses eben so andauernd als  
segensreich auf die bezeichnete Eifel-Gegend wirken wird, insbesondere aber noch ist die Bewirkung der  
schnellen und wohlfeilen Communication der Eifel mit dem Steinkohlenbecken der Reviere von der Worm  
und von der Inde von so bedeutender Wichtigkeit, daß ohne diese die zahlreichen Eisenwerke und Blei-  
Schmelzen zum gänzlichen Erliegen kommen müßten, da das Brandholz daselbst theuer und selten ist, die  
Steinkohlen und Koaks aber bedeutend wohlfeiler auf der Eisenbahn zu beziehen wären.

Die unterthänigste Provinzial-Vertretung wagt daher Euer Majestät die Allerunterthänigste  
Bitte vorzutragen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, dem besagten Plan die allerhöch-  
ste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und demselben alle dem Staats-Interesse entsprechende Unter-  
stützung Allergnädigst angezeihen zu lassen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königl. Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 8. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!**

Von der Gemeinde Aldenhoven ist eine Straße von Aldenhoven bis Patterner-Häuschen in  
einer Länge von 537 Ruthen mit einer Staats-Prämie von 2300 Thlr. gebaut worden, um  
einem längst gefühlten, dringenden Bedürfnisse abzuhelfen.

11. Aufnahme der Straße  
von Aldenhoven bis Patterner-  
Häuschen unter die  
Bezirksstraßen.

Diese Wegestrecke ist die unmittelbare Fortsetzung der Jülich-Sittarder Bezirksstraße, indem  
seit Eröffnung der rheinischen Eisenbahn, diese die Hauptstraße von Aachen nach Cöln geworden ist  
und durch den Ausbau der in Fragestehenden Straße die Jülich-Sittarder Bezirksstraße ihren Com-  
municationswerth wiedergewinnt, den sie durch die rheinische Eisenbahn verloren hatte, auch eine direkte  
Verbindung mit den industriellen Ortschaften Eschweiler und Stollberg und den dasigen Kohlengru-  
ben und Kalköfen hergestellt und dadurch für den öffentlichen Verkehr von außerordentlichem Einfluß wird,  
indem schon jetzt diese Strecke täglich von vier Postwagen und bis zu 100 und mehr Fuhrwerken befahren  
wird, so daß dieser Weg durch die Einführung des Chaussée-Gelbes eine bedeutende Einnahme für den  
Bezirksstraßen-Baufonds liefern wird.

Die Gemeinde Aldenhoven ist mit einer Bittschrift um Erhebung dieser Straße zur Bezirksstraße eingekommen und die Königliche Regierung zu Aachen hat dieselbe ebenfalls beantragt.

Die interimistische Provinzial-Vertretung erlaubt sich demnach Euer Königlichen Majestät die treu-gehorsamste Bitte vorzutragen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen:

Die Erhebung der Straße von Aldenhoven bis Patteren-Häuschen zur Bezirksstraße Allergnädigst auszusprechen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, 9. October 1852.

---

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!**

12. Uebernahme der Gemeinde-Chaussée von Hückeswagen nach Höltereichen als Staatsstraße. Die Sammtgemeinde Hückeswagen beantragt die Aufnahme der Communal-Chaussée von Hückeswagen nach Höltereichen in die Kategorie der Staatsstraßen, mit der Verpflichtung für Hückeswagen, das restirende Bau-Capital von 13050 Thaler nebst Zinsen zu decken, und 2000 Thaler zum Brückenbau herzugeben.

Diesen Antrag hat die Königliche Regierung unterm 4. August dieses Jahrs ablehnen zu müssen geglaubt, „weil zu dem nothwendigen Neubau einer Brücke über die Wupper keine Fonds zur Disposition ständen, und ferner dieser Communalstraße die Verbindung, Wichtigkeit und Frequenz fehle, um solche zur Uebernahme als Staatsstraße höheren Ortes beantragen zu können.“

Die treu gehorsamst unterzeichneten Stände haben sich der genauesten Erwägung der Sachlage unterzogen, und sind der Ansicht, daß die gedachte Straße und zwar besonders bei Vollenbung der bereits Allerhöchsten Orts genehmigten Straße von Dünwald über Dendahl nach Dabringhausen allerdings die zur Aufnahme unter die Staatsstraßen erforderliche Wichtigkeit erlange, daß aber vorerst das dringende Bedürfnis des Neubaus der auf der mehrgedachten Straße den Verkehr einschränkenden schadhaften Wupperbrücke vorliege.

Da indessen die Gemeinde bei den wie nachgewiesen vorzüglich auch durch frühere Wegebauten zu einer bedenklichen Höhe gestiegenen Communalsteuern zur Aufbringung der ganzen zur Reparatur erforderlichen Summe nicht im Stande ist, so erlauben sich die treu gehorsamsten Stände die allerunterthänigste Bitte zu stellen, Euer Königliche Majestät wollen Allergnädigst geruhen:

wenn für jetzt die Aufnahme der erwähnten Communalstraße in die Reihe der Staatsstraßen noch nicht erfolgen könne,

zu befehlen:

daß der Gemeinde Hückeswagen die über den von derselben aufzubringenden Betrag von 2000 Thaler erforderlichen Mittel zum Neubau der Brücke bewilligt werden.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, 9. October 1852.

---

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

**E**uer Majestät treu gehorsamste Stände glauben den Wünschen landesväterlicher Fürsorge zu entsprechen, wenn sie aus Nützlichkeitsgründen, da der Ausbau der Straße von Jülich nach Düren nach dem Landtags = Abschiede vom 15. September 1852 durch Bewilligung einer Prämie gesichert ist, die Gemeinden von Heinsberg, Dremen und Randerath eine gleiche für die Strecke von Heinsberg nach Jülich unterstellen, Euer Majestät unterthänigst zu bitten wagen, anzubefehlen allergnädigst geruhen zu wollen, den Ausbau dieser gedachten Straße noch in diesem Jahre wo möglich vorzunehmen.

Indem die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn im November dieses Jahres eröffnet wird, so ist es von unberechenbarem Vortheile für die angrenzenden Gemeinden derselben, durch diese Straße den Verkehr zu eröffnen, da dieser Weg die entsprechende Verbindung für Nord-Brabant zum Anschluß an die Eisenbahn bei Lindern sichert, und künftig die Colonialwaaren, Twiste ic. über Rotterdam, den Süd-Wilhelms-Canal und Roermunde billiger und rascher bezogen werden können, als auf dem bisherigen Wege vom Rhein her; hinwiederum die diesseitigen Versendungen für Rotterdam, Bremen, Hamburg ic. über diese Route vortheilhafter bewerkstelligt werden können und es endlich thatsächlich feststeht, daß nach vollendetem Baue eine bedeutende Personen = Frequenz auf dieser Straße erfolgen wird.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 11. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

**E**uer Majestät treu gehorsamste Stände wagen die unterthänigste Bitte zum Ausbau einer Communal-Straße von der Aachen-Roermonder bei Uebach über Immendorf und Würm nach dem Bahnhofe der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn bei Lindern als Verbindungsweg mit der Jülich-Sittarder und Aachen-Roermonder Bezirksstraße, eine Staats-Prämie von 6000 Thln. den angrenzenden Gemeinden, so wie nach vollendetem Baue das Recht der Erhebung von 14. Bewilligung einer Staats-Prämie zum Bau der Gemein-Chaussée von Uebach über Immendorf und Würm nach Lindern. **Chausséegeld** allergnädigst zu bewilligen.

Dieser unterthänigsten Bitte wagen die treu gehorsamsten Stände die Gründe zur Seite zu stellen, daß

1) durch diese Bewilligung in Immendorf der Anschluß an die Jülich-Sittarder Bezirksstraße vermittelt und dadurch den Akerbautreibenden eines großen Theiles der Kreise Geilenkirchen und Heinsberg die Gelegenheit geboten wird, die bedeutenden Lager von Kalk und Fettkohlen bei Eschweiler zu erreichen und hier durch die Benutzung des Kalkes des sich vortrefflich bewährenden Düngmittels den Akerbautreibenden möglich gemacht wird.

2) Wird bei Uebach die Aachen-Roermonder Bezirksstraße erreicht und dadurch dieser sehr bevölkerten Gegend der Transport von Steinkohlen des einzigen dort zu erhaltenden Brennmaterials aus den reichen Lagern bei Herzogenrath ermöglicht.

3) Ebenso auf beiden Bezirksstraßen der Getreide-Transport nach Aachen, dem einzig vorhandenen Marktplatz bedeutend erleichtert und endlich

4) die Verbindung mit dem Bahnhofe der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn bei Lindern auf der Jülich-Heinsberger Straße erzielt.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, 11. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

15. Uebernahme der Strafe von Lechenich über Bergheim nach Neuß unter die Bezirksstraßen. Der Ausbau einer Straße von Lechenich über Bergheim bis Neuß ist von den betreffenden Gemeinden nach dem Plane eines königlichen Wegebaumeisters in Angriff genommen worden und die Vollendung desselben mit dem Jahre 1854 zu erwarten. Durch diese Straße wird eine Verbindung der auf der linken Rheinseite von der Stadt Cöln ausgehenden zwei Eisenbahnen, drei Staats- und vier Bezirksstraßen vermittelt und dem so sehr gefühlten Mangel einer der Erst entlang gehenden Straße abgeholfen.

Die Wichtigkeit der Straße wird dadurch motivirt, daß die verschiedenen Gegenden, welche dieselbe durchzieht, die mannichfachen Produkte abzusetzen oder zu beziehen haben. So werden von der Rheinischen Eisenbahn und von Neuß Steinkohlen bezogen, zwischen den Gemeinden und Kreisen unter sich findet wechselseitiger Absatz von Braunkohlen, Holz und dergleichen Statt, den Ackerbautreibenden dieser fruchtbaren Gegend wird die Gelegenheit dargeboten, ihr Getreide und sonstigen Produkte auf den Markt zu Neuß oder durch die Eisenbahnen und Straßen nach allen Richtungen hin abzusetzen.

Die allerunterthänigst unterzeichnete provincialständische Versammlung von der Nützlichkeit dieses Straßenzugs für Ackerbau, Handel und Gewerbe vollkommen überzeugt und in Betracht ziehend, daß die betreffenden Bezirksstraßenfonds nicht unbedeutende Ueberschüsse darbieten und daher auch die Uebernahme der Unterhaltung der Straße aus diesem Fonds ganz zulässig machen, wagt es an Euer königlichen Majestät die gehorsamste Bitte zu richten: allergnädigst befehlen zu wollen, daß die Straße von Lechenich-Kerpen über Bergheim nach Neuß nach ihrem vollendeten kunstmäßigen Ausbau in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

**Euer königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 7. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

16. Aufnahme der Goch-Ecranenburger Communal-Chaussee unter die Bezirksstraßen. Euer königlichen Majestät treu gehorsamste Stände-Versammlung hat den bei ihr angebrachten Antrag um Aufnahme der Goch-Ecranenburger Communal-Straße auf den Etat der Bezirksstraßen

einer sorgfältigen Prüfung unterzogen.

Diese Straße in ihrer Länge von 4580 Ruthen gehört zu den anerkannt wichtigsten Verbindungsweegen des Kreises Cleve. Dieselbe rangiert in früherer Zeit als sogenannte „Cölnisch-Holländische Straße“ unter den Staatsstraßen dritter Klasse und wird noch heute fast durch alles Frachtfuhrwerk belebt, das aus den Kreisen Geldern, Kempen, Crefeld, ja aus dem ganzen betreffenden Cölnischen und Jülich'schen Lande kommt und nach Nymwegen und Holland geht.

Die Entfernung zwischen Goch und Ecranenburg gegen den Umweg über Cleve ist durch den mit Beihülfe einer Staats-Prämie von 3000 Thaler pro Meile, von den theilhaftigen Gemeinden Goch, Aesperden, Kessel und Ecranenburg und von dem königlichen Forst-Fiskus bezirksstraßenmäßig bewirkten Ausbau, um mehr als drei Viertel Meile abgekürzt.

Während die königliche Forstverwaltung von diesem Wegebauwerke, in Anerkennung des Bedürfnisses eines guten Holz-Abfuhrweges die Kosten der den königlichen Reichswald durchschneidenden Stra-

ßenstrecke von 1305 Ruthen bestritten, haben die vorgenannten Gemeinden beim Mangel sonstiger Mittel durch Veräußerung ihres Patrimonial-Vermögens den Baufonds für die anderweite sie betreffende Straßenlänge von 3275 Ruthen bereit gestellt und sich solchergestalt nur mit Mühe und großen Opfern der übernommenen Verpflichtungen entledigt.

Da nun die mittelft Allerhöchster Cabinets-Ordre de 23. October 1846 bewilligte Erhebung eines Wegegeldes für 2½ Meile, in dem Pächtertrage von jährlich 560 Thaler, wegen des starken Verkehrs auf dieser Route, zur Deckung der Unterhaltungskosten bei weitem nicht ausreicht und die Aufbringung der Legtern, den gedachten Gemeinden neben ihren sonstigen Staats- und Communal-Lasten immer drückender wird, so erachtet die treu gehorsamste Stände-Versammlung sich verpflichtet, Euer Königlich Majestät hiermit die Allerunterthänigste Bitte vorzutragen, Allergnädigst genehmigen zu wollen:

daß der fragliche Straßenzug auf den Etat der Bezirksstraßen des Regierungsbezirks Düsseldorf übernommen und dagegen von der königlichen Forstkasse, der den Reichswald berührende rathliche Antheil der Unterhaltungskosten, alljährlich dem Bezirksstraßenfonds erstattet werden möge.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlich Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 11. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

Das königliche hohe Ministerium hat auf den Antrag der vorjährigen Provinzial-Berretung „die Düren-Cuenheimer Straße in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen“ den Bescheid ertheilt:

17. Aufnahme der Düren-Cuenheimer Straße unter die Bezirksstraßen.

„dieser Antrag sei nur unter der Bedingung (von der Regierung) befürwortet, daß die Gemeinden vor der völligen Uebernahme der Unterhaltung, alle nicht normalmäßigen Stellen der Straße umzubauen und in den Stand zu setzen hätten.“

Da indessen die genannten Gemeinden ihrer sehr gedrückten Communal-Verhältnisse ungeachtet auf die Herstellung jenes Weges nicht nur eine Summe von 47,055 Thaler, sondern auch seit dem Jahre 1844 jährlich über 1700 Thaler auf dessen Unterhaltung verwendet haben, da ferner die nur theilweise mangelhafte Beschaffenheit der Straße vorzugsweise in Folge Verfügung der königlichen Regierung im Jahre 1848 dergemäß die Gemeinden, wengleich auf ihren Antrag, jedoch durchaus gegen ihr eigenes Interesse von der fernern Unterhaltungs-Verpflichtung entbunden wurden, herbeigeführt betrachtet werden kann, so halten die treu gehorsamst unterzeichneten Stände den erneuerten Antrag jener Gemeinden, welche der Wichtigkeit des Weges und der dringenden Nothwendigkeit seiner Unterhaltung ungeachtet zu weiteren Opfern durchaus unfähig sind, für durchaus gerechtfertigt, und erkennen es als ihre Pflicht, Euer Königlich Majestät unter diesen besondern Umständen allerunterthänigst zu bitten:

die Aufnahme der Düren-Cuenheimer Straße in ihrem jetzigen Zustande unter die Bezirksstraßen allergnädigst anbefehlen zu wollen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlich Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, 9. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

18. Erlaß eines allge- Die Angelegenheiten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät sind von der zur diesmaligen  
meinen Gesetzes über Im- Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen provinzialständischen Versammlung wieder-  
mobilar-Feuer-Versicher- um einer sorgsamten Berathung unterworfen worden.  
ungswesen und Anstellung  
besonderer Agenten für die  
Rheinische Provinzial-  
Feuer-Societät.

Ungeachtet einer hauptsächlich der Concurrenz der Privat-Gesellschaften beizumessenden  
Abnahme des Versicherungs-Capitals im Betrage von 4,881,270 Thaler hat sich das erfreu-  
liche Gesamtergebnis ergeben, daß ein Ueberschuß von 62,911 Thlr. 26 Sgr. 9 Pfg. und  
dadurch eine Verminderung des Ende 1850 bestandenen Deficits von 252,055 Thaler 2 Sgr. 2 Pfg. auf  
189,143 Thaler 5 Sgr. 5 Pfg. erzielt worden ist. Die Lebensfähigkeit des Instituts ward hierdurch  
auf's Neue an den Tag gelegt.

Unterdeß hat im Laufe des gegenwärtigen Jahres 1852 die Abnahme des Versicherungs-Capitals  
in solchem Maße zugenommen, daß es dringend nöthig erscheint, die Societät auf jede Weise und auf  
das Schnelligste in Stand zu setzen, dieser Abnahme entgegen arbeiten zu können.

Es ist nicht zu verkennen, daß dieses seither mit größerem Erfolge würde haben geschehen können,  
wenn die von der vorigjährigen Provinzial-Vertretung in Vorschlag gebrachten umfassenden Reformen  
alsbald in's Leben geführt wären, und ist deshalb sehr zu beklagen, daß damit so lange gezögert worden  
ist. Die im Laufe der Verhandlungen der Provinzial-Vertretung gewordenen Mittheilung des Herrn  
Landtags-Commissars, daß endlich das auf Grund dieser Reformen revidirte Reglement der Rheinischen  
Feuer-Societät Euer Königl. Majestät zur Vollziehung unterbreitet und dessen Publication durch  
die Gesessammlung genehmigt worden sei, wurde daher auch mit besonderer Freude entgegen-  
genommen.

Dagegen erregte die Mittheilung lebhaftes Bedauern, daß Euer Königl. Majestät Regierung  
von dem früher beabsichtigten Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über das Immobilien-Feuer-Versiche-  
rungswesen abstrahirt habe.

Ein solches Gesetz, welches für alle Gesellschaften gleichmäßige Rechte und Pflichten  
aufstellte, ist aber ein so dringendes Bedürfnis, — insonderheit für die, im Vergleich zu den Privat-Gesell-  
schaften in mehrfacher Beziehung weniger frei und günstig gestellten Provinzial-Feuer-Institute —, daß  
die Versammlung auf's Neue die Bitte an Euer Königl. Majestät zu richten sich gedrungen fühlt:

„zu geruhen, den Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über das Immobilien-Feuer-Versicherungswesen  
Allergnädigst anordnen zu wollen,“

indem sie zur Erlangung eines Einverständnisses über die wesentlichsten Punkte den Weg mündlicher  
Verhandlungen, respektive Zusammenberufung der Directoren sämmtlicher Provinzial-Gesellschaften  
Allerunterthänigst empfiehlt.

Die Nicht-Genehmigung zweier, das Reglement der Rheinischen Societät betreffenden Bestimmun-  
gen führte zu neuer Berathung derselben, so wie zur Erneuerung des Einen dieser Anträge in modifi-  
cirter Form.

Auch glaubte die Versammlung, durchdrungen von der Nothwendigkeit, der Societät zur Erlan-  
gung Aller solcher Mittel zu verhelfen, die dazu führen können, der Concurrenz der Privat-Gesellschaf-  
ten mit Erfolg entgegen zu wirken, — als das erfolgreichste dieser Mittel:

die Anstellung tüchtiger, thätiger Agenten

beantragen zu müssen, indem die Erfahrung der neuern Zeit gelehrt habe, daß ohne solche, für die  
Societät thätige, in Anwerbung neuer Versicherungen den Agenten der Privat-Gesellschaften entgegen-  
wirkende Sachwalter, der Provinzial-Societät unvermerkt immer mehr Abbruch gethan werde.

Diese Anträge so wie deren Motive sind in den Anlagen näher ausgeführt, und indem die Versammlung um deren Allergnädigste Gewährung des Baldigsten allerunterthänigst bittet, verharren in tiefster Ehrfurcht, als

## Euer Königlichen Majestät

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 6. October 1852.

### Referat des dritten Ausschusses

über den Verwaltungs-Bericht der Direction der Provinzial-Feuer-Societät.

Der Verwaltungs-Bericht der Direction der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für das Jahr 1851 meldet zwar als erfreuliches Resultat dieses Geschäftsjahres, daß die Ende 1850 verbliebene Mehr-Ausgabe von . . . . . 252055 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. sich um . . . . . 62911 „ 26 „ 9 „ vermindert habe und auf . . . . . 189143 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. zurückgebracht sei; enthält aber im Uebrigen des Erfreulichen nicht viel.

Der zumeist die besten und gefahrlosesten Klassen treffende Abgang des Versicherungs-Kapitals von 4,881,270 Thlr., welcher sich in dem laufenden Jahre 1852 sogar auf 14,288,690 Thlr. erhöht hat, ist ein betrübender Beweis, wie sehr das Vertrauen der Provinz durch die ungünstige Lage des Instituts zu Ende des Jahres 1850 erschüttert, und wie bedeutend diese letztere von regsamem Concurrenz-Anstalten ausgebeutet worden ist.

Es hätte dies schwerlich in dem Umfange Statt haben können, wenn die von der letztjährigen Provinzial-Bertrretung in Vorschlag gebrachten umfassenden Reformen alsbald sanctionirt worden und zur Anwendung gekommen wären, und sind die Klagen der Direction, daß alle diese Vorschläge noch auf Bestätigung warteten, darum nur zu sehr begründet.

Zum Glück ist endlich vor wenigen Tagen durch den Herrn Landtags-Commiffar, mittelst Rescript vom 28. September, die Mittheilung der Provinzial-Bertrretung geworden:

„daß des Königs Majestät das Allerhöchst Denenselben vorgelegte revidirte Reglement für die „Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz zu vollziehen geruht haben, und die Publica- „tion desselben durch die Gesefgsammlung veranlaßt worden ist, und steht somit zu hoffen, daß „nunmehr mit Hülfe dieses neuen Reglements der in den letzten Jahren schwer heimgesuchten „Anstalt eine bessere Zukunft zu Theil werde.“

Zu bedauern ist es, daß der ebenfalls gestellte Antrag auf Erlaß eines Allgemeinen Gesefzes über das Immobililar-Feuer-Versicherungs-Wesen nicht Genehmigung gefunden hat, vielmehr für jetzt von dem Erlaß eines solchen aus dem Grunde abstrahirt worden ist:

„weil die Ansichten der vernommenen Provinzial-Behörden und Provinzial-Bertrretungen in „den einzelnen Provinzen so sehr von einander abweichen, daß ein allgemeines Einverständniß „wegen keines einzigen wesentlichen Punktes des früher beabsichtigten Gesefzes vorhanden sei.“

Die Nothwendigkeit eines solchen Allgemeinen Gesefzes ist aber so fühlbar, daß die Abweichung in den Ansichten der verschiedenen Provinzial-Organen nicht als ein ausreichender Grund angesehen werden kann, von der Emanirung ganz abzusehen, und stellt Ausschuß deshalb den Antrag:

I. den Erlaß dieses Allgemeinen Gesefzes über das Immobililar-Versicherungs-Wesen wiederholt nachzusuchen, und zur Erlangung eines Einverständnisses über die wesentlichsten Punkte, den Weg mündlicher Verhandlungen resp. Zusammenberufung der Directoren sämmtlicher Provinzial-Gesellschaften zu empfehlen.

In Bezug auf das beantragte neue Reglement für unsere Rheinische Feuer-Societät wird noch eröffnet, daß zwei beantragte Zusätze nicht in dasselbe hätten aufgenommen werden können. Diese sind:

daß keine andere, sei es im In- oder Auslande etablirte, auf Actien oder auf Gegenseitigkeit gegründete Gesellschaft zu Versicherung von Immobilien fortan in der Provinz Wirksamkeit solle ausüben dürfen, wenn nicht die Zustimmung der Provinzial-Vertretung dazu vorher eingeholt und erfolgt sei, und daß dieselbe Zustimmung auch zur Prolongation der Wirksamkeit bereits bestehender Gesellschaften nach Ablauf ihrer Concessionsfrist erforderlich sei.

Die Gründe der Nichtaufnahme werden wie folgt angegeben:

Diese Bestimmung berühre eines Theils das legislative Gebiet und könne daher nur im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung getroffen werden. Andererseits stehe dem Vorschlage auch materiell entgegen, daß es nicht zulässig erscheine, die Wirksamkeit der von der Staatsbehörde concessionirten Gesellschaften von der Zustimmung der einzelnen Provinzial-Vertretung abhängig zu machen. Die ertheilten Concessionen könnten auf diese Weise ganz annullirt werden. Was der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz zugestanden wurde, dürfte den Ständeversammlungen, resp. den Organen der einzelnen provinziellen Feuer-Societäts-Verbände anderer Provinzen nicht versagt werden können.

Die hierdurch motivirte Ablehnung unsers vorjährigen Antrags ist aber zu folgenschwer, als daß dieselbe ohne Weiteres hingenommen werden dürfte. Nur im Zusammenhange mit diesem Antrage und in der Voraussetzung seiner Genehmigung wurde nämlich gleichzeitig die Streichung des Schlusssatzes des § 1 des alten Reglements vom 5. Januar 1836 beantragt, welcher wie folgt lautet:

„Keine außerhalb der Provinz, sei es im In- oder Auslande, etablirte, auf Gegenseitigkeit der Immobililar-Versicherung gegen Feuergefahr gerichtete Institution soll fortan in der Provinz Wirksamkeit ausüben dürfen.“

Der Wegfall dieses Satzes ist nun aber in dem neuen Reglement erfolgt, ohne daß die Zulassung von Privat-Gesellschaften, oder die Prolongation bereits in der Provinz zugelassener, von der beantragten Zustimmung der Provinzial-Vertretung abhängig gemacht worden sei. — In dieser Zustimmung sah die vorjährige Provinzial-Vertretung das beste Mittel, um einer über das Bedürfniß hinausgehenden dem Gemeinwohl eben so als dem Provinzial-Institute nicht frommenden, unbeschränkten Zulassung oder Concessionirung von Asscuranz-Gesellschaften — jedweder Art: sie seien auf Actien oder auf Gegenseitigkeit gegründet — vorzubeugen, und beantragte deshalb auch den Wegfall des Obenangeführten, allein auf Ausschließung der auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaften gerichteten Schlusssatzes des § 1, ohne aber auf diese Bestimmung unbedingt Verzicht leisten zu wollen; wenn auch erkannt wurde, daß es allerdings möglich sein könne, daß die Zulassung einer Gegenseitigkeits-Gesellschaft nicht bedenklicher erscheine, als die von Actien-Gesellschaften.

Da nun Ausschuß der Ansicht ist, daß die Provinzial-Vertretung das Bedürfniß neuer Zulassungen und Concessionirungen oder die Einschränkung bereits bestehender, nach Ablauf der ihnen gewährten Frist, am richtigsten zu beurtheilen vermöge; sie aber auch das Vertrauen in die hohen Ministerien setzen könne, daß selbige nicht gegen die Ansichten und Wünsche der Provinzial-Vertretung in solchen Dingen verfahren werden: so glaubt Ausschuß das Interesse der Provinz und der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Anstalt auch dann hinlänglich gewahrt, wenn die Regierung zugestehet, nicht ohne vorherige Einholung des Gutachtens der Provinzial-Vertretung in den beregten Fällen verfahren zu wollen.

Ausschuß stellt deshalb den Antrag:

II. den als § 2 zum neuen Reglement im vorigen Jahre proponirten Passus, mit Abänderung des zweimal vorkommenden Wortes Zustimmung in „Gutachten“ auf's Neue beantragen zu wollen; ablehnenden Falles aber die Wiederaufnahme des oben angeführten Schlusssatzes im § 1 des alten Reglements.

Der andere von hoher Regierung nicht genehmigte Passus ist der Schlusssatz des § 2 des alten Reglements, lautend:

„Kleinere Privatvereine, welche zu einem gleichen Zwecke bestehen oder errichtet werden möchten, sind in diesen Bestimmungen nicht mit begriffen, können jedoch die Rechte moralischer Personen nicht in Anspruch nehmen,“

und ist in Bezug darauf erwiedert:

daß die Zulässigkeit der Privatvereine nach den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen sei. Es bedürfe dieserhalb, sowie mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 340 zu 6 des Strafgesetzbuches keiner besonderen Festsetzung in dem Reglement.

Ausschuß hält, nach Einsicht dieser Bestimmung und in Berücksichtigung der Unerheblichkeit des fraglichen Punktes, dafür, daß von der Aufnahme jenes § in dem neuen Reglement abgesehen werden könne.

Der bereits erwähnte bedeutende Abgang des Versicherungs-Capitals mußte nochmals die Aufmerksamkeit auf die Concurrenz der Privatgesellschaften hinlenken, und der Ausschuß es sich zur Aufgabe machen, dem Provinzial-Institute — welches durch den leider fortdauernden Mangel eines Allgemeinen Gesetzes, welches das ganze Immobilien-Versicherungs-Wesen gleichmäßig regelt, in mehrfacher Beziehung weniger frei und günstig als die Privat-Gesellschaften gestellt ist — die Befugniß zur Venußung aller solchen Mittel zu verschaffen, die dazu führen können, jener Concurrenz mit größerem Erfolge entgegen zu arbeiten. —

Das Wirksamste dieser Mittel ist die Anstellung tüchtiger, thätiger Agenten. —

In vielen Fällen fehlt es den Bürgermeistern an Zeit, sich den Angelegenheiten der Feuer-Societät in dem Maaße widmen zu können, wie deren Interesse es erheischt. Ihre vielen sonstigen Berufsgeschäfte lassen es aber am wenigsten zu, für dies Interesse zu werben, der Societät neue Betheiligte zuzuführen, und wo die Zeit es auch wohl gestatten möchte, da ist diese Art einer aggressiven Thätigkeit zumeist nicht mit der amtlichen Stellung vereinbarlich. — Ein solches Werben für die Societät ist aber, dem Propagandiren der Privatgesellschaften gegenüber, an manchen Orten, und zumal in den größeren Städten, nothwendig geworden, und wird da das Terrain der Societät unvermerkt unter den Füßen schwinden, wo sie nicht durch thätige Sachwalter, Agenten dagegen arbeiten läßt. —

Von dieser Ansicht durchdrungen, glaubt Ausschuß die in dem neuen Reglement nicht ausdrücklich vorgesehene Befugniß zur Anstellung solcher Agenten dem Institute verschaffen zu müssen. Es ist aber dabei nicht die Meinung des Ausschusses, daß durch Anstellung dieser Agenten die Mitwirkung der Bürgermeister überflüssig werde und deshalb beseitigt werden solle.

Es würden vielmehr die jetzigen Obliegenheiten derselben, als Führung der Kataster-Register u. dgl., so wie die Erhebung der Prämienfelder den Einnehmern nach wie vor verbleiben, der Agent aber in der äußerlichen Sphäre, durch Revisionen, Anwerbung neuer Versicherungen u. s. w. die Interessen der Societät wahrnehmen und fördern, und könnte dessen Wirksamkeit auf das Gebiet mehrerer Bürgermeistereien sich in manchen Fällen süßlich erstrecken.

Die Kosten der Remuneration solcher Agenten würden nach der Ansicht des Ausschusses durch die Erfolge ihrer Thätigkeit reichlich aufgewogen. In Betreff dieser Remuneration läßt sich aber keine allgemeine, gleichmäßige Norm aufstellen, und ist deshalb die jedesmalige Feststellung der Art und der Höhe derselben, nach Maaßgabe der Verhältnisse der Direction in Gemeinschaft mit dem Verwaltungs-Ausschusse anheim zu geben. Demgemäß beantragt Ausschuß, daß die hohe Versammlung die nachträgliche Aufnahme der folgenden Bestimmung in das neue Reglement befürworten wolle:

- III. „Außer den Bürgermeistern können auch andere Personen zu Agenten der Societät bestellt werden, und soll es der Direction zusehen, im Verein mit dem Verwaltungs-Ausschusse die Functionen dieser Agenten und die Art und Höhe ihrer Remuneration zu bestimmen.“

Die von der Direction vorgeschlagene Einschreibung eines Mittelsages 20 Pfg. pro 100 Thlr. für die Klasse I. B. hat Ausschuss für überflüssig erachten müssen, weil der zu diesem Vorschlage zu Grunde liegende Zweck durch die im neuen Reglement vorgesehene Rabattbewilligung vollständig zu erreichen ist. —

Die in dem Verwaltungs-Bericht berührten Personalien haben bei der Berathung über den Etat ihre Erledigung gefunden, und enthält das desfallsige Referat darüber das Nähere.

Im Uebrigen liefert der Verwaltungs-Bericht abermals den Beweis von der großen Gemeinnützigkeit und Existenzfähigkeit des Instituts, sowie von dessen gewissenhafter und sorgfamer Führung.

Möge daher das wohlverdiente Vertrauen der Provinz in erhöhtem Maasse ihm zu Theil werden, und dasselbe dadurch zu um so größerem Segen fortwirken!

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet.

Bez.: Frhr. von Elz-Rübenach, Vorsitzender. von Eynern, Referent.  
Frhr. von Mettenberg. van der Beeck. Schult. Beemelmans. Budde.  
Neunert. Graf Spee.

Für die richtige Abschrift: Frhr. v. Salis-Soglio.

Düsseldorf, den 2. October 1852.

## Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

19. Uebernahme der Pension des Provinzial-Feuer-Societäts-Secretärs Weinhaus auf Staatsfonds. Die zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung berufenen treu gehorsamsten Stände der Rheinprovinz haben bei der Berathung des Etats der Provinzial-Feuer-Societät für das Jahr 1853 die Verhältnisse, unter welchen der frühere Regierungs-Canzellist Weinhaus dem Provinzial-Institute von dem Königlichen Ober-Präsidenten als Secretär überwiesen worden ist, bei Gelegenheit seiner nunmehr seit dem 1. des vorigen Monats eingetretenen Pensionierung, nochmals in reifliche Erwägung gezogen.

Euer Königlichen Majestät treu gehorsamste Stände haben hiernach nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die Provinzial-Societät zur Uebernahme der auf 281 Thlr. 7 Sgr. 6 Pfg. normirten Pension dieses Staatsbeamten, dessen Entfernung aus dem Dienste des Provinzial-Instituts bereits von der vorjährigen Provinzial-Versammlung allerunterthänigst erbeten wurde, verpflichtet ist, und stützen sich dabei ganz besonders auf das anliegende Rechtsgutachten des unter den Rechtslehrern der Rheinprovinz einen hohen Rang einnehmenden Professors Dr. Bauerband, sowie auf den Umstand, daß der ic. Weinhaus schon im Jahre 1837, als er der Provinzial-Societät überwiesen wurde, Invalide war, was durch ein ärztliches Attest bescheinigt ist.

Euer Königlichen Majestät treu gehorsamste Stände bitten daher allerunterthänigst:

Allerhöchstdieselben wollen geruhen, allergnädigst zu befehlen, daß die Pension des ic. Weinhaus aus Staatsmitteln gezahlt werde.

Wir erstehen in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 7. October 1852.

Der zeitliche Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät hat dem Unterzeichneten Abschrift der seitherigen Verhandlungen über die beabsichtigte Dienstentlassung des Secretärs Weinhaus, bestehend in folgenden Stücken:

- 1) Schreiben des Direktors an den Herrn Ober-Präsidenten vom 27. Juni 1846.
- 2) Rescript des Herrn Ober-Präsidenten vom 18. Juli ejusd.
- 3) Schreiben desselben vom 12. November 1846.
- 4) Ministerial-Befugung vom 3. November 1846.
- 5) Remonstrations des Direktors vom 17. ejusd.
- 6) Rescript des Ober-Präsidenten vom 21. ejusd.
- 7) Remonstrations des Direktors vom 26. ejusd., mit den darin bezogenen Schreiben Königlich-Regierung zu Düsseldorf
  - a) vom 18. September 1820,
  - b) vom 4. April 1829.
- 8) Ministerial-Befugung vom 22. Dezember 1846.
- 9) Die darin bezogene Befugung des früheren Ober-Präsidenten vom 14. April 1837, die Uebernahme des 1c. Weinhaus bei der Provinzial-Feuer-Societät betreffend, zum Zwecke der Erstattung eines Rechtsgutachtens darüber vorgelegt:

„ob der § 84 des Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz d. d. den 5. Januar 1836, Gesetz-Sammlung pag. 29, wonach die Anstellung aller Bureau-Beamten und Diener der Societät durch den Direktor auf Kündigung geschieht, so daß sie von diesem nach gehörig geschehener Kündigung beliebig wieder entlassen werden können, — auch auf den Secretär Weinhaus anwendbar sei — oder ob sich derselbe in Betracht seines früheren Dienstverhältnisses zu der jetzt aufgelösten bergischen Brand-Affecuranz-Gesellschaft und wegen seiner durch den § 6 der Königl. Verordnung zur Ausführung jenes Reglements, (Ges.-Samml. pag. 44) verfügten Wiederanstellung bei der neuen Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in einem Ausnahmefalle befinde und deshalb nicht als ein auf Kündigung angestellter Beamte dieser Societät betrachtet und behandelt werden dürfe?

Bei der Beantwortung dieser Frage, welcher sich der Unterzeichnete um so bereitwilliger unterzieht, weil sie ihm unzweifelhaft zu sein scheint, kann es selbstredend nicht darauf ankommen, durch welche Motive die Wiederanstellung des 1c. Weinhaus bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät herbeigeführt worden, indem die in dieser Hinsicht in dem Rescripte des damaligen Ober-Präsidenten vom 14. April 1837 gegen den damaligen Director der Societät ausgesprochene Ansichten an der eigentlichen Sachlage, sowie an der Natur und dem Umfange der dem 1c. Weinhaus in Folge seiner selbstgewünschten Wiederanstellung gegenüber der Societät zustehenden Rechte irgend eine Aenderung zu bewirken, keineswegs geeignet waren. Es kommt vielmehr lediglich darauf an zu ermitteln:

- 1) in welchem Verhältniß der 1c. Weinhaus zu der in Folge der Errichtung der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät aufgelösten bergischen Brand-Affecuranz-Gesellschaft gestanden?
- 2) ob ihm wegen dieses Verhältnisses in Folge der Auflösung letztgedachter Gesellschaft ein wohlbegründetes Recht auf Entschädigung für die erlittene Einbuße an seinen Amtseinkünften erwachsen war und im Befahrungsfalle
- 3) ob die Wiederanstellung des 1c. Weinhaus um deswillen als eine unwiderrufliche zu betrachten sei, weil im entgegengesetzten Falle der Staat für dessen Schadloshaltung oder Pensionirung Sorge zu tragen, verpflichtet sein würde?

Anlangend die erste Frage, so ergibt sich aus den vorliegenden Verhandlungen, daß der 1c. Weinhaus nichts mehr und nichts weniger als Regierungs-Canzlei-Assistent war, als ihm durch das

Schreiben der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 18. September 1820, die bei der Verwaltung der bergischen Brand-Assicuranz für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Cleve, Cöln und Aachen vorkommenden Journalisten- und Copisten-Geschäfte gegen eine Remuneration von 30 Thaler monatlich, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerkten übertragen wurden, daß er dadurch keineswegs eine fixe Anstellung erhalte, daß sich vielmehr die Regierung die anderweitige Disposition über die Uebertragung jener Arbeiten und die dafür ausgeworfene Remuneration jederzeit vorbehalte.

Dieses rein precäre Dienstverhältniß erlitt auch keine Aenderung seiner Natur dadurch, daß dem Weinhaus zufolge eines Ministerial-Rescripts vom 7. Mai 1829 eine Gehaltszulage bewilligt wurde, indem nämlich auch diese Begünstigung mit der ausdrücklichen Erklärung verbunden war, daß daraus für den Fall möglicher Veränderung in der zukünftigen Verwaltung des bergischen Feuer-Versicherungs-Instituts keine fortdauernde Verpflichtung und kein Entschädigungsanspruch erfolgen dürfe.

Der Weinhaus war hiernach kein auf Lebenszeit angestellter Beamte bei der Verwaltung des bergischen Feuer-Versicherungs-Instituts, er konnte vielmehr jederzeit von der Regierung, welche ihm die Journalisten- und Copisten-Geschäfte bei dieser Verwaltung übertragen hatte, wieder abberufen und in seine frühern Dienstverhältnisse als Regierungs-Canzlei-Assistent und damit in die Lage zurückversetzt werden, worin er sich am 18. September 1820, als dem Tage des ihm erteilten Commissariums befunden hatte.

Hieraus ergibt sich die Beantwortung der zweiten Frage, ob und in welchem Maaße dem Weinhaus aus der Auflösung der bergischen Feuer-Versicherung ein wohlbegründetes Recht auf Entschädigung wegen Einbuße an seinen Amtseinkünften erwachsen? ohne weitere Deduction von selbst.

Von einem Rechte auf den ungeschmälerten Genuß der durch das Schreiben der Königl. Regierung vom 18. September 1820 ausgesetzten Remuneration könnte nach Lage der Sache eben so wenig, als von einem Rechte auf die durch das Rescript des Ministerii vom 7. März 1829 ihm bewilligte sogenannte Gehaltszulage Rede sein, sondern nur die davon wesentlich verschiedene Frage entstehen: ob seine frühere Qualität als Regierungs-Canzlei-Assistent für ihn einen Anspruch auf einen gleichmäßig dotirten Posten oder auf Pensionirung begründe? Die Antwort auf diese Frage muß bejahend oder verneinend ausfallen, je nachdem der Weinhaus am 18. September 1820 als damaliger Regierungs-Canzlei-Assistent zu den auf Lebenszeit angestellten, und deshalb pensionsberechtigten Beamten gehörte oder nicht gehörte. In keinem Falle hatte er auf ein höheres Dienst Einkommen, als welches er in seiner früheren Eigenschaft, als Regierungs-Canzlei-Assistent zu beziehen gehabt, einen Rechtsanspruch, und dieser stand ihm nicht aus dem Grunde zu, weil er durch die Auflösung der bergischen Brand-Assicuranz-Verwaltung an seinen Amtseinkünften eine Einbuße erlitten, sondern lediglich um deswillen, weil er, bei der ihm auf Widerruf übertragenen Beschäftigung bei der Verwaltung des gedachten Instituts und der Annahme dieses Auftrags, die ihm bereits früher wohl erworbenen Rechte als Regierungs-Canzlei-Assistent nicht verloren hatte, diese also nunmehr in ihrem ganzen ursprünglichen Umfange, aber auch nicht weiter geltend gemacht werden konnten.

Dieses Recht des Wiedereintritts in sein früheres Dienstverhältniß, wenn der Weinhaus darauf bestand, konnte allerdings der Staats-Regierung lästig werden, sofern sich augenblicklich keine Stelle erledigt fand, welche ihm als Aequivalent seines früheren angewiesen werden konnte, und es war daher unter dieser Voraussetzung ganz natürlich, daß der damalige Ober-Präsident die Wiederanstellung des Weinhaus bei der neu errichteten Provinzial-Feuer-Societät dringend wünschte und durch das an den damaligen Director dieser Societät gerichtete Rescript vom 14. April 1837 dessen sofortige Einberufung verlangte. Ob der Director diesem Wunsche resp. Verlangen zu entsprechen verpflichtet war, ist eine andere, hier nicht zu erörternde Frage; so viel ist gewiß, daß der Weinhaus nicht zu denjenigen Beamten der bergischen Brand-Assicuranz gehörte, welchen aus deren Auflösung ein wohlbegründetes Recht auf Entschädigung erwachsen sein mochte, daß mithin die Worte des § 6 der Königl. Verordnung wegen Ausführung des Reglements vom 5. Januar 1836 auf ihn nicht anwendbar waren. Da nun aber dennoch

der damalige Director der Societät der Verfügung des Ober-Präsidenten vom 14. April 1837 und dem eigenen Wunsche des Weinhaus entsprochen, diesen als Bureau-Beamten der Gesellschaft wirklich angestellt hat, so entsteht die fernere Frage, welche Rechte aus dieser Anstellung für den Weinhaus erwachsen seien?

Die Antwort auf diese Frage gibt der Schlusssatz des § 84 des Reglements vom 5. Januar 1836 in den Worten: alle Bureau-Beamten und Diener werden auf Kündigung angestellt, so daß sie der Provinzial-Feuer-Societäts-Director nach gehörig geschehener Kündigung beliebig wieder entlassen kann.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist in den Worten des § 6 der königlichen Verordnung vom selbigen Tage nicht zu finden, und wenn auch eine solche auf dem Wege der Interpretation ex ratio legis nachzuweisen wäre, so würde sie doch dem Weinhaus nicht zu statten kommen können, weil er nicht zur Kategorie derjenigen Beamten gehört, auf welche allein, nach der in dieser Hinsicht unzweifelhaften Verfügung des Gesetzes bei der ersten Besetzung aller Subaltern-Stellen vorzugsweise Bedacht genommen werden mußte. Von dem Rechte des Weinhaus ist aber freilich das Interesse des königlichen Aeraars verschieden, insofern nämlich dieses im Falle der Wiederentlassung des Weinhaus aus dem Dienste der Feuer-Societäts-Verwaltung in die Lage kommen konnte, dessen frühere Besoldung als Regierungs-Canzlei-Assistent wiederum zu übernehmen.

Der Grund dieser Verpflichtung, sofern sie wirklich besteht, liegt aber nicht in der Auflösung der bergischen Brand-Assicuranz-Gesellschaft, auf deren fortbestehender Schadloshaltung der Weinhaus durchaus kein Recht erworben hatte, sondern einzig und allein darin, daß er bereits vor seinem Eintritte in das jederzeit widerrufliche Dienstverhältniß zu der Verwaltung gedachter Gesellschaft die Eigenschaft eines königlichen Regierungs-Canzlei-Assistenten und alle damit verbundenen Rechte erworben und durch seinen Eintritt in das kündbare Dienstverhältniß zur Gesellschaft nicht verloren hatte. Hieraus folgt, daß auch die dritte hierüber angestellte Frage, nämlich:

„ob der Weinhaus um deswillen ausnahmsweise als ein nicht auf Kündigung angestellter Beamte der Gesellschaft zu betrachten sei; weil sonst im Falle der Kündigung und Entlassung seine frühern Rechte als Regierungs-Canzlei-Assistent wieder ausleben würden,

nach strengem Rechte nur verneinend beantwortet werden kann.

Bonn, den 14. März 1847.

gez. Dr. Bauerband.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

Euer königliche Majestät haben auf unsere allerunterthänigste Bitte durch die Ordre vom 11. März 1847 zu befehlen geruht, daß die durch Allerhöchsterer Ordres vom 24. März 1841 und 27. Juni 1843 zu einem Neubau für das Institut der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln bewilligten Gnadengeschenke von resp. 3916 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. und 10,000 Thlr. nebst den davon seit der Zahlbarmachung aufgelaufenen Zinsen, den treu gehorsamst unterzeichneten Ständen unter der Bedingung ausgezahlt werden sollen, daß beide Capitalien, nebst den davon bis zum Zahlungstage gewonnenen Zinsen, zinsbar angelegt und zu einem später etwa nöthig werdenden Neubau der gedachten Anstalt reservirt bleiben sollen.

Nach den durch die beklagenswerthen Ereignisse der letzten Jahre unterbrochenen, von der vorjährigen Provinzial-Vertretung wieder aufgenommenen Unterhandlungen, welche wir mit der Stadt- und Armenverwaltung zu Cöln zur endlichen Ausführung des in Euer Majestät oben erwähnten Allerhöchsten

Befehle angezogenen Contractes vom 18. November 1846 weiter gepflogen haben, ist es nothwendig geworden, den nach diesem Contracte beabsichtigten Neubau in einer größeren als in der bedungenen Ausdehnung auszuführen, und haben wir beschloffen, hierzu unter dem Vorbehalte der Genehmigung Euer Königl. Majestät jene ursprünglichen, zu einem Instituts-Neubau bestimmten Gelder subsidiarisch und nach vorheriger Verwendung von 25,000 Thlr. aus dem Fonds der Stadt Cöln's Armen-Verwaltung herzugeben.

Euer Königl. Majestät allergnädigste Bewilligung hierzu sehen wir ehrfürchtsvoll entgegen und wagen noch, Allerhöchstdenselben weiter vorzutragen, daß wir die uns durch Euer Majestät Gnade bewilligte Einwirkung auf das Hebammen-Lehr-Institut, besonders auf die finanziellen Angelegenheiten in der gemischten Verwaltungs-Commission desselben, bei dem überwiegenden Stimmen-Verhältniß der Regierungs-Beamten, wie die Erfahrung lehrt, nicht hinreichend gesichert halten, daher eine Vermehrung der ständischen Mitglieder bei dieser Commission von zwei zu drei, sowie eine unter ständischer Mitwirkung stattfindenden allgemeinen Revision des Verwaltungs-Regulativs für diese Provinzial-Anstalt vom 7. Februar 1834 wünschen und Euer Königl. Majestät um den allergnädigsten Erlaß desfalliger Befehle bitten.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königl. Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 11. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!**

**Allergnädigster König und Herr!**

21. Betreffend das Land-  
Armenhaus zu Trier, ins-  
besondere die Deckung der  
Kosten der Detention von  
Wagabunden etc.

Euer Königl. Majestät treu gehorsamsten Stände erlauben sich folgende Bitten am Throne Euer Majestät ehrerbietigst niederzulegen.

Es sind Bitten, die aus dem Bedürfnisse und dem Interesse der Corrections-Anstalt zu Trier hervorgehen. Zuvörderst erlauben wir uns demnach darauf anzutragen:

1. Daß der Staat die den Gemeinden des Regierungsbezirks Trier für die Jahre 1851 und 1852 auferlegten 16,000 Thaler, welche er früher für die Kosten der Verpflegung der die Bürgschaft für ihre künftige gute Ausführung ermangelnden, zur Verfügung des Gouvernements oder unter Aufsicht der Polizei gestellten, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Verbrecher, nach abgehüfter Gefängnißstrafe zur Nachhaft in der Corrections-Anstalt des Landarmenhauses zu Trier durch Verfügung Königl. Regierung zurückbleiben, der Anstalt zurückerstatten möge, und diese Beiträge so lange wie dieselbe zu diesem Zwecke fortbestehen sollte, wie früher zu zahlen.

2. Dem schon öfter laut gewordenen und sich bei jeder Gelegenheit wiederholenden Wunsche der Landkreise des Regierungsbezirks Trier dadurch zu entsprechen, daß das dasige Landarmenhaus seiner ursprünglichen Bestimmung für arbeitscheue oder arbeitsunfähige Bettler, unter alleiniger Beibehaltung der später getroffenen Einrichtungen der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt und zwar für Pensionäre, nicht allein für den Regierungsbezirk Trier, sondern auch für andere Bezirke des In- und Auslandes zurückgezogen werde.

3. Daß die Commission zur Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier nach § 3 des Regulativs vom 22. Juni 1833 statt aus zwei, künftig aus drei Mitgliedern des Provinzial-Landtages bestehen soll, damit der, der Provinzial-Vertretung gebührende Einfluß auf die Verwaltung eines Instituts gesichert werde, was ausschließlich Eigenthum des Regierungs-Bezirks ist, und die erforderlichen Fonds allein aufbringt.

Euer Majestät treu gehorsamste Stände haben sich im Interesse der Bewohner des Regierungs-Bezirks Trier verpflichtet gesehen, vorstehende Bitten ehrfurchtsvoll zu stellen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 11. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

Euer Königlichen Majestät treu gehorsamsten zum 10. Rheinischen Provinzial-Landtag versammelten Stände ist von den Töpfern und Steingutfabrikanten der Gemeinden Gelsdorf, im Kreis Ahrweiler und den Gemeinden Wormersdorf und Abendorf im Kreis Rheinbach eine Petition zugegangen, worin dieselben um die Befürwortung bei Euer Majestät ersucht werden, das diesen Töpfern und Steingut-Fabrikanten das zur Anfertigung ihrer Waare erforderliche Salz künftighin zu einem ermäßigten Preise verabsolgt werde, wie solches in den Jahren 1848 bis 1850 bereits auch geschehen ist.

Treu gehorsamste Stände erlauben sich nun gestützt auf die Ueberzeugung, daß überhaupt die Fabrikanten solcher Töpfer- und Steingut-Waaren unserer Provinz in ihrer Concurrrenz mit dem Auslande, namentlich dem Herzogthum Nassau, sehr gehindert sind, wenn ihnen nicht das zur Fabrication nöthige Salz zu ermäßigten Preisen wie früher verabsolgt werde, weshalb treu gehorsamste Stände an Euer Königliche Majestät die Allerunterthänigste Bitte richten:

Allerhöchst dieselben wollen Allergnädigst geruhen zu verordnen, daß den Töpfern und Steingut-Fabrikanten der Provinz überhaupt das zur Anfertigung ihrer Waaren nöthige Salz zu einem ermäßigten Preise wie in den Jahren 1848 bis 1850 solches geschehen ist, verabsolgt werde.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 12. October 1852.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

Die diesmalige Provinzialständische Versammlung hat dem seit dem Jahre 1845 bei dem Landtage als Kanzlei-Inspector fungirenden Ober-Präsidential-Kanzlei-Sekretair Weyh, in Anerkennung seiner bewährten pflichttreuen Dienstverrichtungen, außer seinen Diäten bei dem Landtage, ein fortlaufendes Gehalt von jährlich 50 Thalern pro 1852 zum erstenmale zahlbar bewilligt.

Der Beschluß der vorjährigen Provinzialständischen Versammlung, die Ernennung des Weyh als ständiger Ständischer Kanzlei-Inspector hat von Euer Majestät Ministerien des Innern und der Finanzen die Bestätigung erhalten.

23. Bewilligung eines fixirten Jahrgehaltes für den Regierungs-Kanzlist Weyh als ständiger Kanzlei-Inspector.

Euer Königlichen Majestät getreue Stände erlauben sich die Bewilligung einer fixen Besoldung von jährlich 50 Thalern für den ständischen Kanzlei-Inspector Beyh und zwar für die Dauer seiner Amtsführung als solcher, aus ständischem Fonds zahlbar,  
zur Allerhöchsten Genehmigung allerunterthänigst vorzulegen.  
Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

**Euer Königlichen Majestät**

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz,

Düsseldorf, den 11. October 1852.

## Landtags - Abschied.

**Wir Friedrich Wilhelm**

von Gottes Gnaden

König von Preußen &c. &c.

entbieten Unsern getreuen Ständen der Rhein = Provinz Unsern gnädigen Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinzial = Landtags den nachstehenden Bescheid.

### I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Wahl der Mitglieder der nach § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer zu bildenden Bezirks-Commissionen.

Die erwählten Commissionen sind von den betreffenden Regierungs = Präsidenten zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte einberufen worden.

2. Gesetz-Entwurf in Betreff der Kreis- und Provinzial-Verfassung der Rheinprovinz.

Durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 24. Mai v. J. (Gesetzsammlung No. 3751) betreffend die Aufhebung des Artikels 105 der Verfassungs = Urkunde, und das Gesetz von demselben Tage, (Gesetzsammlung No. 3755) betreffend die Aufhebung der Gemeinde-, so wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzial = Ordnung vom 11. März 1850, ist eine gesetzliche Gewähr gegeben für die Aufrechthaltung der älteren Kreis- und Provinzial-Verfassungen und die Fortbildung dieser Verfassungen durch besondere provinzielle Gesetze.

Die Gutachten Unserer getreuen Stände werden bei den weiteren legislativen Verhandlungen wegen Fortbildung der Kreis- und Provinzial-Verfassungen fortgesetzt zur sorgfältigen Erwägung kommen.

3. Gutachten über die Errichtung von Taubstummen- und Taubstummen- an den Seminarien zu Brühl und Neuwied.

Unsern getreuen Ständen sprechen Wir hierdurch Unsere vollste Anerkennung für die Bereitwilligkeit aus, mit welcher dieselben die zur Errichtung zweier neuen Taubstummen- schulen für die dortige Provinz in Brühl und Neuwied erforderlichen Geldmittel bewilligt haben, und geben Uns der Hoffnung hin, daß die demnächst zu eröffnenden Anstalten zum wahren Segen für die in ihnen zu erziehenden Taubstummen gereichen werden.

## 11. Auf die ständischen Petitionen.

Die Beschwerde Unserer getreuen Stände über die den nebenerwähnten Gegenstand betreffenden Ministerial-Verfügungen vom 25. Februar 1851, 22. Mai und 16. Juli 1852, gehört, da derselbe nicht provinzieller Natur ist, an sich nicht in die Reihe derjenigen Angelegenheiten, welche gesetzlich der Zuständigkeit der Provinzial-Landtage überwiesen sind.

Der von Unsern getreuen Ständen in der Petition vom 5. October 1852 gestellte, die Wiederbewaldung der Eifel und anderer Gebirgsgegenden der Rheinprovinz betreffende Antrag hat die Aufmerksamkeit Unserer Regierung auf diesen wichtigen Gegenstand gelenkt und es sind nicht nur die erforderlichen administrativen Maaßregeln ergriffen, sondern auch für die etwa nothwendig werdenden Gesetze die Vorbereitungen getroffen worden.

Dem Projecte durch Weiterführung einer in der Rheinprovinz ausmündenden Eisenbahn eine ununterbrochene Verbindung mit einer Eisenbahn auf der Südgrenze der Provinz herzustellen, wendet die Staatsregierung besondere Aufmerksamkeit zu, und sind gegenwärtig Verhandlungen eingeleitet, um der Ausführung dieses Projectes baldigst näher treten zu können.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände:

die Verwaltungs-Commission der Provinzial-Irren-Anstalt zu Siegburg statt seither aus zwei von den Ständen gewählten und zwei von der Staatsregierung ernannten Mitgliedern, künftig aus drei gewählten ständischen und zwei von der Staatsregierung ernannten Mitgliedern zusammen zu setzen,

können Wir nicht eingehen, müssen es vielmehr bei dem an den Sten Rheinischen Provinzial-Landtag ergangenen ablehnenden Bescheide belassen.

Die bestehende Zusammensetzung ist auf den Antrag des ersten Rheinischen Provinzial-Landtags durch den Landtags-Abschied vom 13. Juli 1827 genehmigt, und es ist nicht nachgewiesen, daß die seitherige Organisation dem Zwecke nicht entsprochen habe.

Auf den Antrag vom 9. October 1852 wegen Bewilligung eines Zuschusses von 9000 Thaler aus der Staatskasse zum Ausbau der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße von oberhalb Hermülheim bis zur Brühl-Lechenicher Straße ist nicht einzugehen gewesen, indem das Interesse des Forst-Fiscus an diesem Bau nicht von der Bedeutung ist, daß, wie die Petition annimmt, die Bewilligung dadurch begründet werden könnte.

Dem in der Petition vom 5. October 1852 vorgetragene Wunsche wegen Aufnahme der Gemeine-Chaussée von Süchteln nach Straelen unter die Bezirksstraßen, steht die Rücksicht entgegen, daß zur Zeit weder der Straße eine besondere Wichtigkeit beizulegen, noch eine übermäßige Belastung der beteiligten Gemeinen durch die Unterhaltungskosten anzuerkennen ist.

Mit Bezug auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 7. October 1852 haben Wir durch Erlaß vom 1. Mai d. J. genehmigt, daß der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße zwischen Lünebach und Krautscheid die Richtung über Warweiler gegeben werde.

Die Petition vom 6. October 1852 wegen Aufnahme der Kreisstraße von Prüm über Büdesheim nach Hillesheim in die Zahl der Bezirksstraßen hat unerfüllt bleiben müssen, weil die Straße einerseits in ihrem baulichen Zustande den Anforderungen an eine Bezirksstraße

1. Aufhebung der Beschränkung des Auftretens katholischer Missionäre, so wie des Verbots des Besuchs ausländischer, von Jesuiten geleiteten Bildungsanstalten, und der Niedertassung der Jesuiten in Preußen.

2. Die Wiederbewaldung der Eifel und anderer Gebirgsgegenden der Rheinprovinz.

3. Weiterführung einer der in der Rheinprovinz ausmündenden Eisenbahn, Behufs Herstellung einer ununterbrochenen Verbindung zwischen derselben und einer Eisenbahn an der Südgrenze der Provinz.

4. Betreffend die Irren-Heilanstalt zu Siegburg.

5. Bewilligung eines Zuschusses von 9000 Thlrn. aus der Staats-Kasse zum Ausbau der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße von oberhalb Hermülheim bis zur Brühl-Lechenicher Straße.

6. Aufnahme der Gemein-Chaussée von Süchteln nach Straelen unter die Bezirksstraßen.

7. Verlegung der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße von Lünebach über Warweiler nach Krautscheid.

8. Aufnahme der Kreisstraße von Prüm über Büdesheim nach Hillesheim in die Reihe der Bezirksstraßen.

keineswegs entspricht und andererseits auch an sich für den weiteren Verkehr eine solche Bedeutung nicht hat, daß ihre Einreihung unter die Bezirksstraßen bei der großen Belastung der Bezirksstraßenfonds gerechtfertigt erscheinen könnte.

9. Uebernahme der Straßenstrecke von der Uhrbrücke bei Sinzig über Kripp bis zur Linzer Rheinfähre unter die Bezirksstraßen.

Der Petition vom 8. October 1852 wegen Uebernahme der Straßenstrecke von der Uhrbrücke bei Sinzig über Kripp bis zur Linzer Rheinfähre unter die Bezirksstraßen ist durch Unfern Erlass vom 14. März v. J. entsprochen.

10. Herstellung einer Zweigbahn von der Cöln-Nachener Eisenbahn in die Eifel.

Die Staatsregierung wendet der Herstellung einer Zweigbahn von der Cöln-Nachener Eisenbahn in die Eifel, für welche Wir auch bereits unterm 16. Mai 1853 Unsere Landesherrliche Genehmigung erteilt haben, besondere Theilnahme zu. Eine finanzielle Betheiligung des Staats bei Ausführung dieser Bahn kann jedoch nicht in Aussicht gestellt werden, vielmehr wird, wenn ohne Gewährung besonderer Beihilfe die Bahn nicht zu Stande zu bringen ist, Unseren getreuen Ständen überlassen, das besondere provinzielle Interesse der Bahn in nähere Erwägung zu ziehen, und nach Maafgabe desselben die Herstellung der Bahn aus Provinzialmitteln zu fördern.

11. Aufnahme der Straße von Altenhoven bis Patternhänschen unter die Bezirksstraßen.

Wir haben zur Zeit Anstand genommen, die in der Petition vom 9. October 1852 nachgesuchte Aufnahme der Straße von Altenhoven bis Patternhänschen unter die Bezirksstraßen zu genehmigen, indem für eine entsprechende Anordnung, die übrigens von Unserer Regierung zu Aachen für jetzt nicht befürwortet worden ist, bei der gegenwärtigen Ausdehnung der Straße genügende Gründe nicht zu erkennen sind.

12. Uebernahme der Gemeinde-Chaussée von Hückeswagen nach Höltereichen als Staatsstraße.

Ebenso haben Wir die in der anderweiten Petition vom 9. October 1852 beantragte Uebernahme der Gemeinde-Chaussée von Hückeswagen nach Höltereichen als Staatsstraße zu genehmigen, nicht vermocht, wohl aber mittelst Erlasses vom 27. Juni v. J. dem eventuellen Antrage Unserer getreuen Stände wegen einer Unterstützung der Gemeinde Hückeswagen beim Neubau der auf jener Straße belegenen Brücke über die Wupper durch Bewilligung einer angemessenen Unterstützung die geeignete Berücksichtigung angebeihen lassen.

13. Ausbau der Straße von Heinsberg nach Jülich.

Der Petition vom 11. October 1852 wegen des Ausbaues der Straße von Heinsberg nach Jülich ist durch eine entsprechende Prämienbewilligung und sonstige Begünstigungen mittelst Unseres Erlasses vom 13. December 1852 Genüge geschehen.

14. Bewilligung einer Staats-Prämie zum Bau der Gemeinde-Chaussée von Uebach über Zimmendorf und Würm nach Linoern.

Auf den weiteren Antrag vom 11. October 1852 wegen Bewilligung einer Staats-Prämie zum Bau der Gemeinde-Chaussée von Uebach über Zimmendorf und Würm nach Linoern ist um so weniger einzugehen gewesen, als sich für diesen bei Unfern Behörden noch gar nicht in Anregung gebrachten Chausséebau bei den beteiligten Gemeinden bis jetzt nirgends eine entsprechende Theilnahme gezeigt hat.

15. Uebernahme der Straße von Lechenich über Bergheim nach Neuf unter die Bezirksstraßen.

Der Petition Unserer getreuen Stände vom 7. October 1852 wegen Uebernahme der Straße von Lechenich über Bergheim nach Neuf unter die Bezirksstraßen ist insoweit die gewünschte Folge gegeben, als durch Unfern Erlass vom 5. Januar v. J. genehmigt worden ist, daß der Straßentheil von der Cöln-Benloer Bezirksstraße bei Rommerskirchen über Bergheim und Kerpen bis zur Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Lechenich in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werde, nachdem derselbe von den betreffenden Gemeinden, den für die Bezirksstraßen bestehenden Vorschriften gemäß, vollständig ausgebaut worden.

Die Ausdehnung der Anordnung auf die Straßenstrecke von der Cöln-Benloer Straße bei Rommerskirchen bis Neuf ist nach Lage der in Betracht kommenden Verhältnisse zur Zeit nicht angemessen erschienen.

16. Aufnahme der Goch-Cranenburger Communal-

Gegen die Gewährung des Gesetzes vom 11. October 1852 um Aufnahme der Goch-Cranenburger Communal-Chaussée unter die Bezirksstraßen haben Wir einerseits mit Rück-

sicht auf die Belastung des Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf, andererseits aus dem Grunde Bedenken tragen müssen, weil der Straße für den weiteren Verkehr nicht die nöthige Wichtigkeit zugestanden werden kann.

Die Aufnahme der Düren-Euenheimer Straße unter die Bezirksstraßen ist bereits in Berücksichtigung der Petition vom 30. October 1851 durch Unsern Erlaß vom 27. December 1852 unter der Bedingung genehmigt worden, daß die Straße zuvor in allen ihren Theilen so in Stand gesetzt werde, wie dies in Bezug auf die Bezirksstraßen vorgeschrieben ist. Von dieser Bedingung hat auch in Folge der Petition vom 9. October 1852 im Hinblick auf die Bestimmung und Belastung des Bezirksstraßen-Baufonds nicht Abstand genommen werden können.

Durch das inzwischen ergangene Gesetz vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten, sind die zur Regelung dieser Angelegenheit für zulässig und nothwendig erachteten Bestimmungen getroffen; auch ist durch die von Unserem Ober-Präsidenten ertheilte Genehmigung zur Anstellung besonderer Hülfss-Agenten für die Provinzial-Feuer-Societät dem hierauf gerichteten Wunsche Unserer getreuen Stände entsprochen worden.

Dem Antrage, die Pension des Provinzial-Feuer-Societäts-Secretairs Weinhaus auf Staatsfonds zu übernehmen, hat nicht gewillfahrt werden können. Der Landtags-Commissarius wird Unseren getreuen Ständen die näheren diesfälligen Eröffnungen machen.

Der Antrag:

„die Verwendung der Unseren getreuen Ständen durch Unsere Ordre vom 5. März 1847 überwiesenen, ursprünglich zum Neubau eines Gebäudes für die Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln bestimmten Gnadengeschenke von resp. 3916 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. und 10,000 Thlr. zu dem in Folge der Verhandlungen über die Ausführung des Contracts mit der Armenverwaltung zu Cöln vom 18. November 1846 projectirten Neubau zu genehmigen,“

beruht auf der Voraussetzung, daß die beabsichtigte Verbindung der gedachten Anstalt mit dem Bürger-Hospital zu Cöln zulässig sei.

Da nun aber diese Verbindung aus technischen Gründen nicht für zulässig erachtet worden ist, und somit die Voraussetzung, auf welcher der Antrag beruht, hinwegfällt; so muß auch letzterer hiermit abgelehnt, und die Vorlegung anderer Vorschläge Seitens der ständischen Verwaltungs-Commission an den Provinzial-Landtag abgewartet werden, bis wohin zugleich der Beschluß auf den Antrag, das Verwaltungs-Regulativ vom 7. Februar 1834 einer allgemeinen Revision unter ständischer Mitwirkung zu unterwerfen, vorbehalten bleibt. —

Dem ferneren Antrage auf Vermehrung der ständischen Mitglieder der Verwaltungs-Commission des Instituts von zwei auf drei können wir nicht entsprechen, da die Hebammen-Lehr-Anstalt ein wissenschaftliches Institut zur Beförderung medizinisch-polizeilicher Zwecke ist, mithin der Standpunkt der Wissenschaft bei demselben eben so streng, als der finanzielle vertreten werden und demgemäß dem Staate der entscheidende Einfluß auf dessen Leitung überlassen bleiben muß, um so mehr, als sonst Verwickelungen und Inconvenienzen bei der Verwaltung nicht zu vermeiden sein würden.

Die Petition, betreffend die Verhältnisse des Landarmenhauses zu Trier, hat hinsichtlich des ersten Punktes, dahin gehend:

„daß der Staat die Kosten der Verpflegung der in der gedachten Anstalt nach verbüßter Strafe im Interesse der öffentlichen Sicherheit detinirten Individuen

Chaussee unter die Bezirksstraßen.

17. Aufnahme der Düren-Euenheimer Straße unter die Bezirksstraßen.

18. Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über Immobilien-Feuer-Versicherungswesen und Anstellung besonderer Agenten für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.

19. Uebernahme der Pension des Provinzial-Feuer-Societäts-Secretairs Weinhaus auf Staatsfonds.

20. Betreffend die Hebammen-Lehranstalt zu Cöln.

21. Betreffend das Landarmenhaus zu Trier, insbesondere die Deckung der Kosten der Detention von Bagabonden etc.

fortan, wie früher, trage, und die zu diesem Zwecke pro 1851 und 1852 geleisteten Vorschüsse erstattet“  
 inzwischen durch Verfügung Unseres Ministers des Innern und der Finanzen an den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz in der von Unsern getreuen Ständen beantragten Weise Erledigung gefunden.

Ueber die weiteren Anträge:

„daß das Landarmenhaus zu Trier seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werde, und der Commission zur Verwaltung dieser Anstalt künftig drei statt der bisherigen zwei Mitglieder des Provinzial-Landtags angehören möchten,“  
 schweben zur Zeit noch Verhandlungen, bis zu deren Abschluß die weitere diesfällige Entscheidung vorbehalten bleiben muß.

22. Ermäßigung des Preises des den Töpfern u. Steingutfabrikanten der Rheinprovinz zur Anfertigung ihrer Waaren erforderlichen Salzes.

Dem Antrage wegen Ermäßigung des Preises des den Töpfern und Steingut-Fabrikanten der Rheinprovinz zur Anfertigung ihrer Waare erforderlichen Salzes hat nach den diesseits von Unsern getreuen Ständen zu gewärtigenden, näheren Eröffnungen des Landtags-Commissarius nicht entsprochen werden können.

23. Bewilligung eines fixirten Jahrgehaltes für den Regierungs-Kanzlisten Weyh als ständischer Kanzlei-Inspector.

Gegen den Wunsch Unserer getreuen Stände, dem Regierungs-Kanzlisten Weyh für die Dauer seiner Amtsführung als ständischer Kanzlei-Inspector neben den während der Dauer eines Provinzial-Landtages zu beziehenden Diäten noch ein fortlaufendes Gehalt von Fünzig Thalern vom ersten Januar 1853 ab aus ständischen Fonds zu gewähren, hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Muskau, den 2. October 1854.

(gez.:) **Friedrich Wilhelm.**



(gez.:) **v. Mantuffel. von der Seydt. Simons. v. Raumer.  
 v. Westphalen. von Bodelschwingh. Graf v. Waldersee.**

Bei der durch die Allerhöchste Ordre vom 9. Januar e. erfolgten Ablehnung der auf Uebernahme der Secretair Weinhaus'schen Pension auf Staatsfonds gerichteten ständischen Petition sind einer Mittheilung des Königl. Ministerii des Innern und der Finanzen zufolge nachstehende Gründe bestimmend gewesen.

Daß die nach dem Reglement der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 5. Januar 1836 § 83 und 84 dem Provinzial-Director eingeräumten Befugniß der Annahme und Entlassung der auf Kündigung angestellten Bureau-Beamten durch § 6 der Ausführungs-Ordnung von demselben Tage hinsichtlich der daselbst bezeichneten Beamten der aufgelösten älteren Feuer-Societäten außer Anwendung bleiben sollte, unterliegt keinem Zweifel. Zu diesen aus der Auslösung der älteren Gesellschaften zu Entschädigung berechtigten Beamten hat der p. Weinhaus gehört, und es ist dies von der allein dazu berufenen Staatsbehörde anerkannt, demzufolge auch und in Gemäßheit des allegirten § 6 der Ausführ-

rungs = Ordnung der p. Weinhaus der Provinzial = Feuer = Societäts = Direction zur Anstellung überwiesen worden. Es ist nicht anzunehmen, daß der p. Weinhaus mit minderen Ansprüchen zur rheinischen Provinzial = Feuer = Societät übergegangen, und der Letztern aus dessen Anstellung eine geringere Verpflichtung gegen denselben erwachsen sei, als ihm durch die frühere Anstellung bei der aufgelösten Bergischen = Feuer = Societät erworben waren. Denn eben diese Ansprüche sollten durch die erwähnte gesetzliche Bestimmung gewahrt werden.

Wenn nun der Provinzial = Feuer = Societäts = Director nicht befugt war, den p. Weinhaus willkürlich und auf Grund einfacher Kündigung zu entlassen, der p. Weinhaus vielmehr als ein definitiver und lebenslänglich angestellter Beamte zu behandeln war, so folgt daraus, daß die rheinische Provinzial = Feuer = Societät gegen ihn die ihr in Bezug auf die lebenslänglich angestellten Beamten obliegende Verpflichtung, nämlich ihn bei eingetretener Dienstunfähigkeit irgend welcher Art zu pensioniren, zu erfüllen hat.

Es ist sonach die Uebernahme der Weinhaus'schen Pension auf die Staatskasse nicht gerechtfertigt, die Zahlung derselben vielmehr aus dem Fonds der Provinzial = Feuer = Societät zu bewirken.

Düsseldorf, den 6. October 1854.

Der Königliche Landtags = Commissar:

Ober = Präsident der Rheinprovinz

(gez. : ) von Aleist - Netow.





*Johann Casp. Aug. Baum Hauptpostkammer  
Rath*

# Revidirtes Regulativ

## für die Verwaltung

### der Bezirksstraßen-Fonds der Rheinprovinz

vom 17. September 1855.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen** etc., verordnen nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1. Es sollen Bezirksstraßen-Fonds gebildet werden: 1) für den ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Coblenz mit Ausnahme des Kreises Wehlar; 2) für den Kreis Wehlar; 3) für den Ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Cöln; 4) für den Ostrheinischen Theil des Regierungs-Bezirks Düsseldorf. Die bisher nach dem Regulativ vom 20. Januar 1841 (Minist.-Bl. S. 245) verwalteten Fonds für die Regierungsbezirke Trier und Aachen, so wie für die Westrheinischen Theile der Regierungs-Bezirke Coblenz, Cöln und Düsseldorf bleiben bestehen und unterliegt deren Verwaltung den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs.

§. 2. Die zu bildenden resp. bestehenden Fonds werden getrennt für jeden im §. 1 genannten Bezirk verwaltet.

§. 3. An Einnahmen fließen zu jedem einzelnen Bezirksstraßenfonds 1) der Ertrag der von den Bezirksstraßen desselben aufkommenden Abgaben, namentlich des Chauffeegeldes; 2) die für ihn bestimmten Zusatz-Procente zu den Staatssteuern.

§. 4. An Zusatz-Procenten zu den Staatssteueru sollen in den einzelnen Bezirken je nach Bedürfniß 2 bis 5 % der Grund-, Klassen- und klassificirten Einkommensteuer so wie der Gewerbe-steuer und der Mahl- und Schlachtsteuer, und zwar in gleichen Zuschlägen zu sämmtlichen bezeichneten Steuerarten erhoben werden. Der Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer wird in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden statt des Zuschlages zur Klassensteuer aufgebracht, doch werden auf die in diesen Gemeinden zu entrichtenden Einkommensteuer-Zuschläge außer der auf die Prinzipalsteuer anzurechnenden Summe (§. 2 b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851) dieselben Procente der letzteren zu Gute gerechnet, welche als Zuschlag zur Hebung kommen.

Der Finanzminister hat im Einvernehmen mit dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Procentsatz für einen jeden Bezirksstraßen-Fonds periodisch festzusetzen. Auch erläßt der Finanzminister die auf die Ausführung dieser Bestimmungen bezüglichen Anordnungen.

§. 5. Eine Herabsetzung oder Erhöhung der im §. 4 erwähnten Steuer-Zuschläge über die daselbst bestimmten Grenzen hinaus, kann nur nach vorgängiger Anhörung der Provinzial-Stände erfolgen.

§. 6. Die Bezirksstraßen-Fonds haben die Rechte von öffentlichen Corporationen und steht den Bezirks-Regierungen die Verwaltung und Vertretung derselben zu.

§. 7. Die Bestimmung der Bezirksstraßen-Fonds besteht in der Unterhaltung der Bezirksstraßen nach vollendetem kunstmäßigem Ausbau derselben. Sonstige, außerhalb dieser Hauptbestimmung liegende Verwendungen, namentlich Zuschüsse zu Neubauten, dürfen nur in einzelnen außerordentlichen Fällen gewährt werden, wenn hierzu die Zustimmung der Provinzial-Stände erfolgt ist.

§. 8. Außer den für die Westrheinischen Theile der Provinz von Uns bereits bestimmten Bezirksstraßen sind nur diejenigen Straßen als solche zu betrachten, welche Wir nach vorgängiger Anhörung der Provinzial-Stände für Bezirksstraßen erklären.

§. 9. Die Eigenschaft einer Bezirksstraße kann, nach vorgängiger Anhörung der Provinzial-Stände durch Uns wieder aufgehoben werden. Dauert in diesem Falle das Bedürfniß des ganzen Weges oder einzelner Theile desselben für den öffentlichen Verkehr noch fort, so tritt die gewöhnliche Wegebaulast nach den hierüber bestehenden allgemeinen oder besondern Bestimmungen wieder ein.

§. 10. Der Zeitpunkt mit welchem die Unterhaltung einer Bezirksstraße oder eines Theils derselben auf den Bezirksstraßen-Fonds zu übernehmen ist (§. 7) oder mit welchem diese Verpflichtung des Bezirksstraßen-Fonds wieder aufhört, (§. 9.) wird in jedem einzelnen Falle durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt.

§. 11. Auf die Bezirksstraßen finden alle gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen des Bezirks bestehen oder künftig ergehen werden, insoweit nicht etwas Anderes von Uns festgesetzt wird. Dies gilt namentlich auch in Betreff der Erhebung des Chausseegeldes.

§. 12. Die vom Staate angestellten Baubeamten haben die Bezirksstraßen nach der für die Staatsstraßen ihnen ertheilten Dienst-Anweisung zu beaufsichtigen. Die Chaussée-Aufseher und Chaussée-Wärter werden fortan von der Bezirksstraßen-Verwaltung nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen auf Kosten des Bezirksstraßen-Fonds angestellt und besoldet.

§. 13. Die Bezirksstraßen erhalten der Regel nach eine Breite von 24 Fuß ausschließlich der Gräben und eine Befestigungsdecke von 16 Fuß Breite. Die Steigungen derselben dürfen 8 Zoll auf die laufende Ruthe nicht übersteigen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 100 Ruthe Länge um 1 Zoll dieses Maßimi bis zu 6 Zoll vermindert werden. Anweisungen hier- von kann der Minister für Handel u. genehmigen oder anordnen. Ueber die sonstige Beschaffenheit der Bezirksstraßen ist für jeden einzeln Fall Seitens der kompetenten Behörde die erforderliche Be- stimmung zu treffen.

§. 14. Die Vorschläge über die Verwendung der Bezirksstraßen-Fonds sollen von den Regie- rungen gemeinschaftlich mit den dazu Seitens der Provinzial-Stände ernannten Commissarien auf- gestellt und durch den Ober-Präsidenten dem Provinzial-Landtage nebst dem Verwendungs-Nachweise aus den Vorjahren zur Begutachtung vorgelegt werden. Erfolgt dieserhalb eine Einigung zwischen den Provinzial-Ständen und dem Ober-Präsidenten, so ordnet Letzterer die Ausführung der vor- geschlagenen Arbeiten an, und kontrolirt dieselben. Tritt aber eine Meinungs-Verchiedenheit ein, so entscheidet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten.

§. 15. Das Regulativ vom 20. Januar 1841 wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beigedruckten königlichen Insignel.

Gegeben Magdeburg, den 17. September 1855.

**Friedrich Wilhelm.**

v. d. Seydt. v. Westphalen. Für den abwesenden Finanz-Minister: v. Raumer.